This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 720 650

.65

Germany

923
17
n. 5
84

Der

Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit

und dessen Gränzen

nach der Lehre der katholischen Kirche.

Von

Dr. Philipp Hergenröther,
Professor am B. Lyceum zu Eichstätt.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1877.
Zweigniederlassungen in *Strassburg, München* und *St. Louis,* Mo.

CANON
905.78
HER46
1877

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort.

Die Frage nach dem Umfang und den Gränzen der weltlichen Gewalt und des Gehorſams gegen dieſelbe wird in der Gegenwart vielfach beſprochen. Es ſcheint auch nach all' dem, was Treffliches darüber geſchrieben ward, nicht überflüſſig, an der Hand der Geſchichte die Lehre der Kirche von der Pflicht des Gehorſams gegen die weltliche Gewalt und deſſen Gränzen in gedrängter Ueberſicht darzuſtellen.

Die Kämpfe, welche die Kirche für ihre Lehre auch in dieſer Hinſicht zu beſtehen hatte, waren verſchieden in den einzelnen Zeiten; ihre Lehre aber blieb ſich immer gleich, und ſie iſt ſo einfach, klar und vernunftgemäß, daß es wirklich unbegreiflich erſcheint, wie man dieſelbe verkennen und beſtreiten konnte.

Es ſoll zunächſt das chriſtliche Alterthum in's Auge gefaßt und insbeſondere die übereinſtimmende Lehre der heiligen Väter nachgewieſen werden, welche ja die Lehre der Kirche iſt. Die hier geſammelten Zeugniſſe machen keinen Anſpruch auf Vollſtändigkeit; ſie alle zu ſammeln,

würde ein großes Werk erfordern. Immerhin aber werden sie genügen, zu zeigen, welches die Lehre und Ueberzeugung der Kirche von Anfang an bezüglich dieser Frage ist.

Aus der späteren Zeit sollen nur einige Beispiele gegeben werden, welche besonders geeignet scheinen, die Lehre der Kirche im Gegensatze zu der Forderung eines absoluten und unbeschränkten Gehorsams zu beleuchten. Die erhabenen Vorbilder, die großen Kämpfer für die Freiheit des Gewissens und der Kirche werden, auch wenn die Darstellung schwach und ungenügend ist, an sich schon zum Troste, zur Bewunderung und zur Nachahmung dienen.

Inhalt.

Seite

Vorwort III

Erſtes Kapitel.

Die Kirche gegenüber dem heidniſchen Kaiſerthum.

1. Das Heidenthum 1
2. Das Judenthum 2
3. Chriſtus und die Apoſtel 5
4. Die Schüler der Apoſtel und erſten Martyrer 9
5. Die erſten Vertheidiger des Chriſtenthums 12
6. Der hl. Irenäus. Origenes 14
7. Tertullian. Minucius Felix. Cyprian 17

Zweites Kapitel.

Die Kirche und das chriſtliche Römerreich.

1. Athanaſius der Große 20
2. Der hl. Hilarius 23
3. Baſilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyſſa 24
4. Ambroſius 26
5. Johannes Chryſoſtomus 31
6. Hieronymus und Auguſtinus 33
7. Theodoret, der hl. Nilus und der hl. Iſidor von Peluſium 36
8. Leo der Große und Gregor der Große 36
9. Das Papſtthum als Hort des Gewiſſens 38
10. Die chriſtlichen Kaiſer 43

Seite

Drittes Kapitel.

Die Kirche und die germanischen Reiche.

1. Papstthum und Kaiserthum 47
2. Papst Gregor VII. und Heinrich IV. 51
3. Anselm von Canterbury 57
4. Thomas Becket 60
5. Der hl. Thomas von Aquin 64

Viertes Kapitel.

Die Kirche seit der sog. Reformation.

1. Der Protestantismus und die Gewissensfreiheit 74
2. Drei englische Glaubenshelden 79
3. Die französische Revolution 85
4. Pius VII. 88
5. Pius IX. 92

Schlußwort 101

Der Gehorſam gegen die weltliche Obrigkeit

und deſſen Gränzen.

Erſtes Kapitel.

Die Kirche gegenüber dem heidniſchen Kaiſerthum.

1. Das Heidenthum.

Daß die Religion die Grundlage aller menſchlichen Verhältniſſe ſein müſſe, daß ohne Gott Nichts, auch kein Staat beſtehen könne, hat auch das Heidenthum anerkannt. Den Cult der Götter nennt Ariſtoteles das Erſte im Staate[1], Cicero bezeichnet mit Plato die Religion als die Vorhalle der ſtaatlichen Ordnung, als die Grundlage des Geſetzes[2]. Ein Herrſcher ohne Religion war nicht denkbar; ſo hoch und faſt göttergleich z. B. der ägyptiſche König vor dem Volke daſtand, ſo ſchrieb ihm doch die Religion ſeine Lebensweiſe bis in's Einzelnſte vor[3].

Allein im Heidenthum, als dem Abfall vom wahren Gotte, war es nur zu ſehr begründet, den geſchöpflichen Willen an die Stelle des göttlichen Willens zu ſetzen und daher eine abſolute Majeſtät des menſchlichen Geſetzes geltend zu machen. Die Religion, mit der Nationalität eines jeden Volkes enge verbunden, ſtand im Dienſte der Politik; am Menſchen galt nur der Staatsbürger. Gab es für den Bürger in der römiſchen Republik weit mehr Freiheit als in den griechiſchen Staaten[4], ſo wurde, als die Republik in das Kaiſerreich überging, alle Gewalt in allen Dingen und über Alle auf den Kaiſer übertragen[5]. Was

---

[1] *Aristot.* Polit. l. VII. c. 8: πεμπτὸν δὲ καὶ πρῶτον (sc. ὑπάρχειν δεῖ) τὴν περὶ τὸ θεῖον ἐπιμέλειαν.

[2] *Cicero* de leg. II. 7: Habes legis prooemium, sic enim hoc appellat Plato. Plutarch nennt die Religion συνεκτικὸν πάσης κοινωνίας καὶ νομοθεσίας ἔρεισμα und ſagt, daß eher eine Stadt ohne Grund und Boden gebaut werde als ein Staat ohne Religion.

[3] Stimmen aus Maria-Laach 1873, S. 549.

[4] Döllinger, Heidenthum und Judenthum. Regensburg 1857, S. 696.

[5] Decret. Dioclet. ap. Bolland. Act. S. Georg. Gaume t. VI. p. 2: omnia et in omnes sibi licere.

dem Regenten beliebt, hat Gesetzeskraft[1]; seine Herrschaft ist eine absolute, ausschließliche und unbegränzte. Sie schließt Gott, seine Oberherrschaft und seine Gesetze aus, und diese Ausschließung Gottes ist die Vergötterung des Menschen[2]. Hier haben wir den Ursprung der Forderung eines absoluten, unbeschränkten Gehorsams gegen die weltliche Gewalt, die überhaupt nur möglich ist, wo man ihr ein absolutes, unbegränztes Recht, d. i. das Recht Gottes selbst beilegt. War dem Kaiser Alles erlaubt, sein Gesetz das höchste, so konnte es diesem gegenüber keine Berufung auf das Gesetz Gottes und das Gewissen geben. „Es war," bemerkt Döllinger, „der Begriff des Gewissens im Alterthum theils nicht vorhanden, theils ein von dem christlichen sehr verschiedener und daher auch die Freiheit, die man begehrte und verwirklichte, eine andere."[3]

Und doch gibt auch das Heidenthum Zeugniß für die Wahrheit, die der Schöpfer in dem natürlichen Gesetze dem Menschen kundgibt, die ihm sein Gewissen bezeugt, daß Gott der erste und oberste Gesetzgeber aller Menschen ist und daß man daher Gott mehr gehorchen muß als den Menschen. Sokrates sprach es aus: „Ihr Männer von Athen, ich liebe und verehre euch, aber ich will Gott mehr gehorchen als den Menschen."[4] Sophokles läßt König Kreon fragen: „Du wagst es, das Gesetz zu übertreten?" Und er läßt Antigone antworten: „Nicht achtete ich für so mächtig deine Befehle, daß dir, dem Sterblichen, der Götter ungeschriebenes, ewiges Gesetz sich beugen müßte."[5] Kreon, bemerkt Schneidewin, erkennt, daß sein Gesetz ungerecht ist; aber da der Befehl einmal erlassen ist, reizt ihn der Widerspruch immer mehr zum Zorne, statt daß er das schlechte Gebot widerruft[6]. „Wir verehren zwar die Römer," sprachen die Achäer zu Appius Claudius, „und wenn ihr wollt, so fürchten wir sie auch, doch mehr noch die unsterblichen Götter."

---

[1] Quod principi placuit, legis habet vigorem. L. 2 Dig. I. 2 de orig. jur. L. 4 ib. t. 4 de constit. princ.

[2] Manning, Cäsarismus und Ultramontanismus. Linz 1874, S. 8.

[3] Döllinger, Heidenthum und Judenthum. S. 667.

[4] *Platon.* Apolog. Socrat. Biponti 1781, p. 69: πείσομαι δὲ τῷ θεῷ μᾶλλον ἢ ὑμῖν.

[5] *Sophocl.* Antig. v. 453 seq.:

οὐδὲ σθένειν τοσοῦτον ᾠόμην τὰ σὰ
κηρύγμαθ' ὥστ' ἄγραπτα κἀσφαλῆ θεῶν
νόμιμα δύνασθαι θνητὸν ὄνθ' ὑπερδραμεῖν.

[6] Schneidewin, Sophokles' Antigone. Berlin 1864. Einleitung S. 26.

Schön hat Cicero das Geſetz, das Gott dem Menſchen in's Herz geſchrieben (vgl. Röm. 2, 14), das vor allen anderen Geſetzen iſt, das Geſetz des Gewiſſens, beſchrieben[1]. Nicht vom Staate, ſondern von der Natur leitet er den Urſprung des Rechtes her[2]. Er faßt das Geſetz als die richtige Vernunftordnung, die aus dem Willen der Götter geſchöpft wird[3]. „Wenn durch Volksbeſchluß," ſagt er, „durch Decret der Fürſten, durch Richterſprüche das Recht begründet würde, ſo wäre Raub, Ehebruch, Teſtamentsverfälſchung auch Recht, falls ſie durch Stimmenmehrheit oder Volksbeſchluß gebilligt würden."[4] Trefflich lehrt hier ein Heide, daß nicht das menſchliche Geſetz das Recht ſchafft, nicht aus einem Unrecht Recht machen, die Ordnung der Natur nicht aufheben kann. Darum kann das menſchliche Geſetz eben auch keinen abſoluten und unbeſchränkten Gehorſam fordern.

2. Das Judenthum.

Mit der Erkenntniß des einen wahren Gottes beſaß das Volk Israel auch die richtige Erkenntniß des Verhältniſſes der Obrigkeit zu Gott. Die Gewalt der Obrigkeit kommt von Gott. „Durch mich," ſpricht Gott, „regieren die Könige" (Sprüchw. 8, 15). Auf die Könige ſollen Alle hören, „weil ihre Gewalt von Gott ihnen gegeben iſt und ihre Kraft vom Allerhöchſten" (Weish. 6, 4). Gott ſetzt jedem Volke ſeine Regenten vor (Eccli. 17, 14. 15); er herrſcht im Reiche der Menſchen und gibt es, wem er will (Dan. 4, 14; 5, 21; Jerem. 27, 5).

Die Obrigkeit vertritt Gottes Stelle; daher wird der Gehorſam gegen ſie ſtrenge eingeſchärft. „Fürchte Gott und den König" (Sprüchw. 24, 21). Aber ebenſo deutlich lehrt auch die heilige Schrift des alten Bundes, daß der Gehorſam gegen die weltliche Obrigkeit kein abſoluter, unumſchränkter ſein kann, daß man vielmehr Gott mehr ge-

---

[1] *Cic.* de leg. l. II. c. 4: Vis, quae ad recte facta nos vocat et a peccatis avocat, non modo senior est quam aetas populorum et civium, sed aequalis illius coelum atque terras tuentis et regentis dei; neque enim mens divina sine ratione esse potest, nec ratio divina non hanc vim in rectis pravisque sanciendis habere. Ueber das Naturgeſetz vgl. pro Milone c. 4.

[2] De leg. l. I. c. 6.

[3] Philippic. 2 n. 12: Lex nihil aliud est nisi recta et a numine deorum tracta ratio.

[4] De leg. l. I. c. 16: Quodsi populorum jussis, si principum decretis, si sententiis judicum jura constituerentur, jus esset latrocinari, jus adulterare, jus testamenta falso supponere, si haec suffragiis aut scitis multitudinis probarentur.

horchen muß als den Menschen. Denn sie lobt ausdrücklich Jene, welche einem ungerechten und unsittlichen Gebote der weltlichen Obrigkeit nicht gehorchten, und sagt, daß Gott sie dafür belohnte. Tobias handelte dem königlichen Gebote zuwider und fuhr fort, die Todten zu begraben, obwohl ihn der König deßhalb schon hatte tödten lassen wollen. „Tobias fürchtete Gott mehr als den König" (Tob. 1, 22; 2, 9). So hieß es auch von Jenen, welche dem gottlosen Befehle, die neugeborenen israelitischen Knäblein zu tödten, nicht gehorchten: „Sie fürchteten Gott und thaten nicht nach dem Befehle des Königs und Gott belohnte sie dafür" (2 Mos. 1, 18. 20. 21).

Hochgefeiert sind die drei Jünglinge zu Babylon, welche dem gottlosen Befehle des Königs Nabuchodonosor nicht gehorchten (Dan. 3), sowie der Prophet Daniel, der gegen das Verbot, das als unabänderlich erklärt war, die vorgeschriebenen Gebetsübungen vornahm (Dan. 6). Jene ließen sich lieber in den Feuerofen, Daniel in die Löwengrube werfen; Gott aber errettete sie wunderbar.

„Warum befolgst du nicht des Königs Befehl?" so ward Mardochäus gefragt, als er das Knie nicht beugte vor Aman (Esth. 3, 3), und Gott erhöhte jenen und stürzte diesen. Die Leibwachen vollzogen nicht den gottlosen Befehl eines Saul (1 Kön. 22, 17), Abdias handelte gegen den Befehl Jezabels (3 Kön. 18), und wer wagt sie zu tadeln? Wer kennt nicht die ruhmreichen Martyrer des alten Bundes, die mit ihrem Blute bezeugten, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, einen greisen Eleazar (2 Maccab. 6, 18—31) und die Heldenmutter mit ihren sieben Söhnen (2 Macc. 7), die alle freudig den Tod litten für das Gesetz Gottes. „Wir sind bereit, lieber zu sterben, als die Gesetze des Gottes der Väter zu übertreten," sprach der erste der machabäischen Brüder, und der jüngste: „Nicht gehorche ich dem Gebote des Königs, sondern dem Gebote des Gesetzes, das uns gegeben ist durch Moses." Die heilige Schrift mahnt darum auch den Regenten, daß er den Herrn seinen Gott fürchte und alle seine Gebote halte (5 Mos. 17, 19), und beim Propheten Oseas (8, 4) klagt der Herr über jene Könige, die eingesetzt sind, aber nicht durch den Herrn. Gott segnet oder züchtigt die Völker durch die Regenten (Sir. 10, 4. 8. 17; Isai. 3, 4; Ose. 13, 11; Ezech. 34; Job 34, 18. 19).

3. Chriſtus und die Apoſtel.

Als der menſchgewordene Sohn Gottes, der Erlöſer der Welt, auf Erden ſichtbar erſchien, da wollte er im Staate geboren werden und hat die Obrigkeit in demſelben als ſolche anerkannt. Er hat den Tribut ihr entrichtet (Matth. 17, 24 ff.); er hat ſelbſt die Gewalt eines Pilatus, als dieſem von Oben gegeben, geduldet, indem er ſprach: „Du hätteſt keine Gewalt über mich, wenn ſie dir nicht von Oben gegeben wäre“ (Joh. 19, 10. 11). Aber Chriſtus, der von Anbeginn verheißene Erlöſer (1 Moſ. 3, 15), gründete auch ein Reich, das Reich Gottes auf Erden, die Kirche, das zwar in dieſer Welt, aber nicht von dieſer Welt iſt (Joh. 18, 36), das verſchieden vom Staate, aber unabhängig von dieſem, in ſich durchaus ſelbſtändig, die Menſchen zum Himmel führen ſoll. Deutlich hat der Herr beide Gebiete, das des Staates und das der Kirche, geſchieden. Chriſtus iſt König ſeines Reiches und König der Könige; aber nicht ein irdiſcher König (Joh. 18, 37); er hat auch hierin das Geſetz nicht aufgehoben, ſondern vervollkommnet. Die Kirche iſt das Reich Gottes auf Erden (Matth. 13, 41); ihr zu gehorchen iſt Bedingung des Heils (Matth. 18, 17. 18; Luk. 10, 16); aber auch der weltlichen Obrigkeit iſt der Chriſt Gehorſam ſchuldig; er ſoll dem Kaiſer geben, was des Kaiſers, und Gott, was Gottes iſt.

Der Heiland hatte durch die Parabel von der Hochzeit des Königsſohnes (Matth. 22, 1—14), in welcher er die Verwerfung der zuerſt Berufenen verkündete, den Stolz der Phariſäer verletzt und gereizt; ſie wollten ihn durch eine Rede fangen und ſandten ihre Jünger mit den Herodianern zu ihm, indem ſie ihm die Frage vorlegten, ob es erlaubt ſei, dem (römiſchen) Kaiſer Steuer zu zahlen oder nicht (V. 15—17). Jeſus aber, der ihre Bosheit kannte, ſprach: „Was verſucht ihr mich, ihr Heuchler? Zeiget mir die Silbermünze.“ Sie reichten ihm einen Denar hin. Und er ſprach zu ihnen: „Weſſen iſt dieß Bild und die Umſchrift?“ Sie erwiederten ihm: „Des Kaiſers.“ Da ſprach er zu ihnen: „Gebet alſo, was eines Kaiſers iſt, einem Kaiſer, und was Gottes iſt, Gott“ (V. 18—21).

So antwortete er nicht direkt auf die in böſer Abſicht geſtellte Frage und ſagt nur: die Münze bezeugt, daß wir einen Kaiſer haben[1];

---

[1] Cf. *Maimonides* Gezelah 5, 18: Ubicumque numisma regis alicujus obtinet, illic incolae regem istum pro domino agnoscunt.

die Steuer ist aber im Allgemeinen Sache des Kaisers. Ob diese Steuer, um welche es sich hier handelt, nicht ein Eingriff in das, was Gottes ist, sei, darauf antwortete Christus nicht mehr, und darin bestand die Klugheit, welche ihr Staunen erregte und sie beschämte (V. 22). Der Kaiser könnte auch fordern, was nicht sein, sondern Gottes ist, daher beschränkt der zweite Satz: „gebt Gott, was Gottes ist," den ersten: „gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gebührt" [1].

Wie auch immer die Absicht der Fragenden und der besondere Sinn der Antwort des Herrn in Bezug auf die ihm vorgelegte Frage gedeutet werden mag, sicher ist der Sinn der Antwort Jesu, wie auch alle Erklärer der heiligen Schrift darin übereinstimmen: der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit ist Pflicht; aber dieser Gehorsam ist kein unbeschränkter, er darf nicht in Widerspruch stehen mit dem Gehorsam gegen Gott.

Dieselbe Lehre hat Jesus auch durch sein Beispiel bekräftigt. Er hat in weltlichen Dingen diesen Gehorsam geübt, er hat auch die obrigkeitliche Gewalt eines Pilatus anerkannt; aber er hat auf die ungerechten Anklagen der Juden dem Pilatus keine Antwort gegeben; er hat das, was Gottes ist, sein Reich, seine Kirche, selbständig und ohne Rücksicht auf die bestehenden staatlichen Gesetzgebungen geordnet. Und er hat durch seinen Tod selbst als Vorbild aller Martyrer gelehrt, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen.

Die Lehre Jesu trägt der große Völkerapostel vor, indem er schreibt: „Jedermann sei den übergeordneten Gewalten unterthan. Denn es gibt keine Gewalt außer von Gott. Die es aber sind, sind von Gott gesetzt. Wer demnach der obrigkeitlichen Gewalt sich widersetzt, widersetzt sich Gottes Anordnung. Die sich aber widersetzen, werden ihr Strafurtheil empfangen. Denn die Oberen sind nicht Furcht für das gute Werk, sondern für das böse .... Denn Gottes Dienerin ist sie (die obrigkeitliche Gewalt) dir zum Guten. Wenn du aber das Böse thuest, fürchte! denn nicht vergeblich trägt sie das Schwert. Denn Gottes Dienerin ist sie, Rächerin zum Zorne dem, welcher Böses verübt. Deßhalb aus Nothwendigkeit seid untergeben, nicht allein um des Zornes, sondern auch um des Gewissens willen .... Gebet also Allen das Gebührende; wem Abgabe, Abgabe; wem Zoll, Zoll; wem Furcht, die Furcht; wem Ehre, die Ehre" (Röm. 13, 1—7).

[1] Schegg, Evangelium nach Matthäus, III. Bd. München 1858, S. 161.

Klar und deutlich lehrt hier Paulus die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit, und zwar als eine religiöse Pflicht; denn sie ist von Gott gesetzt, sie ist Gottes Stellvertreterin, ihr soll um des Gewissens willen gehorcht werden. Aber ebenso bestimmt ist auch ausgesprochen, daß dieser Gehorsam kein absoluter, unbeschränkter sein kann; denn:

1) ist die Gewalt von Gott, ist die Obrigkeit Gottes Dienerin, ist ihr Recht von Gott; daher kann dieß kein unumschränktes sein, sie ist selbst Gott Gehorsam schuldig und kann nichts gebieten, was gegen Gottes Gesetz ist.

2) Ihr soll gehorcht werden um des Gewissens willen. Das ist aber nicht möglich, wenn ein Befehl dem Gewissen widerstreitet.

3) Die Obrigkeit ist Dienerin Gottes zum Guten; Rächerin dem, welcher Böses verübt. Dazu hat sie die Gewalt von Gott. Also kann sie nicht umgekehrt Böses gebieten und das Gute verbieten.

4) Wer der Obrigkeit sich widersetzt, widersetzt sich Gott; wer ihr dient, dient Gott. Das setzt nothwendig voraus, daß die Obrigkeit selbst Gott dienen und sich ihm nicht widersetzen darf, daß ihre Gebote nicht im Widerspruch stehen dürfen mit dem, was Gott gebietet.

5) Allen soll das Gebührende gegeben werden, also nach Matth. 22, 21 Gott, was Gott gebührt, dem Kaiser, was dem Kaiser gebührt.

Ja, das Recht der Obrigkeit zu gebieten beruht eben darauf, daß sie von Gott, daß sie Gottes Dienerin ist; wo sie also sich in Widerspruch mit Gott setzt, ihm und seinem Gebote entgegentritt, da hört auch ihr Recht zu gebieten auf, da hört die Pflicht des Gehorsams auf.

Das haben die Apostel laut bekannt. Petrus und Johannes erhielten vom hohen Rathe den Befehl, fernerhin nicht vom Namen Jesu zu predigen, und sie antworteten: „Urtheilet selbst, ob es recht ist vor Gott, mehr auf euch zu hören als auf Gott" (Apstg. 4, 19). Und Petrus und die Apostel erklärten abermals vor dem hohen Rathe: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" (Apstg. 5, 29). Diese apostolischen Worte, so klar und unzweifelhaft schon für die natürliche Vernunft des Menschen, sie sind und bleiben das einzig wahre Palladium der menschlichen Würde und Freiheit, die charta magna der Menschenrechte[1]. Sie wurden den

[1] Meyer, die Grundsätze des Rechts und der Sittlichkeit. Freiburg 1868, S. 91.

Tyrannen aller Zeiten entgegengehalten. Sie rechtfertigen allein die christlichen Martyrer und die Bekenner der Kirche in allen Zeiten. Wäre es nicht wahr, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen, dann wären die hl. Martyrer Rebellen, die mit Recht den Tod erlitten.

Gehorchen und Befehlen ist nicht eine Machtfrage, sondern eine Pflichtfrage[1]. „Mit dem Christenthum war eine neue Freiheit geboren; ein weites, dem Kaiserwillen unzugängliches Gebiet, in welchem auch der Bettler, auch ein schutzloses Weib, auch der Sklave sich frei und unbezwingbar fühlte, war geschaffen, es war die Freiheit des Gewissens, das Recht der Individualität."[2] Die Staatsgewalt kann selbstverständlich nicht die oberste Autorität für das Gewissen sein[3]. Ist in dem, was des Kaisers ist, der Kaiser souverän, nur Gott verantwortlich, und Gehorsam Pflicht für den Unterthan: so ist andererseits die weltliche Gewalt nie berechtigt, sich beizulegen, was Gottes ist, und ist es Pflicht des Christen, auf Grund einer inneren, klaren und unzweifelhaften Erkenntniß von der Unerlaubtheit des Gebotenen vor Gott in gegebenen Fällen jeder menschlichen Autorität den Gehorsam zu verweigern und lieber das Leben hinzugeben, als Gehorsam zu leisten (vgl. Matth. 16, 26; 5, 29). Durch diesen Grundsatz hat der göttliche Stifter des Christenthums seine Religion verbreitet und der römischen Staatsgewalt wie dem jüdischen hohen Rathe Widerstand geleistet; durch diesen Grundsatz hat das Christenthum seinen Siegeslauf durch die Welt gehalten, und Millionen Martyrer, die wir als Freunde Gottes verehren, haben für ihn ihr Blut dahingegeben[4].

„So hat die christliche Lehre die Forderung des social-politischen Gehorsams auf der einen Seite erweitert, weil sie daraus eine Forderung des religiös bestimmten Gewissens, etwas zum Dienste Gottes Gehöriges machte, um des Gewissens willen diesen Gehorsam forderte und zum Gebete für die Obrigkeit verpflichtete[5]; auf der anderen Seite hat sie dieselbe beschränkt, insofern sie das ganze unermeßlich weite Gebiet der religiösen und moralischen Pflichten, des Bekenntnisses und der Verkündigung der geoffenbarten Lehre, des häuslichen und des gemein-

[1] Vgl. Stimmen aus Maria-Laach 1873, S. 160.

[2] Döllinger, Christenthum und Kirche. Regensburg 1860, S. 414.

[3] Döllinger, Heidenthum und Judenthum. S. 667.

[4] Wilhelm Emmanuel Frhr. v. Ketteler, Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen? Frankfurt 1866, S. 12.

[5] 1 Tim. 2, 1—3. Vgl. noch 1 Petr. 2, 13. 14. 18.

ſchaftlichen Gottesdienſtes, der Pflichten der Menſchenliebe ſelbſtändig, ohne Rückſicht auf beſtehende Geſetze und Anſichten, ohne hierin dem Willen der Machthaber irgend eine Geltung einzuräumen, ihrem Geiſte gemäß beſtimmt und der Kirche vorbehalten hat.“ [1]

4. Die Schüler der Apoſtel und erſten Martyrer.

Der Lehre Jeſu gemäß bewieſen die erſten Chriſten treuen Gehorſam gegen die Obrigkeit; ſie zahlten ihre Abgaben und erfüllten alle ſtaatsbürgerlichen Pflichten auf das Genaueſte. Sie beteten für ihre heidniſchen Kaiſer und waren deren treueſte Unterthanen, was ſchon die Thatſache bezeugt, daß man, ſo ſehr man ſie auch als reichsfeindlich und hochverrätheriſch darzuſtellen ſuchte, doch nie ihnen eine Verletzung der Unterthanenpflichten nachweiſen konnte. So geſtand z. B. Plinius in ſeinem Briefe an Kaiſer Trajan, daß man die Chriſten außer ihrer Religion in nichts beſchuldigen könne, an der Erfüllung der Geſetze und kaiſerlichen Befehle es in etwas haben fehlen zu laſſen [2].

Wo man aber von den Chriſten etwas verlangte, was ihr Gewiſſen und die Religion verletzte, da gehorchten ſie Gott mehr als den Menſchen, da bedienten ſie ſich der chriſtlichen Freiheit, die eben die Freiheit von der Sünde war, die ſie befähigte, kräftigte und berechtigte, in Sachen des Gewiſſens keinem anderen Willen als nur dem göttlichen zu folgen [3].

Ward Chriſtus, der göttliche Stifter der Kirche, als Hochverräther angeklagt (Luk. 23, 2; Joh. 19, 12), ſo kann es nicht befremden, daß auch die Apoſtel und ihre Schüler als Aufrührer und Neuerer dargeſtellt wurden, deren Handlungen darauf abzielten, einen Umſturz der beſtehenden Geſetze des Staates herbeizuführen [4]. Die heidniſche Welt ſah im Chriſtenthum eine außergewöhnliche Kraft, eine unberechenbare Macht auftreten, und im Vorgefühle ihres Unterganges bot ſie Alles auf, ſich zu erhalten. Wohl hatte man Volksgötter geduldet bei den Angehörigen beſiegter Nationen, nicht aber den Gott der Chriſten, die ſich unter allen Nationen verbreiteten und deren Gott allein verehrt ſein wollte und die Anbetung der Götter verbot, denen die Römer bereits opferten [5].

---

[1] Döllinger, Chriſtenthum und Kirche. Regensburg 1860, S. 414.

[2] *Plinius* l. X. ep. 97 n. 8.

[3] J. Hergenröther, Kirchengeſchichte, Bd. I. Freiburg 1876, S. 194.

[4] Vgl. Balmes, der Proteſtantismus verglichen mit dem Katholicismus, 3. Thl. Regensburg 1845, S. 12.

[5] *Augustin.* de consens. Evangel. I. 18. Migne, Patr. lat. t. XXXV.

Sie ſahen nur denn den heidniſchen Staat an die erſten Chriſten herantreten mit der Forderung eines unbeſchränkten Gehorſams, der Anerkennung der Staatsallmacht, der das chriſtliche Gewiſſen ſich beugen ſollte. Ein Kampf war es zwiſchen der abſoluten Macht des heidniſchen Staates über die hinaus keine höhere Richtſchnur anerkannt werden ſollte, und zwiſchen der chriſtlichen Lehre, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menſchen, daß es etwas gebe, was über dem Staate ſteht, das Gebot Gottes.

„Wer biſt du, böſer Dämon, der es wagt, unſeren Befehlen zu trotzen und auch Andere dazu beredet, in's Verderben zu ſtürzen?“ ſo fragte Kaiſer Trajan den Schüler des hl. Apoſtels und Evangeliſten Johannes, den hl. Ignatius, Biſchof von Antiochia [1]. Und wie die Apoſtel vor dem hohen Rathe der Juden, ſo bekannte auch Ignatius, das Ideal eines katholiſchen Biſchofs, der vor den Herrſchern dieſer Erde ſich nicht fürchtet, ſeinen Glauben an Jeſus Chriſtus. Und der Kaiſer ſprach das Urtheil: „Ignatius, der behauptet, den Gekreuzigten im Herzen zu tragen, ſoll in Ketten geworfen, nach Rom geführt und den wilden Thieren vorgeworfen werden, dem Volke zum Schauſpiel.“ Er ſtarb im Jahre 107 zu Rom als Martyrer.

Vom Proconſul aufgefordert, Chriſtus zu fluchen, ſpricht der hl. Polykarp, Biſchof von Smyrna und gleichfalls Schüler des hl. Johannes († 167): „Ich diene Chriſtus jetzt 86 Jahre; nie hat er mir ein Leid gethan, wie ſoll ich ihm fluchen, meinem Herrn und Erlöſer?“ Quadratus ſprach: „So ſchwöre wenigſtens bei den Göttern des Kaiſers.“ Polykarp antwortete: „Du ſtellſt dich, als wüßteſt du nicht, wer ich bin; ſo höre denn mein offenes Bekenntniß: ich bin ein Chriſt. Wünſcheſt du aber Aufſchluß über das Weſen der chriſtlichen Lehre, ſo gib einen Tag Zeit und höre mich.“ Quadratus ſprach: „So überrede das Volk!“ Polykarp entgegnete: „Jene Menge achte ich keiner Silbe werth. Dir aber bin ich bereit, Rechenſchaft zu geben. Denn Chriſti Lehre befiehlt uns, den von Gott geſetzten Fürſten und Obrigkeiten die geziemende Ehre zu erweiſen, ſo lange ſie nichts (unſer Gewiſſen) Verletzendes verlangen.“ [2]

---

p. 1053: colebant Romani omnes deos praeter unum i. e. verum, quia solum se coli voluerit, illos autem deos, quos isti jam colebant, coli prohibuerit.

[1] Martyr. s. Ignatii Theophori c. 2. Migne, Patr. graec. t. V. p. 981.

[2] Eccles. Smyrnens. de martyrio S. Polycarpi epist. circul. ib. p. 1037: Δεδιδάγμεθα γὰρ ἀρχαῖς καὶ ἐξουσίαις ὑπὸ τοῦ Θεοῦ τεταγμέναις τιμὴν κατὰ τὸ

Als der Proconſul ſah, daß alle Ueberredung vergeblich ſei, drohte er mit wilden Thieren, mit dem Feuertode. Der glorreiche Blutzeuge aber wies ihn hin auf das Feuer des künftigen Gerichtes und der ewigen Strafe, welches den Böſen vorbehalten iſt, und ſtarb, den dreieinigen Gott lobpreiſend, freudig für Chriſtus.

Doch wer kennt nicht die große Zahl der Martyrer aus den erſten Zeiten des Chriſtenthums, deren Blut lautes Zeugniß gibt für das apoſtoliſche Wort: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menſchen? Sie alle haben dem Kaiſer gegeben, was des Kaiſers iſt, aber auch Gott, was Gottes iſt, wie eine Martyrin Donata ſprach: „Dem Kaiſer bringen wir als Kaiſer Ehrfurcht dar, unſerem Gotte aber Ehrfurcht und Gebet.“ [1] Sie vertheidigten die Freiheit des chriſtlichen Gewiſſens gegen die Staatsallmacht. Als man der hl. Martyrin Perpetua und ihren Genoſſen zur Verherrlichung des grauſamen Schauſpiels heidniſche Prieſtergewänder anlegen wollte, rief ſie aus: „Freiwillig ſind wir hierher gekommen, um unſere Freiheit zu bewahren. Wir haben mit euch den Vertrag geſchloſſen, daß wir dem Leben entſagen, um gegen Zumuthungen, wie ihr ſie jetzt ſtellt, geſchützt zu ſein.“ Sie alle konnten ſagen, wie es im Brief an Diognet heißt: „Die Chriſten thun Gutes und werden als Miſſethäter beſtraft.“ [2] Als ein hohes Glück ward es an den Martyrern geprieſen, „ihr Gewiſſen unbefleckt im Bekenntniß des (chriſtlichen) Namens bewahrt, den gottloſen menſchlichen Geſetzen, die dem Glauben entgegen waren, nicht gehorcht, die Wahrheit öffentlich bekannt zu haben.“ [3] Als Zeugen des Herrn fürchteten ſie nach ſeinem Worte vor Allem denjenigen, der Leib und Seele in die Hölle ſtürzen kann (Matth. 10, 28), und bekannten ihn auch vor den Menſchen (Matth. 10, 32; Luk. 9, 26).

Als Maximianus Herculeus (286) mit ſeiner Armee die Alpen überſchritten hatte, befahl er, den Göttern ein Opfer zu bringen. Die

---

προσῆκον, τὴν μὴ βλάπτουσαν ἡμᾶς, ἀπονέμειν. Euseb. Hist. Eccles. l. IV. c. 15 ed. Lips. 1827. t. I. p. 349.

[1] Acta proconsular. Martyr. Scillitanor., Ruinart. acta primor. Martyr. sinc. p. 87: Honorem quidem Caesari tamquam Caesari, Deo autem nostro honorem et orationem offerimus.

[2] Epist. ad Diogn. c. 5.

[3] So die Bekenner Moſes und Maximus an Cyprian (Cyprian. ep. 31. c. 3. p. 559 ed. Vindob.): immaculatam conscientiam de confessione nominis reportasse, humanis et sacrilegis legibus contra fidem non obedisse, veritatem voce publica contestatum esse.

Soldaten der thebaischen Legion, die mit Ausnahme des Tribuns Christen waren, weigerten sich, am Götzendienste Theil zu nehmen. Dreimal wurden sie decimirt, d. h. der je zehnte Mann getödtet; und auch die Uebriggebliebenen gaben durch ihre Offiziere Mauritius, Exuperus und Candidus auf den abermaligen Befehl zur Antwort: Wir sind deine Soldaten, aber wir sind auch Diener des wahren Gottes. Wir empfangen von dir den Sold, aber von Gott haben wir das Leben. Es ist uns nicht mehr erlaubt, dem Kaiser zu gehorchen, sobald es uns unser Gott verboten hat; unser Gott ist auch der deinige, Herr! Befiehl uns Dinge, die nicht gegen das Gesetz Gottes sind, und unser früheres Verhalten bürgt dir für unseren Gehorsam in der Zukunft. Wir haben Gott eher geschworen als dir; könntest du dich auf den zweiten Schwur verlassen, wenn wir den ersten brächen? Wir haben unsere Kameraden niedermetzeln sehen, ohne sie zu beklagen, und wir wollen nun auch des Glückes theilhaftig werden, das sie hatten, für ihre Religion zu sterben. Das Aeußerste, wozu man uns bringt, ist nicht im Stande, uns zur Empörung zu treiben. Wir haben die Waffen in der Hand; wir wissen aber nicht, was Widerstand heißt, weil wir lieber unschuldig sterben, als schuldbeladen leben wollen. Und sie ließen sich bis auf den letzten Mann tödten. Kann es ein lauteres, herrlicheres Bekenntniß der göttlichen Worte geben: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist?[1]

5. Die ersten Vertheidiger des Christenthums.

Die Christen litten geduldig und freudig die ungerechte Verfolgung; aber wie einst Christus, der Herr, gesprochen: „Wenn ich unrecht geredet habe, gib Beweis für das Unrecht, wenn aber recht, warum schlägst du mich?“ (Joh. 18, 23), so traten auch sie mit dem Worte der Wahrheit ihren Verfolgern entgegen, forderten sie zur Rechtfertigung ihres Verfahrens auf und bewiesen ihre Ungerechtigkeit.

So schreibt Justin, der Martyrer und Philosoph († 166), in seiner Vertheidigungsschrift für das Christenthum an Antoninus Pius: „Abgaben und Steuern zu geben Denen, welche ihr damit beauftragt habt, befleißen wir uns vor Allen, wie wir auch vom Herrn es gelehrt worden sind (Matth. 22, 21). Wir beten nur Gott an, euch aber die-

[1] Cf. *Lactant.* de morte persecut. c. 10. Migne t. VII. p. 211. Firmianus Lactantius, Kämpfe und Siege der Kirche. Mainz 1873, S. 67 f.

nen wir freudig in den anderen Dingen, euch als Könige und Fürſten der Menſchen anerkennend.“[1] Er beruft ſich auf des Kaiſers Vater, Hadrian, mehr aber noch auf die Gerechtigkeit ſeiner Bitte für die Chriſten, und mit chriſtlichem Freimuth droht er dem Kaiſer mit dem Gerichte Gottes, dem er nicht entgehen werde, wenn er in der Ungerechtigkeit verharre, während die Chriſten nur ausrufen: Was Gott gefällt, das möge geſchehen[2]. Tatian († 170) ſpricht die Ueberzeugung und das Bekenntniß des chriſtlichen Alterthums in dieſer Hinſicht mit folgenden Worten aus: „Befiehlt der König, Abgaben zu entrichten? Ich bin bereit, ſie zu zahlen. Befiehlt der Herrſcher, dienſtbar und gehorſam zu ſein? Ich erkenne die Dienſtbarkeit an. Denn ein Menſch iſt, wie es einem Menſchen ziemt, zu ehren; Gott allein aber iſt zu fürchten . . . Wenn ihn zu verläugnen mir befohlen wird, darin allein werde ich nicht gehorchen und eher ſterben, damit ich nicht lügenhaft und undankbar erfunden werde.“[3] Der Philoſoph Athenagoras übergab (176 oder 177) den Kaiſern Marcus Aurelius und deſſen Sohn Commodus eine Schutzſchrift für das Chriſtenthum, worin er u. A. ſagt: „In euerem Reiche, erhabene Herrſcher, ſind überall verſchiedene Sitten und andere Gebräuche und Niemand wird durch ein Geſetz oder durch Furcht vor Strafe gehindert, ſeine Gewohnheiten, ſollten ſie auch lächerlich ſein, zu beobachten. . . . Allen iſt es geſtattet, jeden Beliebigen als Gott zu verehren, nur damit die Menſchen ſich aus Scheu vor den Göttern der Schandthaten und Verbrechen enthalten. Warum haßt man denn bei uns ſchon den Namen, da doch nicht dieſer, ſondern nur die ungerechten Handlungen Haß und Züchtigung verdienen? Bewundern wir demnach euere Milde und Sanftmuth, euere Friedfertigkeit und Menſchenfreundlichkeit gegen alle Uebrigen, ſo erſcheint es uns unbegreiflich, daß wir, obſchon wir kein Unrecht begehen, ſondern vor Allen fromm und gerecht von Gott und von euerer Herrſchaft denken[4], fortgeſchleppt und verfolgt werden — nur um des

[1] *Justini* apologia I. pro Christianis c. 17. Migne t. VI. p. 353: Φόρους δὲ καὶ εἰσφορὰς τοῖς ὑφ' ὑμῶν τεταγμένοις πανταχοῦ πρὸ πάντων πειρώμεθα φέρειν, ὡς ἐδιδάχθημεν παρ' αὐτοῦ .... Ὅθεν θεὸν μὲν μόνον προσκυνοῦμεν· ὑμῖν δὲ πρὸς τὰ ἄλλα χαίροντες ὑπηρετοῦμεν, βασιλεῖς καὶ ἄρχοντας ἀνθρώπων ὁμολογοῦντες.

[2] Ib. c. 68. p. 432.

[3] *Tatiani* or. adv. Graec. c. 4. t. VI. p. 813: Τὸν μὲν γὰρ ἄνθρωπον ἀνθρωπίνως τιμητέον. Φοβητέον δὲ μόνον τὸν θεόν .... Τοῦτον μόνον ἀρνεῖσθαι κελευόμενος, οὐ πεισθήσομαι, τεθνήξομαι δὲ μᾶλλον, ἵνα μὴ ψεύστης καὶ ἀχάριστος ἀποδειχθῶ.

[4] *Athenagorae Athen. philos. christ.* legatio pro christianis c. 1. t. VI. p. 892.

christlichen Namens willen .... Kann uns Jemand eines großen oder geringen Vergehens überführen, so flehen wir nicht um Nachlaß der Strafe, sondern fordern, daß man die härteste und schärfste über uns verhängen möge."

So konnten die Apologeten, die Vertheidiger des Christenthums, den heidnischen Lehrern die Ungerechtigkeit ihrer Forderung eines absoluten, unbeschränkten Gehorsams gegen die kaiserlichen Befehle vorhalten, und zuweilen errang das Wort der Wahrheit wenigstens für kurze Zeit den Christen Duldung. Aber auf die kurze Ruhe folgte stets neue heftige Verfolgung. Gott wollte der Welt zeigen, daß nicht Menschen- und menschliche Macht, sondern sein Arm es war, der die von ihm gegründete Kirche trotz der Verbote der heidnischen Weltmacht erhielt, schützte und ihr zum Siege über die heidnischen Staatsgötzen verhalf. Es sollte die Wahrheit der Worte sich glänzend bewähren, welche Theophilus von Antiochien († 181) aussprach: „Nicht die Zahl seiner Unterthanen, nicht seine großen Heere machen den Fürsten mächtig, sondern der im christlichen Gehorsam für ihn vereinte Gesammtwille seiner Unterthanen, welche in seinem Gebote den Willen Gottes erkennen." [1]

6. Der hl. Irenäus. Origenes.

Der hl. Irenäus, der von dem hochbetagten hl. Polykarp in der christlichen Wahrheit unterrichtet worden war und als Bischof von Lyon im Jahre 202 den Martertod erlitt, spricht mit Bezug auf die Worte des Apostels (Röm. 13, 4) aus: „Auf wessen Geheiß die Menschen geboren werden, auf dessen Geheiß werden auch die Könige eingesetzt." [2] „Aber nur, was die Obrigkeit gerecht und rechtmäßig anordnet, das thut sie als Dienerin Gottes. Was sie aber zum Umsturze des Rechtes, ungerecht und gottlos und gegen das Gesetz und auf tyrannische Weise ausübt, darin wird sie dem gerechten Gerichte Gottes anheimfallen." [3]

---

[1] *Theophil.* ad Autolyc. l. I. c. 11.

[2] *Irenaeus* adv. haer. l. V. c. 24, 2. 3. t. VII. p. 1187: Cujus enim jussu homines nascuntur, hujus jussu et reges constituuntur.

[3] Ib. n. 2: Et propter hoc et ipsi magistratus indumentum justitiae leges habentes, quaecunque juste et legitime fecerint, de his non interrogabuntur neque poenas dabunt. Quaecunque autem ad eversionem justi, inique et impie et contra legem et more tyrannico exercuerint, in his et peribunt justo judicio Dei ad omnes aequaliter perveniente et in nullo deficiente .... Et secundum hoc ministri Dei sunt.

Hier finden wir ausgesprochen, daß die Obrigkeit ihre Gewalt von Gott hat, daß aber das Recht und die Gesetze der Obrigkeit nicht gleichbedeutend sind. Die Obrigkeit kann auch, ihre Gewalt mißbrauchend, Gesetze geben zum Umsturz des Rechtes. Es wird einander entgegengesetzt, was die Obrigkeit gerecht und rechtmäßig und was sie zum Umsturz des Rechtes anordnet. Nicht das (menschliche) Gesetz schafft also das Recht; sondern das Gesetz der Obrigkeit, die Dienerin Gottes ist, muß dem Rechte, der Norm der Gerechtigkeit, entsprechen. Die Obrigkeit darf nichts Ungerechtes gebieten, nichts dem Gesetze Gottes und dem Naturgesetz Widersprechendes; sie darf nichts gebieten, wozu sie kein Recht von Gott hat, sie muß innerhalb ihrer Gränzen bleiben.

Daher waren die Christen sich bewußt, daß sie in Nichts die Gesetze verletzten, wenn sie die unberechtigten und ungerechten Gesetze der Kaiser nicht achteten, die den Götzen zu opfern befahlen. Hierin handelte die Obrigkeit nicht als Dienerin Gottes; diese Gesetze waren unberechtigt, das Gebiet der weltlichen Gewalt überschreitend, ungerecht und gottlos, gegen das Gewissen, gegen das natürliche und göttliche Gesetz. „Obwohl wir kein Unrecht begehen," schreibt Clemens von Alexandrien († um 217), „betrachtet uns doch der Richter als Uebelthäter. Denn er kennt das Unserige nicht und will es nicht kennen lernen, sondern läßt sich von nichtigem Vorurtheil fortreißen; deßhalb wird er selbst dem Gerichte verfallen." [1]

Klar und bestimmt hat der gelehrte Origenes († 254) ausgesprochen, daß die Gewalt der Obrigkeit von Gott ist, auch wenn der Träger der Gewalt sie mißbraucht. Die Gewalt, sagt er [2], ist von Gott, gleichwie das Gesicht, Gehör, Gefühl von Gott gegeben ist. Es liegt aber in unserer Macht, sie zum Guten oder zum Bösen zu gebrauchen. Die Gewalt ist gegeben „zur Bestrafung derjenigen, die Böses thun, zur Belobung derer, die Gutes thun" (1. Petr. 2, 14; Röm. 13, 3. 4). Gegen Jene, welche die erhaltene Gewalt nach ihrer Gottlosigkeit und nicht nach den Gesetzen Gottes gebrauchen, wird das gerechte Gericht Gottes sich erheben. Das Wort des Apostels: „wer sich der Gewalt widersetzt, widersetzt sich der Anordnung Gottes", gilt nicht von den Gewalten, welche um des Glaubens willen eine Verfolgung bereiten;

---

[1] *Clem. Alex.* Strom. l. IV. c. 11. t. VIII. p. 1288.

[2] *Orig.* l. IX in ep. ad Rom. n. 25. 26. t. XIV. p. 1226 seq.

denn hier iſt zu ſagen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menſchen [1].

Das geſchriebene Geſetz (das menſchliche Geſetz) muß beobachtet werden, wo es dem Naturgeſetz oder dem (poſitiven) göttlichen Geſetz nicht widerſtreitet. Das höchſte Geſetz muß für uns nicht das des einzelnen Staates ſein, ſondern das göttliche Geſetz. Dieß ſpricht Origenes in ſeinem Werke gegen Celſus auf das Beſtimmteſte aus. „Da es nun im Allgemeinen zwei Geſetze gibt, das eine das Geſetz der Natur, deſſen Urheber Gott iſt, das andere das ſchriftlich den Staaten gegebene, ſo muß letzteres, wenn es nicht im Widerſpruch ſteht mit dem Geſetze Gottes, von den Bürgern befolgt und auswärtigen Geſetzen vorgezogen werden; wo jedoch das Naturgeſetz, das iſt das Geſetz Gottes, etwas dem geſchriebenen Geſetze Entgegenſtehendes vorſchreibt, ſiehe, ob da nicht die Vernunft gebietet, daß man mit Hintanſetzung der geſchriebenen Geſetze und des Willens dieſer Geſetzgeber Gott allein als Geſetzgeber gehorche und nach ſeiner Vorſchrift ſein Leben einrichte, auch wenn deßhalb unzählige Gefahren, Mühſale, Tod, Schmach uns erwarten. Denn da Das, was Gott wohlgefällt, oft gewiſſen Geſetzen entgegenſteht, die für ein Gemeinweſen gegeben ſind, und es unmöglich iſt, zugleich Gott und den Urhebern ſolcher Geſetze zu gefallen, ſo wäre es vernunftwidrig, Jenes zu verachten, wodurch man dem Schöpfer aller Dinge wohlgefallen kann, und Das zu erwählen, wodurch man gottloſen Geſetzen und Geſetzgebern zwar gefallen, Gott aber mißfallen würde. Denn wenn es ſchon der Vernunft gemäß iſt, in anderen Dingen das Naturgeſetz, welches ein Geſetz Gottes iſt, dem geſchriebenen und von Menſchen gegen Gottes Geſetz erlaſſenen Geſetze vorzuziehen, wie viel mehr muß dieß bei den göttlichen Geſetzen geſchehen.“ [2]

„Menſchen- und Herrſchergunſt müſſen wir verachten, nicht nur wenn ſie durch Mord und Schandthaten, ſondern auch wenn ſie durch Ungehorſam gegen Gott oder durch ſklaviſchen Gehorſam und Schmeichelei erworben wird. Denn nichts iſt unwürdiger für edle und hochherzige

[1] Ib. n. 27. p. 1227.

[2] *Orig.* contra Celsum l. V. c. 37. t. XI. p. 1237: Δύο τοίνυν νόμων προκειμένων γενικῶς, καὶ τοῦ μὲν ὄντος τῆς φύσεως νόμου, ὃν θεὸς ἂν νομοθετήσαι, ἑτέρου δὲ τοῦ ταῖς πόλεσι γραπτοῦ .... ἔνθα δὲ τὰ ἐναντία τῷ γραπτῷ νόμῳ προστάσσει ὁ τῆς φύσεως, τουτέστι τοῦ θεοῦ, ὅρα εἰ μὴ ὁ λόγος ἐρεῖ, μακρὰν μὲν χαίρειν εἰπεῖν τοῖς γεγραμμένοις καὶ τῷ βουλήματι τῶν νομοθετῶν, ἐπιδιδόναι δὲ αὐτῶν τῷ θεῷ νομοθέτῃ καὶ κατὰ τὸν τούτου λόγον αἱρεῖσθαι βιοῦν, κἂν μετὰ κινδύνων καὶ μυρίων πόνων καὶ θανάτων καὶ ἀδοξίας τοῦτο δέῃ ποιεῖν κ. τ. λ.

Männer, welche Starkmuth als die größte Tugend mit ihren übrigen Tugenden verbinden. Daher ſchwören wir nicht bei der Fortuna des Kaiſers. Iſt dieſe gleichbedeutend mit dem Schickſal, Zufall, ſo ſchwören wir nicht bei dem, was nicht exiſtirt, ſondern nur bei Gott; wird ſie unter die Götter (Dämonen) gezählt, ſo müſſen wir lieber ſterben als bei einem Dämon ſchwören.“ [1]

Celſus ſagte, Pindar habe das Geſetz den König Aller genannt. Origenes bemerkt darauf: „Wenn du von den Geſetzen ſprichſt, welche die einzelnen Staaten verpflichten, ſo iſt dieß falſch und du müßteſt ſagen: die Geſetze ſind Könige. Wenn du das Geſetz im eigentlichen Sinne verſtehſt, ſo iſt dieß von Natur zwar Aller König, aber wie es Räuber gibt, welche die Geſetze verletzen, ſo leben auch manche ohne alle Gerechtigkeit nach Art der Räuber. Wir aber, die wir Chriſten ſind, erkennen das Geſetz der Natur als König Aller an, das dasſelbe iſt wie das Geſetz Gottes; nach dieſem ſuchen wir unſer Leben einzurichten und deßhalb verwerfen wir gottloſe Geſetze.“ [2] Die Majeſtät des Geſetzes liegt alſo nach Origenes in dem Naturgeſetze, inſofern es von Gott ſelbſt gegeben iſt, und dieſer Majeſtät des göttlichen Geſetzes müſſen alle anderen Geſetze dienen. Der Majeſtät des göttlichen Geſetzes widerſprechende, d. i. gottloſe Geſetze verwirft der Chriſt.

7. Tertullian. Minucius Felix. Cyprian.

Der Kirchenſchriftſteller Tertullian († um 240) hob in gleicher Weiſe in ſeiner an die Statthalter des römiſchen Reiches gerichteten Vertheidigungsſchrift die treue Pflichterfüllung von Seiten der Chriſten gegenüber der weltlichen Obrigkeit hervor: „Wir beten für das Wohl der Kaiſer zu dem ewigen, wahren und lebendigen Gott.“ [3] „Wir beten für die Kaiſer um langes Leben, ruhige Regierung, Sicherheit ihres Hauſes, Tapferkeit der Heere, Treue des Senates, Rechtſchaffenheit des Volkes, Ruhe des Reiches, um alles, was in den Wünſchen eines Menſchen und Kaiſers liegen kann.“ „Ein Chriſt iſt keines Menſchen Feind, am wenigſten der Regenten; denn da er weiß, daß der Herrſcher von ſeinem

[1] Ib. l. VIII. c. 65. p. 1613.

[2] Ib. l. V. c. 40. p. 1244. 1245: Ἡμεῖς οὖν οἱ Χριστιανοὶ τὸν τῇ φύσει πάντων βασιλέα ἐπιγνόντες νόμον, τὸν αὐτὸν ὄντα τῷ νόμῳ τοῦ Θεοῦ, κατ' αὐτὸν βιοῦν πειρώμεθα, μακρὰν χαίρειν φράσαντες τοῖς ἀνόμοις νόμοις.

[3] *Tertulliani* Apologetic. c. 30. ed. Oehler. Lipsiae 1853. t. I. p. 230.

Gotte eingesetzt ist, so muß er ihn lieben, ihn ehren und wünschen, daß es ihm und seinem Reiche wohlergehe" (vgl. 1. Tim. 2, 2)[1]. „Der Kaiser hat seine Gewalt daher, woher er das Leben hat. Er ist dessen, dem der Himmel und jedes Geschöpf gehört."[2] „Ihm soll nach Christi Wort (Matth. 22, 21; Luk. 20, 25) gegeben werden, was ihm gebührt. Das Bild des Kaisers, welches auf der Münze ist, wird dem Kaiser, und das Bild Gottes, welches im Menschen ist, wird Gott gegeben; daher sollst du dem Kaiser zwar die Abgabe, dich selbst aber Gott geben. Denn wenn Alles dem Kaiser gehörte, was gehörte dann Gott?"[3] „Ich will den Kaiser meinen Herrn nennen, wenn ich nur nicht gezwungen werde, ihn an Gottes Statt Herrn zu nennen."[4] „Es genüge ihm, Kaiser genannt zu werden; groß ist auch schon dieser Name, weil er von Gott verliehen wird. Der verkennt den Kaiser, der ihn Gott nennt; ist er nicht Mensch, so ist er auch nicht Kaiser. Daß er aber ein Mensch ist, daran wird er selbst auf seinem erhabenen Triumphwagen gemahnt, indem ihm von hinten zugerufen wird: Blicke zurück, bedenke, daß du ein Mensch bist."[5] „Er bekriege den Himmel, er führe den Himmel gefangen bei seinem Triumphe auf, er schicke dem Himmel Wachen, er lege dem Himmel Abgaben auf. Er kann es nicht. Er ist deßhalb groß, weil er dem Himmel unterthan ist."[6] Tertullian zeigt, wie das Verfahren gegen die Christen aller Gerechtigkeit widerstreite. Auf der einen Seite betrachte man die Christen als Verbrecher und lege ihnen schwere Verbrechen zur Last; auf der anderen Seite aber lasse man jeden Christen frei, sobald er nur sage, er wolle kein Christ mehr sein, obwohl man ihn dann doch für seine verübten Verbrechen erst bestrafen müßte[7]. Man gestattet ihnen keine Vertheidigung, man will sie nicht zum Geständniß eines Verbrechens, sondern nur zum Bekenntniß des (christlichen) Namens bringen[8]. Er zeigt dieses Unrecht auch an

---

[1] Ib. p. 233; c. 31. 32. p. 236.

[2] P. 231: Illius enim est ipse, cujus et coelum est et omnis creatura. Inde est imperator, unde et homo antequam imperator, inde potestas illi, unde et spiritus.

[3] De idololatria c. 15. p. 93: Alioquin quid erit Dei, si omnia Caesaris?

[4] Apologetic. c. 34. p. 239, 240.

[5] Ib. c. 33. p. 238.

[6] C. 30. p. 231: Coelum denique debellet imperator, coelum captivum triumpho suo invehat, coelo mittat excubias, coelo vectigalia imponat. Non potest. Ideo magnus est, quia coelo minor est.

[7] Ib. c. 2. p. 116.

[8] Ib.: Sed Christianis solis nihil permittitur loqui, quod causam purget,

Trajans Antwort, die Chriſten ſeien nicht aufzuſuchen; zur Anzeige gebracht aber zu beſtrafen[1]. Sind ſie Verbrecher, ſo muß man ſie auch aufſuchen; ſind ſie keine, ſo darf man ſie nicht beſtrafen. Er ruft den Statthaltern zu: „So preßt denn, ihr guten Statthalter, die Seele aus, die zu Gott betet für den Kaiſer“[2]. Die Verfolgung muß im Ganzen der Kirche nützen; das Blut der Martyrer iſt der Samen für (neue) Chriſten; ſo oft ſie getödtet werden, ſo oft wächſt deren Zahl[3].

Hoch preiſt daher auch Minucius Felix die Martyrer, die auch gegenüber Königen und Fürſten in dem, was nicht ihnen, ſondern nur Gott gehört und zuſteht, nur Gott ſich unterwerfen. „Welch' ein herrliches Schauſpiel iſt es für Gott, wenn der Chriſt gegen den Schmerz in die Schranken tritt, wenn er gegen Drohungen, Todesſtrafe und Foltern den Kampf aufnimmt, wenn er das Raſſeln der Todeswerkzeuge und das Entſetzen vor dem Henker lächelnd unter die Füße tritt, wenn er Königen und Fürſten gegenüber ſeine Freiheit hochhält und ſich nur Gott, ſeinem Herrn, willig unterordnet, wenn er ſelbſt über den, der das Urtheil über ihn geſprochen, triumphirend und ſiegreich hinwegſchreitet. Denn Sieger iſt der, der ſich am Ziele ſeiner Wünſche ſieht.“[4]

„Du biſt alſo der, welcher der Biſchof und Vater dieſer gottloſen Menſchen geweſen iſt?“ ſo fragte der Statthalter den hl. Cyprian, Biſchof von Carthago († 258). Der Heilige antwortete: „Ja, ich bin der Biſchof derer, welche du als gottlos behandelſt“. Der Statthalter ſprach: „Die Kaiſer befehlen dir, die Gebräuche der römiſchen Religion zu befolgen“. „Das kann ich nicht“, erwiderte Cyprian. Und als ſein Todesurtheil verkündet ward, da ſprach der heilige Biſchof: „Gott ſei gelobt!“ Und die Schaar der verſammelten Brüder rief: „Wir wollen mit ihm getödtet ſein“[5].

---

quod veritatem defendat, quod judicem non faciat injustum, sed illud solum exspectatur, quod odio publico necessarium est, confessio nominis, non examinatio criminis.

[1] Ib. p. 118: hoc genus inquirendos quidem non esse, oblatos vero puniri oportere.

[2] Ib. p. 235: Hoc agite, boni praesides, extorquete animam Deo supplicantem pro imperatore.

[3] C. 50: Sanguis martyrum semen Christianorum; plures efficimur, quoties metimur a vobis.

[4] *Minuc. Felic.* Octav. c. 37. ed. Vindobon. vol. II. p. 52: cum libertatem suam adversus reges et principes erigit, soli Deo, cujus est, cedit.

[5] *Pontii* vita Cypriani c. 17. Migne t. III. p. 1496.

Zweites Kapitel.

Die Kirche und das chriſtliche Römerreich.

1. Athanaſius der Große.

Das Chriſtenthum hatte den Sieg errungen über die heidniſche Kaiſermacht. „Gott warf," ſchreibt Lactantius[1], „alle Verfolger ſeines Namens nieder, daß weder Stamm noch Wurzel von ihnen übrig blieb." Kaiſer Conſtantin konnte der Weltſtadt Rom, wo nicht ſo lange zuvor man „der Vernichtung des Chriſtenthums" ein Denkmal errichtet hatte, die frohe Botſchaft verkünden: „Durch dieſes heilbringende Zeichen (des Gekreuzigten) habe ich euere Stadt vom Joche des Tyrannen befreit." Der paſſive Widerſtand der Chriſten hatte geſiegt über die Forderung des abſoluten, unbeſchränkten Gehorſams, die Macht des chriſtlichen Gewiſſens über die „Staatsallmacht". Die dreihundertjährige Verfolgung der Kirche war vorüber; Kaiſer Conſtantin der Große hatte die Geſetze ſeiner Vorgänger gegen das Chriſtenthum aufgehoben und der Kirche äußere Freiheit geſtattet. Doch gewann die Kirche auch an äußerem Glanz, ſo hatte ſie bald gegen die Eingriffe der chriſtlichen Kaiſer in ihr Gebiet einen neuen Kampf zu beſtehen, und dieſer begann ſchon unter dem erſten chriſtlichen Kaiſer, der noch Anfangs den Donatiſten gegenüber ganz richtig geſprochen hatte: „Ihr verlangt von mir, der ich ein Laie bin, ein Urtheil, da ich doch ſelbſt das Urtheil Chriſti erwarte"[2].

Die Grundwahrheit des Chriſtenthums, für die das Blut unzähliger Martyrer gefloſſen war, die Gottheit Jeſu Chriſti, hatte der Irrlehrer Arius geläugnet und ein helleniſirtes Chriſtenthum, eine Ausgleichung zwiſchen dem Chriſtenthum und dem verfeinerten Heidenthum verſucht. Kaiſer Conſtantin, der erſt vor ſeinem Tode die Taufe empfing und in den chriſtlichen Lehren noch nicht genügend begründet war, ward durch die den Ketzern gewöhnlich eigenen Mittel nur zu leicht für die neuen Feinde der Kirche gewonnen und unter ſeinem Sohne Conſtantius, der ſich der Irrlehre ganz hingab, ward die Bedrückung der Kirche eine

[1] *Lactantius* de morte persecut. c. 50. Migne t. VII. p. 272.

[2] *Optat. Milev.* de schism. Donatist. l. I. c. 23. Migne t. XI. p. 930: Petitis a me in saeculo judicium, cum ipse Christi judicium exspectem.

ſchwere und gefährliche. Hatte der heidniſche Kaiſer ſeinen Willen als höchſtes Geſetz geltend gemacht, ſo ſuchten jetzt chriſtliche Kaiſer ihren Willen als Kirchengeſetz geltend zu machen. Doch auch dieſen Kampf beſtand die Kirche ſiegreich.

Zum Beſieger der arianiſchen Irrlehre war von Gott beſtimmt der hl. Athanaſius. Dieſer glorreiche Vertheidiger der Gottheit Chriſti war in den Zeiten der letzten heftigſten Chriſtenverfolgung unter Kaiſer Diokletian herangewachſen. Zwar hatte Kaiſer Conſtantin nach der erſten allgemeinen Kirchenverſammlung zu Nicäa (325), auf welcher Athanaſius ſich auszeichnete, den Arius verbannt; aber drei Jahre ſpäter begnadigte er ihn wieder und verlangte von Athanaſius, der nun Erzbiſchof von Alexandria war, denſelben in die Kirche aufzunehmen. Entſchieden widerſtand der hl. Biſchof. Wiederholte Anklagen und Verdächtigungen der Arianer erlangten (336) die Verbannung des Athanaſius, aus der er nach des Kaiſers Tod (337) jedoch zurückkehren konnte. Allein der arianiſch geſinnte Kaiſer Conſtantius geſtattete den Arianern, einen Erzbiſchof an Stelle des Athanaſius einzuſetzen, ſprach ihnen den Beſitz der meiſten Kirchen zu und gab ſich heuchleriſch auch noch den Schein, als ob er die Kirchengeſetze hochhalte, während er Alles gegen dieſelben unternahm. Zum zweiten Male mußte Athanaſius Alexandria verlaſſen; der katholiſche Kaiſer Conſtans ſetzte jedoch bei ſeinem Bruder es durch, daß er (346) zurückkehren durfte.

Als aber Conſtantius Alleinherrſcher geworden und die Biſchöfe zu Mailand 355 tyranniſch gezwungen hatte, ein Verdammungsurtheil gegen Athanaſius zu unterſchreiben, indem er ausrief: „Was ich will, muß als Kirchengeſetz gelten“[1], da wurde Athanaſius beim Gottesdienſte überfallen und nur wie durch ein Wunder gerettet. Conſtantius ſtarb 362 kinderlos und ruhmlos. Julian der Apoſtat ließ 362 alle verbannten Biſchöfe zurückkehren. Doch bald mußte Athanaſius wieder entfliehen und ſich verborgen halten, die vom Herrn den Apoſteln gegebene Weiſung befolgend: „Wenn ſie euch in einer Stadt verfolgen, ſo fliehet in eine andere“. Kaiſer Jovian, ſeit 363, war katholiſch und gerecht, er ehrte den großen Athanaſius. Doch er ſtarb ſchon 364 und abermals wollte im Morgenlande Kaiſer Valens gleich Conſtantius auch in der Kirche Geſetze geben, die Gewiſſen beherrſchen, die Religion der

[1] *Athanas.* Hist. Arianor. n. 32. Migne t. XXV. p. 732: Ἀλλ' ὅπερ ἐγὼ βούλομαι, τοῦτο κανὼν ἔλεγε.

Unterthanen bestimmen. Sein Bruder Valentinian dagegen erkannte im Abendlande ernstlich die Freiheit und Autorität der Kirche an und erklärte seinen Abscheu vor denjenigen, die da sagten: „Wir folgen der Religion des Kaisers, der das Land regiert," und die nicht auch denjenigen achteten, der über die Angelegenheiten des Seelenheils Gebote gegeben, die sogar dem Kaiser gegen seinen Willen das, was Gott gehört, einräumen wollten [1].

Athanasius, abermals von Valens verbannt, hielt sich verborgen, wurde aber schon nach vier Monaten zurückgerufen. Er starb im Alter von 77 Jahren (373). Mit Recht wird er der Große genannt. Er ragt hervor unter den Vertheidigern des kirchlichen Glaubens und der kirchlichen Freiheit gegen Staatsabsolutismus und Glaubenstyrannei. Er berichtet uns auch von dem edlen Freimuth, mit dem Hosius, Bischof von Corduba, der nahe an 100 Jahre alt in die Verbannung gehen mußte, dem Kaiser Constantius zurief: „Mische dich nicht in kirchliche Dinge und sende uns hierüber keine Weisungen zu, sondern lerne sie lieber von uns. Dir hat Gott das Reich verliehen, uns die Angelegenheiten der Kirche anvertraut, wie geschrieben steht: gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Und sowie derjenige, welcher dir das Reich wegnimmt, der Anordnung Gottes widersteht, so fürchte du deinerseits, dich eines schweren Verbrechens schuldig zu machen, wenn du die Angelegenheiten der Kirche an dich ziehst." [2]

Von Athanasius wird Hosius als ein wahrhaft heiliger Mann gerühmt. Aber auch Athanasius selbst spricht in vielen Bildern seinen Abscheu vor der Gewissenstyrannei des Kaisers Constantius aus; er vergleicht ihn mit König Pharao [3], nennt ihn den neuen Achab, den Balthasar seiner Zeit, den Patron der Gottlosigkeit, den Kaiser der Ketzerei [4], den Feind Christi, den Antichrist [5], der nicht mehr Christ heißen

---

[1] *Theodoret.* Hist. Eccles. l. IV. c. 7. Migne t. LXXXII. p. 1133: Κηρύττειν δὲ ταύτην προσέταξε τὸ ἡμέτερον κράτος· οὕτως μέντοι, ἵνα μὴ λέγωσί τινες, ὅτι Ἀνήκαμεν θρησκείᾳ βασιλέως τοῦ διέποντος τὴν γῆν ταύτην, μὴ ἀνεχόμενοι τοῦ ἐντειλαμένου ἡμῖν τὰ περὶ τῆς σωτηρίας. Ὡς γάρ φησι τὸ Εὐαγγέλιον τοῦ Θεοῦ ἡμῶν, ὅπερ ἐπίκρισιν ταύτην ἔχει, ἀποδίδοσθαι τὰ τοῦ Καίσαρος τῷ Καίσαρι καὶ τὰ τοῦ Θεοῦ τῷ Θεῷ.

[2] *Athanas.* Hist. Arianor. n. 41. t. XXV. p. 741; n. 5, 52. p. 753, 756.

[3] Ib. n. 30. p. 728.

[4] Ib. n. 45. p. 748, 749.

[5] Ib. n. 67. p. 773.

könne[1]. So ſpricht Athanaſius klar aus, daß man den gottloſen Befehlen, welche den Glauben und die Religion verletzen, nicht gehorchen dürfe.

2. Der hl. Hilarius.

Die Bedrückung der Kirche durch Conſtantius, der ſich „ewiger Kaiſer" nennen ließ, übertraf, ſagt Athanaſius, ſelbſt die Bitterkeit der heidniſchen Verfolgungen. Er mißbrauchte die kirchlichen Synoden; zu Arles 353 und zu Mailand 355 wurden die Biſchöfe eingeſchüchtert und unterdrückt durch Drohungen und Gewaltthaten. Die ſtandhaften traf die Verbannung, wie Euſebius von Vercelli, Dionyſius von Mailand, Lucifer von Cagliari, der in mehreren Schriften dem Kaiſer in heftiger Weiſe ſein Verbrechen vorhielt. Der Kaiſer hörte nicht auf die freimüthigen Entgegnungen, ſondern drohte mit dem Schwerte[2].

Auch Hilarius, ſeit 350 Biſchof von Poitiers, traf die Verbannung. Er ſchrieb ein Buch an Conſtantius, das er dem Kaiſer überreichen wollte, worin er mit dem einem Chriſten und Biſchof geziemenden Freimuth ſagt: „Deßhalb regiert und wacht ihr, damit Alle die ſüße Freiheit genießen. Die Ruhe der Kirche kann auf keine andere Weiſe wieder hergeſtellt, die Zerriſſenheit auf keine andere Weiſe wieder geheilt werden, als wenn Alle frei von aller Knechtſchaft nach ihrer Ueberzeugung leben können. Wenn ſolche Gewalt auch zu Gunſten des rechten Glaubens angewandt würde, ſo würden euch die Biſchöfe entgegentreten und ſprechen: Gott iſt der Herr des Weltalls, er verlangt kein erzwungenes Bekenntniß, er will keine Heuchelei, ſondern aufrichtige Verehrung."[3]

So ſchreibt Hilarius gegen den arianiſchen Biſchof Auxentius: „Suchten die Apoſtel ein vom Hofe erborgtes Anſehen? . . . Hat Paulus auf kaiſerlichen Befehl eine Gemeinde geſtiftet? Die Apoſtel durchzogen den Senatsbeſchlüſſen und Edicten der Kaiſer zum Trotz Städte, Gemeinden, Nationen."[4] Auch er wünſcht in einer vor dem Tode des Conſtantius verfaßten, aber erſt nach deſſen Tod veröffentlichten Schrift gegen dieſen Kaiſer die Zeiten der offenen Verfolgung zurück, in denen man die Chriſten wenigſtens nicht um ihren Glauben betrogen und ſie nicht um das Verdienſt der Martyrerpalme gebracht habe. „Ich rufe dir

[1] Ib. n. 74. p. 781.

[2] *Athanas.* Hist. Arianor. c. 32. p. 730.

[3] *Hilar. Pictav.* l. ad Constantium c. 2. Migne t. X. p. 565.

[4] l. contra Arian. vel Auxent. c. 3. ib. p. 610, 611.

zu," schreibt er, „was ich einem Nero gesagt, was Decius und Maximianus von mir gehört hätten. Du kämpfest gegen Gott, du wütheſt gegen die Kirche, du verfolgſt die Heiligen, haſſeſt die Verkündiger Chriſti, zerſtörſt die Religion, biſt ein Tyrann nicht in menſchlichen, ſondern in göttlichen Dingen. Sieh', das haſt du mit dieſen Kaiſern gemein. Vernimm nun auch, was dir allein zukommt: Du heuchelſt den chriſtlichen Glauben, biſt ein neuer Feind Chriſti, biſt der Vorläufer des Antichriſt und bringſt ſeine geheimnißvollen Plane zur Ausführung. Du ſchmiedeſt Glaubensbekenntniſſe und lebſt ſelbſt gegen den Glauben; du verwirfſt das Alte und befleckſt das Neue." [1]

3. Baſilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyſſa.

Als Vertheidiger des Glaubens zeichnen ſich beſonders auch die drei großen Kappadocier aus, der hl. Baſilius, Biſchof von Cäſarea († 379), ein Bruder, der hl. Gregor, Biſchof von Nyſſa († um 395), und ſein Freund Gregor, Biſchof von Nazianz († 391).

Gregor von Nyſſa wurde 378 vom arianiſchen Statthalter des Kaiſers Valens verbannt. Gregor von Nazianz hatte mit Widerſtreben den Ruf für den Biſchofsſtuhl in Conſtantinopel angenommen, wo alle Kirchen den Arianern hatten abgetreten werden müſſen; reſignirte jedoch und zog ſich nach Nazianz zurück. Er hat uns den ruhmreichen Kampf ſeines Freundes Baſilius beſchrieben.

Dieſer, der Große mit Recht genannt, gab vor den Statthaltern des Kaiſers Valens, Modeſtus und Demoſthenes, Zeugniß für die Lehre der Kirche. Er ward gefragt, wie er es wagen könne, allein unter Allen einem ſo großen Kaiſer zu widerſtehen, ungehorſam und hartnäckig zu ſein. Baſilius fragte, worin dieſer Ungehorſam beſtehe. „Daß du die Religion des Kaiſers nicht bekennſt", antwortete ihm der Präfect; „achteſt du uns nicht, die wir dieſes gebieten?" „Ihr ſeid die Präfecten und ruhmreich, das läugne ich nicht, aber nicht verehrungswürdiger als Gott"[2], erwiderte der Biſchof. Modeſtus fuhr fort: „Wie, fürchteſt du meine Macht nicht?" Baſilius: „Was ſoll ich denn fürchten? Welche Uebel kannſt du mir anthun?" Modeſtus: „Leiden aller Art, Einziehung der Güter, Verbannung, Qual und Tod". Baſilius: „Sonſt nichts? Was du mir nennſt, ſchreckt mich nicht. Wer nichts beſitzt, fürchtet keine Ein-

[1] l. contra Constantium c. 4. ib. p. 58.

[2] *Gregorii Theologi* or. XLIII. n. 18. Migne t. XXXVI. n. 560: Ὑπαρχοι μὲν, φησὶν, ὑμεῖς καὶ ἐπιφανῶν, οὐκ ἀρνήσομαι· οὔπω δὲ θεοῦ τιμιώτεροι.

ziehung der Güter. Oder du möchtest mein abgetragenes Kleid und einige Bücher mir nehmen wollen. Verbannung? Das Exil kenne ich nicht; denn ich bin an keinen Ort gebunden; auch das Land, das ich jetzt bewohne, ist nicht das meinige, und jedes, wohin ich verbannt werde, halte ich für das meinige; Gott gehört die ganze Erde. Marter? Ich habe keinen Körper, an dem du sie anbringen könntest. Der Tod aber ist mir Wohlthat, denn er wird mich schneller zu Gott senden, dem ich lebe und diene; auch bin ich größtentheils schon gestorben und eile seit lange zum Grabe." Da mußte Modestus gestehen: „So frei hat noch Keiner zu mir gesprochen." Basilius gab die denkwürdige Antwort: „Du bist wohl noch mit keinem Bischof zusammengetroffen[1]; sonst hätte er dir ebenso geantwortet, wenn er wegen gleicher Dinge den Kampfplatz betreten hätte. Denn in den übrigen Dingen sind wir sanftmüthig und geduldig und unter Allen die geringsten, wie uns dieses durch das Gesetz vorgeschrieben ist, und nicht bloß gegen den Kaiser, sondern auch gegen einen Menschen von dem geringsten Stande und der niedrigsten Ordnung. Wo aber Gott in Frage kommt, da halten wir alles Andere für nichts und schauen nur auf ihn. Feuer, Schwert, wilde Thiere, Foltern gereichen uns zum Vergnügen und zur Wonne, nicht zum Schrecken. Drohe, thue, was du willst, gebrauche deine Macht. Es höre dieß auch der Kaiser; sicher, nimmermehr wirst du uns besiegen noch uns umwandeln, daß wir einer gottlosen Lehre beistimmten, auch wenn du noch Härteres drohst"[2].

Der freimüthige Bischof, welcher erklärt hatte, daß er des Kaisers Freundschaft zwar hochachte, wenn sie mit der Gottesfurcht vereinbar sei, für verderblich jedoch ohne diese[3], hatte den Statthalter besiegt. Dieser entließ ihn nicht mehr mit Drohungen, sondern mit einer gewissen Ehrfurcht und Unterwerfung. „Kaiser", sprach er, „von dem Bischof dieser Kirche sind wir besiegt worden[4]. Er ist erhaben über Drohungen, zu stark für Reden und Schmeicheleien. Es möge ein Schwächerer versucht werden; diesem muß entweder offene Gewalt geschehen, oder es ist nicht zu erwarten, daß er Drohungen nachgebe."

[1] Ib. n. 49, 50. p. 561: οὐδὲ γὰρ ἐπισκόπῳ ἴσως φησιν ἐνέτυχες.

[2] Ib.: ἀκουέτω ταῦτα καὶ βασιλεύς· ὡς ἡμᾶς γε οὐχ αἱρήσεις, οὐδὲ πείσεις, συνθέσθαι τῇ ἀσεβείᾳ, κἂν ἀπειλῇς χαλεπώτερα.

[3] *Theodoret.* Hist. Eccles. l. IV. c. 16. Migne t. LXXXII. p. 1160.

[4] *Gregor. Theol.* l. c.: Ἡττήμεθα, βασιλεῦ, τοῦ τῆσδε προβεβλημένου τῆς Ἐκκλησίας. Cf. *Sozom.* Hist. Eccles. l. VI. c. 16. t. LXVII. p. 1332 seq.; *Socrat.* Hist. Eccles. l. IV. c. 26. ib. p. 528 seq.

Und der Kaiſer ward gleichfalls zur Bewunderung fortgeriſſen; er verbot, ihm Gewalt anzuthun. Er ſchämte ſich einer völligen Umwandlung und trat deßhalb nicht ſeiner Gemeinſchaft bei, ſuchte aber im Uebrigen eine Gelegenheit, ihm ehrenvoll genug zu thun.

In ähnlicher Weiſe trat demſelben Statthalter zu Edeſſa der Prieſter Eulogius entgegen und fragte ihn: „Hat etwa der Kaiſer mit der kaiſerlichen Gewalt auch die prieſterliche erhalten?“ [1] Gregor von Nazianz ſelbſt ſpricht die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geiſtliche in Bezug auf das religiöſe Gebiet aus: „Das Geſetz Chriſti unterwirft euch der prieſterlichen Gewalt. Denn auch uns hat Gott eine Gewalt und eine Herrſchaft gegeben, die größer und vollkommener iſt als die eurige. Oder ſoll etwa der Geiſt dem Fleiſche, das Himmliſche dem Irdiſchen nachſtehen?“ [2]

4. Ambroſius.

Im Abendlande hatte der hl. Ambroſius, Biſchof von Mailand, den ſchwerſten Kampf gegen den Arianismus und für die Freiheit der Kirche zu beſtehen.

Als er im Jahre 385 in den Palaſt der Kaiſerin Juſtina gerufen und ihm vom Staatsrathe befohlen ward, die Schlüſſel der Portianiſchen Kirche den Arianern auszuliefern, da ſprach er: „Weder iſt es mir erlaubt, ſie auszuliefern, noch frommt es dem Kaiſer, ſie anzunehmen; der Kaiſer hat kein Recht, in ein Privathaus einzudringen, wie kann er glauben, daß er das Haus Gottes wegnehmen dürfe“ [3]. Ein Höfling fiel ihm in's Wort: Aber weißt du nicht, daß der Kaiſer Alles vermag, daß dem Kaiſer Alles gehört? „Glaube nicht, Kaiſer“, erwiderte Ambroſius, „daß du ein Recht habeſt über das, was Gott gehört. Ueberhebe dich nicht, wenn du länger regieren willſt, ſondern ſei Gott unterthan. Es ſteht geſchrieben: Gebet Gott, was Gott, und dem Kaiſer, was dem Kaiſer gehört“.

Als das Volk ſich zuſammenſchaarte, in Beſorgniß für die Freiheit ſeines Biſchofs, da forderte ihn Juſtina auf, dem Volke zu ſagen, daß man ihm ſeine Kirche nicht wegnehmen werde. Aber bald ward die Heraus-

---

[1] *Theodoret.* l. c. c. 15. p. 1156: Μὴ γὰρ καὶ μετὰ τῆς βασιλείας καὶ τῆς ἱερωσύνης μετέλαχεν;

[2] *Greg.* or. XVII. n. 8. t. XXXV. p. 976; cf. c. 6. D. 10.

[3] *Ambros.* ep. XX. n. 19. Migne t. XVI. p. 999. Vgl. A. Baunard, Geſchichte des hl. Ambroſius. Freiburg 1873. Buch V, Kap. 1, S. 215 ff.

gabe der geräumigeren neuen Baſilica von ihm verlangt. Viele forderten ihn zur Nachgiebigkeit auf und hielten ihm ſeine Pflicht gegen den Kaiſer vor[1]. Er erwiderte: „Der Kaiſer ſoll von mir begehren, was mir gehört, mein Gut oder Gold, ich werde ihm nichts verweigern, obſchon alles dieß mehr den Armen gehört; aber die heiligen Gegenſtände gehören nicht dem Kaiſer. Braucht er mein väterliches Vermögen, ſo ſoll er es nehmen; braucht er mein Leben, hier iſt es. Soll ich in das Gefängniß oder in den Tod gehen? Freudig gehe ich dahin. Ich werde mich nicht hinter den Schutz des Volkes verſchanzen, nicht an den Altar mich flüchten, indem ich um mein Leben bettle; aber ich gebe mein Leben hin, indem ich den Altar vertheidige“[2].

Als am Mittwoch in der Charwoche Ambroſius ſich vor Sonnenaufgang in die Baſilica Portiana begeben hatte, rückte Kriegsvolk heran. Sobald die Waffen über der Schwelle erſchienen, rief das Volk zuſammen wie auf höhere Eingebung: „Wir beten, Kaiſer, wir kämpfen nicht, wir ſind ohne Furcht, aber wir bitten“[3]. Und ſiehe, auch die Soldaten ſchloſſen ſich, als ſie von der Excommunication gehört, mit der Ambroſius ſie bedroht hatte, der betenden Verſammlung an und der heilige Biſchof fuhr fort zum Volke zu ſprechen. „Was iſt“, ſagte er, „ehrender für den Chriſten als dieſe Worte, die der heilige Geiſt euch in den Mund gelegt hat: Kaiſer, wir ſind hier, um zu beten, nicht um zu ſtreiten; wir bitten dich, aber wir fürchten uns nicht. Ja, das iſt die ächte chriſtliche Regel, die in erſter Reihe Alles für die Eintracht und den Frieden thut, zu gleicher Zeit aber auch die Wahrheit und den Glauben mit jener Standhaftigkeit vertheidigt, die den Tod nicht ſcheut. Denn der Herr iſt mächtig genug, um Jene zu befreien, die auf ihn vertrauen.“

Abermals erſchien ein kaiſerlicher Notar und fragte Ambroſius: „Haſt du den Verſtand verloren, daß du es wagſt, dem Willen des Kaiſers zu widerſtehen?“ „Welches iſt dieſer Wille“, erwiderte gelaſſen Ambroſius, „und was habe ich Unvernünftiges gethan?“ „Warum“, verſetzte der Erſtere, „ſchickſt du deine Prieſter in die neue Baſilica?“ Ambroſius antwortete: „Ich kann weder die Kirche abtreten, noch gegen den Kaiſer ſtreiten. Ich berufe mich den Handlungen des Kaiſers gegenüber auf Jeſus Chriſtus.“ Und den ſo oft dem Prieſterthum gemachten Vorwurf

[1] Ib. n. 8. p. 996; cf. c. 21. C. XXIII. q. 8.

[2] Respondi ... ea quae divina, imperatoriae potestati non esse subjecta etc.

[3] Ib. n. 14. p. 908: Rogamus, Auguste, non pugnamus; non timemus, sed rogamus.

hierarchischer Herrschsucht wies der heilige Bischof zurück mit den Worten: „Es gibt mehr Regenten, die nach priesterlichen Befugnissen getrachtet, als es Priester gibt, die nach weltlicher Herrschaft gestrebt haben.... Nein, nein, die wahren Tyrannen sind nicht die Priester, die dulden; sondern es sind Jene, die ihnen zu dulden geben“[1]. Und abermals hatte der maßvolle, duldende passive Widerstand den kaiserlichen Hof bezwungen. Die Frage, die hier in bestimmter Formulirung zwischen Ambrosius und dem Hofe aufgeworfen wurde, war diese: Sollte Alles dem Kaiser gehören, wie Einige behaupteten, und die Religion nur ein einfaches Anhängsel des Staates sein, oder sollte außer der Sphäre des Staates auch zur Geltung kommen des Gewissens ewiges Recht und des Geistes Macht?

Ambrosius schützte die Unabhängigkeit der Kirche nicht allein mit Worten, sondern auch durch seine Haltung, die würdig war, kommenden Jahrhunderten als Richtschnur zu dienen, indem er der Beleidigung immer nur das Recht, der Vergewaltigung die Geduld, der Drohung, dem Ungestüm und der Anmaßung eine leidenschaftslose, aber beharrliche Protestation entgegen setzte. Nun werden aber diese Vertheidigungswaffen, so schwach sie auch zu sein scheinen, früher oder später stets zu Siegeswaffen; nur bedarf es, um sie zu gebrauchen, einer sicheren Hand, geführt von einer jener Seelen, welche Pascal die wahrhaft heroischen genannt hat, und denen als Losungswort für ihr Leben unabänderlich der Grundsatz des Ambrosius gilt: Zwei Dinge sind es, für die jeder Gläubige einstehen und sie bis auf's Blut vertheidigen soll, die Gerechtigkeit und die Freiheit[2].

Doch neue Kämpfe warteten des heldenmüthigen Bischofs. Nicht bloß die Kirche, das Gotteshaus, ward bedroht. Hätte man diese gewaltsam hinweggenommen, er hätte noch immer seine Gemeinde trösten können, wie Athanasius es gethan, da er schrieb: „Gott wird euch trösten; euch betrübt freilich, daß Andere euere Kirche gewaltthätig in Besitz genommen: Jene aber besitzen nur die Tempelstätte; ihr habt den apostolischen Glauben. Was ist denn mehr? Wer hat mehr verloren oder wer besitzt mehr: wer im Besitze des Glaubens oder des Tempels ist? Es ist freilich eine Wohlthat um den Tempel, aber nur,

[1] Ib. n. 23. p. 1001: Addidi, quia nunquam sacerdotes tyranni fuerunt; sed tyrannos saepe passi sunt.

[2] Baunard l. c. S. 230.

wenn der apoſtoliſche Glaube darin gepredigt wird, wenn der Heilige darin wohnt."

Den Glauben ſelbſt betraf auch der neue Kampf des hl. Ambroſius. Ein kaiſerliches Geſetz geſtattete 386 allen Religionen volle Freiheit, jedoch unter der Bedingung, daß die Biſchöfe jenes zu Rimini von Kaiſer Valens durch Trug und Gewalt abgepreßte Glaubensbekenntniß unterſchrieben [1]. Ambroſius ward vor das kaiſerliche Conſiſtorium beſchieden, um daſelbſt in Gegenwart des arianiſchen Biſchofs Auxentius (des zweiten) auf Glaubensfragen Rede zu ſtehen. Der arianiſche Biſchof forderte den Kirchenlehrer in unverſchämter Weiſe zu einer Controverſe auf, für welche er ſelber und zwar er allein die Richter gewählt hatte; der Kaiſer ſollte entſcheiden [2]. Ambroſius erwiderte: „Glaubt der Kaiſer, ich würde die Kriecherei vor ihm ſo weit treiben, daß ich, des prieſterlichen Rechtes uneingedenk, Feinden überlaſſe, was Gott mir anvertraut hat? Laien ſteht es zu, ſich richten zu laſſen; den Biſchöfen aber, Richter zu ſein. Schlaget die heiligen Bücher auf, und ihr werdet inne werden, daß in Sachen des Glaubens die Biſchöfe nicht von den Kaiſern, ſondern die Kaiſer von den Biſchöfen gerichtet werden ſollen" [3]. Er ruft dem Kaiſer zu: Umſonſt legſt du dir das Recht bei, ein ſolches Geſetz zu erlaſſen und irgend Jemand zu verbieten, daß er anders denke als du. Ein ſolcher Befehl kann nicht den Vorzug vor den Satzungen Gottes beanſpruchen; das göttliche Geſetz allein ſchreibt uns vor, was wir glauben müſſen; das menſchliche Geſetz hat nicht die Aufgabe, es uns zu lehren [4].

Man verlangte von Ambroſius die Gefäße ſeiner Kirche. Er ſprach: „Wenn man etwas von meinem perſönlichen Eigenthum begehrt, ſo gebe ich dieſes von Herzen gern; aber ich kann nichts von dem verſchleudern,

[1] Der zuerſt mit der Redaction des Decrets betraute Notar Benevolus verweigerte dieß entſchieden und opferte lieber ſeine Stelle, als daß er gegen ſein Gewiſſen handelte. *Sozom.* Hist. Eccles. l. VII. c. 12.

[2] Ep. XXI. ad Valentin. n. 1 seq. p. 1003.

[3] Ib. n. 4. p. 1004: In causa fidei episcopos solere de imperatoribus christianis, non imperatores de episcopis judicare. Cf. c. 21. C. XXIII. q. 8. (sermo contra Auxent. n. 3. p. 1008): Sed in consistorio non reus Christus solet esse, sed judex. Causam fidei agendam in ecclesia quis abnuat?

[4] Ep. XXI. ad Valentin. n. 10. p. 1005: legem enim tuam nollem esse supra legem Dei. Dei lex nos docuit, quid sequamur, humanae leges hoc docere non possunt. Extorquere solent timidis commutationem, fidem inspirare non possunt.

was dem Tempel Gottes gehört, und darf nicht ausliefern, was mir nur zur Aufbewahrung anvertraut iſt. Ich handle zum Beſten des Kaiſers, wenn ich ihm vorenthalte, was er nicht anzunehmen berechtigt iſt. Möge er das Wort eines freien Prieſters anhören und in ſeinem Intereſſe darauf verzichten, Jeſus Chriſtus zu beſchimpfen“ [1]. „Wenn der Kaiſer Steuern fordert, verweigern wir ſie nicht. Will er das Vermögen ſelbſt nehmen, ſo widerſetzen wir uns nicht, geben es aber auch nicht preis“ [2].

Kraft des erwähnten Geſetzes ließ ſich Auxentius vom Kaiſer die Kirche Portiana zuweiſen. Als man Ambroſius aufforderte, die Kirche abzutreten, gab er zur Antwort: „Gott behüte mich davor, daß ich das Erbe Jeſu Chriſti, das Erbe meiner Vorgänger herausgebe ..... Der Kaiſer walte ſeines Amtes als Kaiſer; mir liegt das eines Biſchofs ob. Aber eher kann er mir das Leben nehmen als den Glauben [3]. Ich bin den Kaiſern unterthan, aber ich weiche nicht vor ihnen. Mit dieſer Sprache will ich indeſſen keineswegs die dem Fürſten ſchuldige Ehre verletzen; oder gibt es vielleicht eine größere Ehre für ihn, als ein Sohn der Kirche zu ſein? Der Kaiſer iſt in der Kirche, nicht über ihr. Das behaupten wir in Demuth und werden es beſtändig zur Richtſchnur unſeres Handelns nehmen.“

Und der leidende Widerſtand des großen Mannes ſiegte; ja bei dem Andringen des Uſurpators Maximus mußte 387 die Kaiſerin den Beiſtand desſelben anflehen, Valentinian II. ſelbſt zu Theodoſius fliehen; ſeine Mutter ſtarb auf der Flucht. Selbſt den mächtigen Theodoſius unterwarf Ambroſius wegen des Blutbades in Theſſalonich der Buße. Als der Kaiſer ſich einen Ehrenplatz neben dem Altare mitten unter den Prieſtern reſerviren ließ, da rief er ihm zu: „Der Purpur macht zum Kaiſer, nicht zum Prieſter“ [4]. Als unter dem durch Arbogaſt mit dem Purpur bekleideten Eugenius noch einmal das Heidenthum ſich erhob, bis Theodoſius (395) dem Göttercultus ein Ende machte, da ſchrieb Ambroſius auch an Jenen. Auf Röm. 13, 7 hinweiſend, ſpricht

---

[1] Contra Auxent. n. 5. p. 1008.

[2] Ib., cf. c. 27. C. XI. q. 1.

[3] Contra Auxent. n. 18. p. 1012: Respondi ego, quod sacerdotis est; quod imperatoris est, faciat imperator. Prius est, ut animam mihi quam fidem auferat.

[4] Purpura imperatores, non sacerdotes facit. *Theodoret.* Hist. Eccles. l. V. c. 17. p. 1236; cf. c. 21. C. XXIII. q. 8. Auch die ſpäteren Griechen berufen ſich noch auf dieſes Wort des hl. Ambroſius.

er ſeine Bereitwilligkeit aus, in allem demjenigen dem Kaiſer Ehre zu erweiſen, worin es ſich gebührt, aber ebenſo zeigte er auch, daß er keine Furcht kenne, wo es ſich um die Sache Gottes handle, und ſchließt mit den Worten: „Du forderſt von deinen Unterthanen Gehorſam; wie willſt du es verbieten, daß wir uns nach den Befehlen desjenigen richten, in dem du ſelbſt den Urheber deiner Erhöhung erkennen ſollſt?“ [1]

Als leuchtendes Vorbild für alle Zeiten hat ſo Ambroſius mit Wort und That die Lehre der Kirche bekannt, daß die obrigkeitliche Gewalt von Gott iſt und nie den Unterthanen ein Aufſtand gegen dieſe, nie ein activer Widerſtand erlaubt, aber ebenſo jedem Chriſten da der paſſive Widerſtand Pflicht iſt, wo die Obrigkeit, nicht als Dienerin Gottes handelnd, etwas gebietet, was gegen das Gewiſſen, gegen die Religion und die Geſetze Gottes iſt. Mit aller Achtung vor der Obrigkeit als ſolcher iſt es hier Gewiſſenspflicht, einem Religion und Gewiſſen verletzenden Gebote nicht zu gehorchen.

5. Johannes Chryſoſtomus.

Die gleiche Feſtigkeit bewundern wir auch an dem hl. Johannes Chryſoſtomus gegenüber dem oſtrömiſchen Kaiſerhofe.

Johannes, ſpäter wegen ſeiner ſeltenen Rednergabe Chryſoſtomus, d. i. Goldmund, genannt, hatte als Prieſter zu Antiochia durch ſein Wort mächtig gewirkt; im Jahre 398 wurde er zum Patriarchen von Conſtantinopel erhoben. Die Eiferſucht des Biſchofs Theophilus von Alexandrien, die damaligen origeniſtiſchen Streitigkeiten, insbeſondere ſein Freimuth gegen die herrſchenden Laſter und Mißbräuche brachten bald ſchwere Leiden über ihn [2]. Zu ſeinen zahlreichen Feinden geſellte ſich die Kaiſerin Eudoxia, gegen welche er wie ein zweiter Johannes der Täufer ſich erhob. Er mahnte ſie ab, ungerechtes Gut an ſich zu reißen, vertheidigte gegen den kaiſerlichen Günſtling Eutropius das Aſylrecht, wie er dem Gothen Gainus die Einräumung einer Kirche an die Arianer wehrte. Ungerecht angeklagt, wurde er von 36 Biſchöfen auf einer Synode als abgeſetzt erklärt, während er, von 40 Biſchöfen umgeben, ſich weigerte, vor dieſen parteiiſchen Richtern zu erſcheinen. Er ward beim Hofe verdächtigt, ſelbſt des Majeſtätsverbrechens beſchuldigt und verbannt. Aber

[1] Ep. LVII. n. 12. p. 1178: Sed qui vobis deferri vultis, patimini, ut deferamus ei, quem imperii vestri vultis auctorem probari.

[2] Neander, Joh. Chryſoſtomus II. S. 24 ff., 69 ff.; J. Hergenröther, Photius. Bd. I. S. 39 ff.

ſchon nach wenigen Tagen wurde er wieder zurückgerufen. Doch bald reizte er den Zorn der Kaiſerin von Neuem, als man in der Nähe der Kirche ihr eine ſilberne Bildſäule errichtet hatte, und das Volk ſich bei dieſer Gelegenheit heidniſchen Ausſchweifungen hingab, was Chryſoſtomus freimüthig tadelte. Abermals ward er verurtheilt. Während der Papſt Innocenz I., an den der Heilige appellirt hatte, ſich ſeiner entſchieden annahm, wurde er 404 in's Exil abgeführt; der Papſt konnte den edlen Dulder nur tröſten; auch die Verwendung des abendländiſchen Kaiſers Honorius bei ſeinem Bruder Arcadius blieb erfolglos. Chryſoſtomus erlag ſeinen Leiden bei Comana am Pontus Euxinus (407).

Auch dieſer ſtandhafte Dulder, der zugleich als der trefflichſte Ausleger des hl. Paulus in der Kirche gefeiert ward, von dem Iſidor von Peluſium ſagt, er glaube, wenn der hl. Paulus in attiſcher Sprache ſeine eigenen Worte erklärt haben würde, er hätte es nicht anders gethan als dieſer vorzügliche heilige Lehrer [1], auch er hat die Worte Chriſti und des Völkerapoſtels über den Gehorſam gegen die weltliche Gewalt erklärt gleich den übrigen heiligen Vätern. Er ſagt: „Daß Regierungen beſtehen, iſt Sache der göttlichen Weisheit (Sprüchw. 8, 15). Der Apoſtel hebt wiederholt den Gehorſam gegen die Obrigkeit hervor und zeigt, daß Chriſtus nicht zum Umſturz des politiſchen Gemeinweſens ſeine Geſetze gegeben habe, ſondern zu deſſen Verbeſſerung“ [2]. „Man darf den Menſchen geben, was ihnen gebührt, aber auch Gott, was ihm von den Menſchen gebührt. Daher ſagt der Apoſtel: „Gebet alſo Allen, was ihnen gebührt; wem Abgabe, Abgabe; wem Zoll, Zoll; wem Furcht, die Furcht; wem Ehre, die Ehre“ (Röm. 13, 7). Wenn du aber hörſt: Gib dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, ſo verſtehe es nur von Demjenigen, was die Religion nicht verletzt; denn was die Religion verletzt, das wäre Tribut nicht des Kaiſers, ſondern des Teufels“ [3]. Die Uſurpationen der weltlichen Gewalt in Kirchenſachen vergleicht Chryſoſtomus mit dem Verbrechen des Ozias, der mit der königlichen Würde auch das Prieſteramt verbinden und ſelbſt das Rauchwerk anzünden wollte auf dem Rauchaltar, und der von Gott mit dem Ausſatz beſtraft wurde (2. Paralip. 26, 16—23) [4].

[1] *Isidor. Pelus.* l. V. ep. 32. Migne t. LXXVIII. p. 1348.

[2] Hom. 23 in ep. ad Rom. c. 13. n. 1. t. LX. p. 613, 615.

[3] Hom. 70 (al. 71) in Matth. c. 22. n. 2. t. LVIII. p. 656: Σὺ δὲ ὅταν ἀκούσῃς, Ἀπόδος τὰ τοῦ Καίσαρος Καίσαρι, ἐκεῖνα γίνωσκε λέγειν αὐτὸν μόνον, τὰ μηδὲν τὴν εὐσέβειαν παραβλάπτοντα· ὡς ἄν τι τοιοῦτον ᾖ, οὐκέτι Καίσαρος, ἀλλὰ τοῦ διαβόλου φόρος ἐστι.

[4] De verb. Isai. 6: Vidi Dominum hom. 5. n. 1. t. LVIII. p. 68.

Iſt doch, wie Chryſoſtomus ſagt, die prieſterliche Gewalt erhaben über die königliche, wie die Seele über den Leib, wie der Himmel über die Erde[1]. „Die da auf Erden Herrſcher ſind", ſagt er, „haben zwar auch die Gewalt zu binden, aber bloß die Leiber; allein die prieſterliche Gewalt trifft die Seele und durchſchreitet die Himmel. Was die Prieſter hienieden wirken, das bekräftigt Gott dort oben, und das Urtheil der Knechte ratificirt der Herr" (Joh. 20, 23; Matth. 18, 18)[2].

6. Hieronymus und Auguſtinus.

Von Hieronymus († 420), der durch ſeine Ueberſetzung und Erklärung der heiligen Schrift den höchſten Ruhm im Abendlande erwarb, finden ſich im canoniſchen Rechtsbuche mehrere Ausſprüche, die allein ſchon genügen, ſeine Uebereinſtimmung mit der Lehre der übrigen Väter in Bezug auf den Gehorſam gegen die weltliche Obrigkeit darzuthun.

Die Obrigkeit handelt als Gottes Dienerin, wenn ſie die Böſen beſtraft[3]. „Nicht umſonſt iſt die Gewalt des Königs, das Strafrecht des Richters.... Dieß Alles hat ſein geordnetes Maß, hat Urſache, Grund und Nutzen. Indem dieſe gefürchtet werden und die Böſen dadurch Zwang erleiden, leben die Guten unter den Böſen um ſo ruhiger."[4] „Der Gehorſam und die Liebe gegen Gott wird in dem freiwilligen Gehorſam gegen die Obrigkeit geprüft; denn wie kann der treu ſein gegen Gott, der dem leiblichen Herrn die Treue nicht bewahren konnte?"[5] „Wenn der Herr befiehlt, was dem Worte Gottes nicht entgegen iſt, ſo ſei der Diener dem Herrn unterthan; wenn aber der Herr befiehlt, was jenem entgegenſteht, ſo gehorche er dem Herrn des Geiſtes mehr als dem des Leibes."[6]

Der große Kirchenlehrer Auguſtinus, Biſchof von Hippo

---

[1] De sacerdot. III. 1. t. XLVIII. p. 641: τοσοῦτον ἀνωτέρω βασιλείας, ὅσον πνεύματος καὶ σαρκὸς τὸ μέσον. Hom. 3 in ep. ad Coloss. n. 5. t. LXII. p. 323: Αὕτη γὰρ ἡ ἀρχὴ τοσοῦτον τῆς πολιτικῆς ἀμείνων, ὅσον τῆς γῆς ὁ οὐρανὸς, μᾶλλον δὲ καὶ πολλῷ πλέον.

[2] De sacerdot. III. 5. p. 643: τοσούτῳ μείζονα ἐξουσίαν, ὅσῳ γῆς τιμιώτερος ὁ οὐρανὸς καὶ σωμάτων ψυχαί.

[3] C. 29. C. XXIII. q. 5. (in Ezech. l. III. c. 9).

[4] C. 18 ib. (ad Macedon. ep. 54).

[5] C. 24 ib. (in ep. ad Tit. c. 2).

[6] C. 93. C. XI. q. 3. (in ep. ad Tit. c. 2, 9).

(† 430), dieſe herrliche Zierde nicht bloß ſeiner Zeit und der afrikaniſchen Kirche, ſondern der ganzen Kirche aller Zeiten, hat auch in der uns vorliegenden Frage ſich klar und beſtimmt ausgeſprochen.

Er lehrt: 1) Die Gewalt der weltlichen Obrigkeit iſt von Gott. „Die menſchliche Herrſchaft iſt der göttlichen Vorſehung gemäß gegründet.“ [1] „Nimm hinweg das Recht des Kaiſers, und wer kann noch ſprechen: mein iſt dieſes Landgut, mein iſt dieſes Haus?“ [2]

2) Die Kirche lehrt den Gehorſam gegen die weltliche Obrigkeit. „Die Stadt Gottes (die Kirche) wendet ſich an alle Völker, ſammelt ſich eine Geſellſchaft aus allen Sprachen, verträgt ſich mit den verſchiedenen Geſetzen und Einrichtungen derſelben, ändert nichts davon ab, hebt nichts auf und befolgt ſelbſt alles, was ſich unter den verſchiedenen Nationen findet“ [3]. Daher darf der Chriſt auch zum Schutze gegen ungerechte Angriffe die weltlichen Geſetze anrufen, wie Paulus es gethan hat [4].

3) Auch einem ſchlechten Regenten muß gehorcht werden. „Selbſt ein Tyrann macht die göttliche Anordnung der königlichen Gewalt nicht tadelnswerth.“ [5]

4) Die Gewalt der Obrigkeit iſt aber keine abſolute und unbeſchränkte. „Nach dem ewigen Geſetze ſollen ſich alle zeitlichen Geſetze richten.“ [6] „Der menſchliche Geſetzgeber muß das ewige Geſetz befragen und dieſem gemäß entſcheiden, was in der Zeit zu gebieten oder zu verbieten iſt.“ [7]

5) Daher iſt auch der Gehorſam kein unbeſchränkter und kann es nicht ſein. Wo etwas geboten wird, das die Religion verletzt, das den göttlichen Geboten entgegen iſt, darf man nicht gehorchen. So ſetzt er de civ. Dei l. XIX. c. 17 bei: „Nur darf dieß Alles die Religion nicht hindern, welche lehrt, daß man den einzigen allerhöchſten und wahren Gott anbeten, aber den

---

[1] *Aug.* de civ. Dei l. V. c. 21. Migne t. XLI. p. 167: Quae cum ita sint, non tribuamus dandi regni atque imperii potestatem nisi Deo vero . . . Prorsus divina providentia constituuntur regna humana.

[2] C. 1. § 2. D. 8.

[3] De civ. Dei l. XIX. c. 17. p. 645, 646.

[4] C. 7. D. 10.

[5] C. 9. C. XIV. q. 5.

[6] De lib. arbitr. l. I. c. 6. t. XXXII. p. 1238.

[7] De vera relig. c. 11. t. XXXIV. p. 148.

König ehren muß.“ [1] „Wer den Geſetzen“, ſagt er, „nicht gehorcht, die der Kaiſer in Uebereinſtimmung mit der göttlichen Wahrheit erläßt, hat große Strafe zu erwarten. Wer aber den kaiſerlichen Geſetzen nicht gehorcht, die gegen die göttliche Wahrheit erlaſſen werden, erlangt großen Lohn.“ [2] „Es iſt alſo nicht immer ſchlecht, nicht zu gehorchen; denn wenn der Obere etwas im Widerſpruche mit Gott befiehlt, darf man ihm nicht gehorchen.“ [3]

Auguſtinus zeigt dies am Gebote Nabuchodonoſor's und am Beiſpiel der chriſtlichen Soldaten unter Kaiſer Julian. „Wenn dieſer verlangte, daß ſie die Götzenbilder anbeten und ihnen Weihrauch ſtreuen ſollten, da zogen ſie ihm Gott vor. Wo es ſich um die Sache Chriſti handelte, da erkannten ſie nur dieſen als ihren Herrn an. Wenn der Kaiſer aber ſagte: Ordnet die Schlachtreihe, ziehet gegen jenes Volk, da gehorchten ſie ihm ſogleich.“ [4]

Er beweist dies auch: 1) Das zeitliche Geſetz muß auf das ewige Geſetz ſich ſtützen, ſonſt iſt es ein ungerechtes Geſetz und verpflichtet nicht [5]; 2) Das Gebot des höheren Geſetzgebers muß dem des niederen vorgehen; 3) Die ewige Strafe iſt mehr zu fürchten als die zeitliche. „Wenn der Proconſul etwas gebietet, etwas Anderes aber der Kaiſer, wer zweifelt, daß man mit Hintanſetzung Jenes Dieſem gehorchen muß? Alſo wenn der Kaiſer etwas gebietet, etwas Anderes aber Gott, ſo muß man mit Hintanſetzung des Kaiſers Gott gehorchen.“ [6] „Wenn z. B. der Kaiſer den Götzendienſt fordert, ſo darf man nicht gehorchen. Wer verbietet es? Die höhere Gewalt. *Verzeihe, du drohſt mit Gefängniß, jene mit der Hölle.*“ [7]

6) Die obrigkeitliche Gewalt ſoll aber auch *Gott dienen*, indem ſie den Zweck der Kirche fördert, die Religion ſchützt und erhöht [8].

---

[1] *Migne* t. XLI. p. 646: si religionem non impedit; l. XIX. c. 19. p. 647: si non est contra divina praecepta.

[2] C. 1. D. 9.

[3] C. 92. C. XI. q. 3.

[4] C. 98. C. XI. q. 3.

[5] De lib. arbitr. l. I. c. 15. t. XXXII. p. 1238; l. I. c. 6. p. 1229: Simul etiam te videre arbitror, in illa temporali nihil esse justum atque legitimum, quod non ex hac aeterna sibi homines derivarint . . . (Lex aeterna) ea est, qua justum est, ut omnia sint ordinatissima.

[6] Sermo 6 (al. 62). n. 12. Migne t. XXXVIII. p. 59 seq.

[7] C. 97. C. XI. q. 3.

[8] Ep. 93 (al. 48) ad Vincent. t. XXXIII. p. 325 seq.; c. Crescon. l. III. c. 51: In hoc reges . . . Deo serviunt, in quantum reges sunt, si in suo regno

7. Theodoret, der hl. Nilus und der hl. Iſidor von Peluſium.

Der ausgezeichnete Schrifterklärer Theodoret, Biſchof von Cyrus († um 458), erklärt die Worte des Apoſtels Paulus Röm. 13, 1 ff. und bekennt ausdrücklich: „Ob Biſchof, Prieſter oder Mönch, Jeder muß den Geboten der obrigkeitlichen Gewalten gehorchen, offenbar aber nur, wenn ſie mit Gottesfurcht erlaſſen ſind; denn dann iſt es nicht erlaubt, den Obrigkeiten zu gehorchen, wenn ſie den Geſetzen Gottes widerſprechen.“ [1]

Der hl. Iſidor von Peluſium ſchreibt: Gott hat die Könige eingeſetzt, damit ſie die Völker regieren. Daß alſo unter den Völkern Herrſcher und Obrigkeiten beſtehen, daß die Völker nicht wie Meereswogen hin- und hergetrieben werden, haben wir der Anordnung der göttlichen Weisheit zu danken [2].

Ferner: Aus Königthum und Prieſterthum iſt die Verwaltung der Dinge geordnet. Obſchon beide vielfach von einander verſchieden ſind, denn dieſes iſt wie die Seele, jenes wie der Leib, ſo richten ſie ſich doch auf ein Ziel, das Wohl der Unterthanen [3]. Die Herrſchaft, welche die Biſchöfe üben, iſt erhabener und ſchwieriger als die königliche [4].

Der hl. Nilus ſprach zu dem Dux Euſebius: „Mache dich nicht zum Richter der Richter; denn du nimmſt in der Kirche die Stelle der Füße, nicht die des Hauptes ein ... Und nicht iſt es dein Amt, zu richten und zu inquiriren die Biſchöfe des Herrn.“ [5]

8. Leo der Große und Gregor der Große.

Leo der Große, der Rom (452) vor den Hunnen rettete, indem er Attila zum Rückzug über den Mincio bewog, und vom Vandalenkönig Genſerich (457) Schonung des Lebens für die Römer erlangte, rettete

---

bona jubeant, mala prohibeant, non solum quae pertinent ad humanam societatem, verum etiam quae pertinent ad divinam religionem.

[1] *Theodoret.* interpret. ep. ad Rom. c. 13. t. LXXXII. p. 193: οὐ γὰρ ἡ ἐναντίωσις τῶν ἐντολῶν τοῦ Θεοῦ ὑπείκειν συγχωρεῖ τοῖς ἄρχουσιν.

[2] *Isidor. Pelus.* l. I. ep. 216. t. LXXVIII. p. 320.

[3] Ib. l. III. ep. 249. p. 928.

[4] Ib. l. IV. ep. 219. p. 1313.

[5] *Nilus* l. II. ep. 261. t. LXXIX. p. 333: Μὴ γίνου κριτὴς τῶν κριτῶν ... ποδῶν γὰρ τόπον παρὰ τῇ ἐκκλησίᾳ, οὐ κεφαλῆς ἐπέχεις ... Οὐ γὰρ δὴ σὸν τυγχάνει, κρίνειν καὶ διακρίνειν ἐπισκόπους Κυρίου.

auch die orientaliſche Kirche in einer Zeit höchſter Verwirrung, als die in der Geſchichte mit dem Namen der Räuberſynode[1] gebrandmarkte Verſammlung die Anerkennung des unerfahrenen Kaiſers Theodoſius II. gefunden hatte, die meiſten Biſchöfe ſich vor der herrſchenden Partei beugten und die beſſeren auf Rom hilfeſuchend blickten.

Dieſer wahrhaft große Papſt, gefeiert auch von den Griechen als Kirchenlehrer, ſpricht den Urſprung der Herrſchergewalt von Gott aus[2]; dieſe Gewalt ſoll aber auch zum Schutze der Kirche geübt werden, welchen der Kaiſer als Sohn der Kirche ihr, ſeiner Mutter, ſchuldet[3]. Er ſah in den kaiſerlichen Geſetzen gegen die Häretiker eine mächtige Unterſtützung des Wirkens der Kirche[4].

Als Leo den Canon 28 des Concils von Chalcedon verwarf, hob er auch ausdrücklich hervor, daß der weltliche Vorrang der Kaiſerſtadt Conſtantinopel ihr keinen kirchlichen Vorrang verleihen könne, und ſchied deutlich zwiſchen dem weltlichen und kirchlichen Gebiete[5].

Mit dem Kirchenlehrer Gregor dem Großen († 604) wird gewöhnlich die Reihe der Kirchenväter im Abendlande abgeſchloſſen. Auch er ſpricht 1) aus, daß die weltliche Gewalt von Gott iſt und darum Gott und ſeinem Reiche dienen ſoll. So ſchreibt er an Kaiſer Mauricius: „Dazu iſt der Frömmigkeit meiner Herrſcher vom Himmel die Gewalt über alle Menſchen verliehen, daß die, welche Gutes erſtreben, unterſtützt werden, daß der Weg zum Himmel weiter ſich öffne, daß das irdiſche Reich dem himmliſchen diene.“[6] 2) Die Gewalt iſt aber keine unbeſchränkte; ſie darf ſich nicht alles erlauben, was in ihrer Macht liegt, ſondern muß Gott ſich unterordnen. „Oft vergeſſen die Vorgeſetzten, wenn ſie nicht vom Geiſte Gottes gezügelt werden, ſich

---

[1] *Leo M.*, ep. 95 ad Pulcher. c. 2. opp. Leon. p. 943: Ephesinum non judicium, sed latrocinium.

[2] *Leo M.* ep. 43 ad Marcian. Aug: Christum, qui regni vestri est auctor et rector.

[3] Ep. 156. c. 3. p. 1323; ep. 157. c. 1. p. 1339; ep. 164. c. 1. p. 1345: Agnosce igitur, auguste et venerabilis imperator, in quantum totius mundi praesidium divina sis providentia praeparatus, et quid auxilii matri tuae ecclesiae debeas, quae te filio maxime gloriatur.

[4] Ep. 109 ad Julian. c. 2; ep. 148 ad Leon. Aug.; ep. 155 ad Anatol. c. 2; cf. c. 34. C. XXIV. q. 3; c. 21. C. XXIII. q. 4.

[5] Ep. 104. c. 3. p. 993: Alia ratio est rerum saecularium, alia divinarum ... Non dedignetur regiam civitatem, quam Apostolicam non potest facere sedem.

[6] *Gregor. M.* l. III. ep. 65. Migne t. LXXVII. p. 662 seq.: ut terrestre regnum coelesti regno famuletur.

ſoweit, daß ſie zur Grauſamkeit einer zornigen Vergeltung überſpringen und ſich gegen die Untergebenen ſo viel erlauben, als ſie Macht haben zu thun.“ [1] 3) „Es darf wohl aus Gehorſam manchmal etwas Gutes unterlaſſen werden, nie aber Böſes geſchehen.“ [2] Daher verpflichtet 4) ein Geſetz nicht, das in Widerſpruch mit dem göttlichen Geſetze ſteht. Kraft ſeiner päpſtlichen Gewalt erklärte Gregor deßhalb auch ein Geſetz des Kaiſers Mauricius als ungiltig in dem, worin es in Widerſpruch mit Gott ſtand, da es Vielen den Weg des Heiles verſchloß [3].

9. Das Papſtthum als Hort des Gewiſſens.

Von den römiſchen Biſchöfen der drei erſten Jahrhunderte iſt uns nur wenig überliefert; es genügt uns die eine Thatſache, daß faſt alle den Martertod erlitten und ſo mit ihrem Blute Zeugniß gaben für das apoſtoliſche Wort: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menſchen. Bei aller heftigen Verfolgung von Außen war die Kirche Gottes in jenen Zeiten doch frei in ihrem Inneren und konnte ihre Geſetzgebung ungehindert ausbilden. So hat z. B. Papſt Kalliſtus oder Calixt I. (219—223) im Gegenſatze zu den weltlichen Geſetzen die Ehen zwiſchen Töchtern von Freien und Edlen und Männern aus dem Sklavenſtande oder ärmeren Freigeborenen als vollkommen giltig erklärt [4].

Waren ſchon in den Zeiten der Verfolgung die Päpſte die Zuflucht der Bedrängten geweſen, ſo ſehen wir, nachdem ſeit Conſtantin dem Großen die Kirche nach Außen frei und ungehindert ihre Thätigkeit entfalten konnte, die römiſchen Biſchöfe als Wächter des göttlichen Geſetzes, als Leiter und Hort des Gewiſſens auch den Eingriffen der mächtigſten Herrſcher gegenüber einen ſiegreichen Kampf führen.

Mit apoſtoliſchem Freimuth hielt Papſt Liberius, vor Kaiſer Conſtantius gebracht, dieſem ſein ſchweres Unrecht vor und erklärte ſich bereit, lieber zu ſterben als mit den Irrlehrern in Gemeinſchaft zu treten. „Wenn ich auch allein ſtehe“, ſprach er, „ſo wird dadurch die Sache des

---

[1] Moral. XX. 28. *Migne* t. LXXVI. p. 171, 172.

[2] C. 99. C. XI. q. 3: Sciendum vero est, quod nunquam per obedientiam malum fieri, aliquando autem per obedientiam debet bonum, quod agitur, intermitti.

[3] L. III. ep. 65, 66. p. 665: quia lex ipsa potenti Deo minime concordat .. Utrobique ergo, quae debui, exsolvi, qui et imperatori obedientiam praebui, et pro Deo, quod sensi, minime tacui.

[4] S. Döllinger, Hippolytus und Kalliſtus. S. 161—189.

Glaubens nicht entkräftet; einſt waren es auch nur drei Jünglinge, die dem Gebote des Königs (Nabuchodonoſor) Widerſtand leiſteten" (Dan. 3)[1]. Selbſt in der Hauptſtadt der katholiſchen Welt war ein arianiſcher Biſchof (Felix) eingeſetzt worden. Aber das römiſche Volk hielt ſtandhaft am katholiſchen Glauben feſt. Conſtantius geſtattete daher, daß Liberius zurückkehre, er ſollte gemeinſam mit Felix regieren! Da rief das Volk entrüſtet aus: „Ein Glaube, ein Chriſtus, ein Biſchof." Und Conſtantius mußte Papſt Liberius zurückkehren laſſen, während der Arianer Felix aus Rom verbannt ward. Muthig hatte auch der Diakon Hilarius, den Liberius nebſt dem Prieſter Eutropius an den Kaiſer geſandt hatte, die Geißelung beſtanden und dem Kaiſer zugerufen: „Gegeißelt zu werden iſt Sache der Chriſten; aber die Chriſten zu geißeln iſt des Pilatus und Caiphas Verbrechen." [2]

Papſt Hilarius (461—468) widerſtand kräftig dem Philotheus, dem Günſtling des Kaiſers Anthemius; Papſt Simplicius (468—485) und ſeine Nachfolger wahrten mit aller Entſchiedenheit dem oſtrömiſchen Kaiſerhofe gegenüber die Unabhängigkeit der Kirche. Gleichwie die Denkſchrift des Clerus von Conſtantinopel an Kaiſer Theodoſius II. (431) gleich am Eingang den Satz ausführt, daß man Gott mehr gehorchen müſſe als den Menſchen, und darum ein freimüthiges Wort pflichtgemäß ſei [3]; wie dieſes apoſtoliſche Wort der edle Biſchof Eugenius von Carthago dem Vandalenkönig Hunerich entgegen hielt und mit vielen Anderen Verbannung und Tod dem Verrath an ſeinen Pflichten vorzog [4]: ſo trat der römiſche Clerus dem König Odoaker entgegen, der bei den ſtrengſten Strafen verbot, einen Papſt ohne ſein Vorwiſſen zu wählen oder ein Grundſtück zu veräußern [5]. Felix III. (eigentlich II.) erinnerte 484 den Kaiſer an die Gränzen ſeiner Gewalt und ſchrieb ihm, er ſolle in religiöſen Dingen ſeinen Willen den Prieſtern Gottes unterwerfen,

---

[1] *Theodoret.* Hist. Eccles. l. II. c. 13. p. 1036.

[2] *Athanas.* Hist. Arian. c. 41. p. 741.

[3] *Mansi,* Concil. t. IV. 1453; vgl. Hefele, Conciliengeſchichte. Bd. II. Freiburg 1856. S. 210. 2. Aufl. 1875.

[4] *Gelas.* I. ep. 26. c. 11. p. 408, 409 ed. Thiel: Ecce nuper Henrico regi Vandalicae nationis vir magnus et egregius sacerdos Eugenius Carthagin. Episcopus multique cum eo catholici sacerdotes constanter restitere saevienti, cunctaque extrema tolerantes hodieque persecutoribus resistere non omittunt.

[5] Ib.: Nos quoque Odoacri barbaro haeretico regnum Italiae tunc tenenti, cum aliqua non facienda praeciperet, Deo praestante nullatenus paruisse manifestum est.

nicht vorziehen. Der kräftige Papst Gelasius I. (492—496) schrieb an Kaiser Anastasius: „Wir erkennen an, daß die Herrschaft dir nach göttlicher Anordnung übergeben ist, und deinen Gesetzen gehorchen auch die Bischöfe[1]. Aber die Autorität des Priesterthums ist um so höher, als sie auch für die Könige in dem, was Gott betrifft, Rechenschaft ablegen müssen. Darin also bist du von ihrem Urtheile abhängig und kannst nicht sie nach deinem Willen lenken."[2]

Die Aussprüche dieses Papstes sind so klar und bestimmt, daß sie kaum einen Zweifel über seine Lehre zulassen. Deutlich spricht der Papst die Verschiedenheit der beiden Gewalten aus. Er lehrt, daß auch die Bischöfe in weltlichen Dingen der weltlichen Obrigkeit gehorchen. Beide Gewalten sind verschieden nach dem Willen Jesu Christi[3]. Der „Streiter Christi soll sich nicht in weltliche Händel mischen, und der König nicht in Sachen der Religion das Wort führen .... Jede Gewalt soll in dem ihr zugewiesenen Kreise ihrem eigenthümlichen Berufe gemäß walten."[4] In Sachen der Religion aber hängt auch der Kaiser von dem Urtheile der kirchlichen Autorität ab.

Unter Papst Symmachus erklärte (502) eine römische Synode es für durchaus unerlaubt, daß ein wenn auch noch so gottesfürchtiger und mächtiger Laie über Güter und Rechte der Kirche irgend eine Verfügung treffe, über welche die Sorge nur den Priestern von Gott übertragen ist[5]. „Vergleichen wir," schrieb Symmachus an den Kaiser, „die Würde des Kaiserthums mit der des Priesterthums, so sind sie in dem Maße von einander verschieden, als jenes die Sorge für die irdischen, dieses für die göttlichen Dinge hat."[6] Mit Beziehung auf Röm. 13, 1 erklärt

---

[1] *Gelas.* ep. 4 ad Anastas. Imper. *Hard.* Concil. t. II. c. 893: agnoscentes imperium tibi superna dispositione collatum legibus tuis ipsi quoque parent religionis antistites.

[2] C. 10. D. 96; cf. c. 15. D. 96.

[3] Tom. de anathem. vinc.: Christus ... sic actionibus propriis dignitatibusque distinctis officia utriusque discrevit etc.

[4] Ib.: militans Deo minime se negotiis saecularibus implicaret, ac vicissim non ille rebus divinis praesidere videretur, qui esset negotiis saecularibus implicatus: ut et modestia utriusque ordinis curaretur, ne extolleretur utroque suffultus, et competens qualitatibus actionum specialiter professio aptaretur. Mit Unrecht folgert Gosselin (die Macht des Papstes. I. Bd. Münster 1859. S. 193) daraus, daß die Kirche ihre (geistliche) Gewalt gar nicht über Zeitliches üben könne, wo ihr Zweck, das Heil der Seelen, es erfordert.

[5] *Gelas.* I. ep. 26. c. 11. p. 409; p. 687, 689.

[6] *Symmach.* Apolog. c. 8. p. 703.

er: „Wir ehren die menſchlichen Gewalten an ihrer Stelle, ſo lange ſie nicht ihr Begehren gegen Gott richten.“ Er mahnt den Kaiſer, „zu bedenken, daß er ein ſterblicher Menſch ſei bei all ſeiner Macht; daß kein Verfolger der Kirche noch deren Sieg zu hindern vermochte.“ [1]

Martin I. verwarf im Monotheletenſtreite das kaiſerliche Glaubensdecret; er ward des Hochverraths beſchuldigt, nach Conſtantinopel gebracht, eingekerkert und dann verbannt († 655). Bei dem wachſenden Deſpotismus der Kaiſer wurden im griechiſchen Reiche die Biſchöfe immer ſeltener, die für die Freiheit des Gewiſſens und der Kirche kämpften, was faſt nur noch muthigere Mönche wagten, wie ein hl. Maximus, der da beim Verhör in Conſtantinopel entſchieden der kaiſerlichen Willkür in Sachen der Religion entgegentrat: „Glaubenslehren zu prüfen und zu beſtimmen iſt nicht Sache der Kaiſer, ſondern der Prieſter; der chriſtliche Kaiſer iſt kein Prieſter. Die kirchlichen Synoden bedürfen nicht der Zuſtimmung des Kaiſers.“ [2] Stets aber waren es die Päpſte, welche auch für die Freiheit der Kirche im Morgenlande auf das Entſchiedenſte kämpften, und die insbeſondere im Abendlande die Freiheit der Kirche mit Erfolg vertheidigten.

Ernſt und nachdrücklich tadelte Papſt Gregor II. den Kaiſer Leo III. (727), weil er in die Dogmen der Kirche ſich gemiſcht und die Gränzen der weltlichen Gewalt frevelhaft überſchritten habe. „Du ſiehſt“, ſchreibt er, „daß die Lehren der heiligen Kirche nicht Sache der Kaiſer ſind, ſondern der Biſchöfe... Ihrer Sendung gemäß enthalten ſich die Biſchöfe von den weltlichen Dingen und ebenſo müſſen die Kaiſer der kirchlichen ſich enthalten und ſich an das halten, was ihnen anvertraut worden iſt.“ [3] Und als der bilderſtürmende Kaiſer offen den Grundſatz des byzantiniſchen Cäſaropapismus ausſprach: „Ich bin Kaiſer und Biſchof zugleich,“ [4] da trat ihm der Papſt noch energiſcher entgegen, ihm ſeine Tyrannei vorhaltend. „Wie der geiſtliche Vorſteher nicht die Befugniß

---

[1] Ib. c. 9. p. 704; c. 12. p. 705.

[2] *Vita S. Maximi* c. 21. ed. Comb. I. p. XVII. Acta p. XXX. L.: τὸ ὁρίζεσθαι περὶ δογμάτων καὶ ζητεῖν ἱερέων μᾶλλον ἢ βασιλέων ἐστι. Οὐκ ἔστι βασιλεὺς χριστιανὸς ἱερεύς. Ποῖος δὲ κανὼν διαγορεύει, μόνας ἐκείνας ἐγκρίνασθαι συνόδους τὰς κελεύσει βασιλέως ἀθροισθείσας ἢ ὅλως κελεύσει βασιλέως πάσας τὰς συνόδους ἀθροίζεσθαι;

[3] Ep. 1. ad Leon. *Mansi*, Concil. XII. 559.

[4] Βασιλεύς εἰμι καὶ ἱερεύς.

hat, in die Angelegenheiten des Palaſtes ſich einzumiſchen und die Hofämter zu verleihen, ſo hat auch der Kaiſer nicht das Recht, in das kirchliche Gebiet einzugreifen.“ [1]

In gleicher Weiſe ſprach ſich auch Johannes von Damascus († 754) gegen den religiöſen Deſpotismus des Kaiſers aus: „Die Kaiſer haben der Kirche keine Geſetze zu geben. Der Apoſtel ſagt, Gott habe für die Kirche Apoſtel, Propheten, Hirten und Lehrer geſetzt, aber die Kaiſer nennt er nicht.“ Nachdem er Hebr. 13, 7. 17; Röm. 13, 7; 1. Paralip. 28, 3 angeführt, fährt er fort: „Sache der Kaiſer iſt das politiſche Wohlverhalten; die Ordnung der kirchlichen Dinge ſteht den Hirten und Lehrern zu. Ein Eingreifen in letztere iſt ein Raub. Wir gehorchen dir, o Kaiſer, in den Dingen des bürgerlichen Lebens, in Bezug auf Steuern, Tribut und Abgaben, in Bezug auf das, worin dir die Verwaltung unſerer Angelegenheiten anvertraut ward; aber in der Anordnung kirchlicher Dinge haben wir die Hirten, die uns das Wort verkündigen und die kirchliche Geſetzgebung feſtſtellen.“ [2]

Papſt Nikolaus I., der Große und Heilige, der mit aller Kraft das Recht vertrat gegenüber dem byzantiniſchen Hofe und dem Patriarchen Photius, ſchrieb auf Kaiſer Michaels III. beleidigenden Brief 865, die Schmähungen in würdiger Weiſe zurückweiſend, ebenſo den „Befehl“ des Kaiſers bedauernd, da die früheren Kaiſer den Papſt nur in kindlicher Ehrerbietung gebeten, u. A.: „Ihr ſeid vom kaiſerlichen Thron herabgeſtiegen, um den biſchöflichen zu beſteigen ... und habt das Amt der hohenprieſterlichen Würde euch angeeignet, da doch Euere Majeſtät mit der Regierung und Verwaltung der irdiſchen Dinge ſich begnügen muß, nicht aber das an ſich reißen darf, was lediglich den Prieſtern des Herrn gehört.“ [3] Gegen die Drohungen des Kaiſers bemerkt der große Papſt, er fürchte ſie nicht, er vertraue auf Gottes Schutz, gegen den Staub und Aſche nichts vermögen; der Kaiſer könne höchſtens den Leib tödten, was auch ein Giftſchwamm vermöge; gegen die Seele vermöge er nichts. „Maßt euch nicht das an, was der Kirche zugehört, und heget nicht den Willen, das, was ihr allein anvertraut ward, ihr zu nehmen, überzeugt, daß die Leiter der irdiſchen Dinge ebenſo weit von den heiligen

[1] Ep. 2. ad Leon. *Mansi*, Concil. XII. 975; cf. c. 21. C. XXIII. q. 8.

[2] *Joh. Damasc.* Λόγοι ἀπολογητικοί ed. Le Quien Opp. I. 305 seq.; or. II. de imag. c. 12. p. 336.

[3] Ep. 8. *Mansi*, Concil. XV. 187 seq.; cf. c. 86. C. I. q. 1; c. 5. D. 10. J. Hergenröther, Photius. Bd. I. S. 556 ff.

ſich entfernt halten müſſen, als keiner der Cleriker, die für Gott ſtreiten, ſich in weltliche Geſchäfte miſchen ſoll ... Allerdings war es vor der Ankunft Chriſti der Fall, daß — in typiſcher Weiſe — Einige zugleich Könige und Prieſter waren .... Aber der Mittler Gottes und der Menſchen, Jeſus Chriſtus, hat durch geſonderte Thätigkeiten und durch geſonderte Würden die Pflichten und Rechte beider Gewalten ausgeſchieden, ... ſo daß einerſeits die chriſtlichen Kaiſer zur Erlangung des ewigen Lebens der Hohenprieſter bedurften, andererſeits dieſe für das, was bloß die zeitlichen Dinge betrifft, der kaiſerlichen Geſetze ſich bedienten." [1]

Wie der Papſt hier ausſpricht: was Gott geſetzt, bleibt feſt und unverrückt; der aber ſündigt vor Allem, der es wagt, der Anordnung Gottes zu widerſtehen; „die Privilegien des römiſchen Stuhles beſtanden vor euerer Regierung, ſie beſtehen Gottlob noch unverſehrt, ſie werden auch nach euch fortbeſtehen; ſo lange noch der chriſtliche Name verkündigt wird, werden ſie ungeſchmälert fortzubeſtehen nicht aufhören": ſo ſagt er in einem ſpäteren Schreiben (866), was Papſt Victor gegen die Kleinaſiaten vertheidigt, habe in der ganzen Kirche obgeſiegt; was Felix gegen Acacius und Agapet gegen Anthimus gethan, ſei trotz der Kaiſer Zeno und Anaſtaſius und trotz der Kaiſerin Theodora in Kraft geblieben; wenn auch ſpät, wenn auch nach vielen Mühſalen, zuletzt vertrete doch die ganze Welt, was Petrus gegen Simon den Magier vertreten, und verdamme, was er an dieſem verdammt; den Victor habe man der Hartnäckigkeit beſchuldigt, aber bald habe ſich Alles auf ſeine Seite geſtellt; für Acacius und Anthimus ſeien die Kaiſer ſelbſt in die Schranken getreten, Felix, Agapet, Silverius aber unbeſiegt geblieben; man habe ſie verachtet, aber ihre Beſchlüſſe nicht umſtoßen können; es habe gegen ſie ſich die ganze Welt mit ihren Fürſten verſchworen, aber die Wahrheit und das Recht erlangten zuletzt doch den erhofften Sieg[2].

10. Die chriſtlichen Kaiſer.

Kaiſer Conſtantin der Große hatte ſeine Stellung zur Kirche im Princip richtig erkannt; ſeine Schutzpflicht für die Kirche andeutend,

[1] C. 5, 6, 7. D. 96; cf. *Gelas.* I. tom. de anathem. vinc., woraus dieſe Worte genommen ſind.

[2] Ep. 98 ed. Migne p. 1034, 1035.

nannte er ſich „Biſchof im Aeußeren.“ [1] Daher hatte er ſich auch Anfangs geweigert, in kirchlichen Sachen, z. B. bezüglich der Donatiſten, zu richten [2]. Er wollte nicht über die Biſchöfe richten, indem er ſprach: „Euch hat Gott das Prieſterthum übertragen und die Gewalt gegeben, auch über uns zu richten.“ [3] Wenn er aber bald gegen dieſen Grundſatz handelte, ſo iſt dabei im Auge zu behalten, daß noch nicht alle heidniſchen Vorſtellungen von der Macht des Kaiſers überwunden waren, daß Conſtantin, noch nicht genug unterrichtet im Chriſtenthum, als Befreier aus der blutigen Verfolgung und Vertheidiger und Beſchützer der Kirche freudig begrüßt, ſelbſt von Biſchöfen und Prieſtern angerufen wurde. Insbeſondere haben die Häretiker zu allen Zeiten geſucht, den Schutz der weltlichen Gewalt zu erlangen; wenn auch Donatus dem Kaiſer zurief: „Was hat der Kaiſer mit der Kirche zu ſchaffen?“ ſo hat ſich doch ſtets die Irrlehre nur durch weltlichen Schutz zu behaupten gewußt.

Abgeſehen von Conſtantius, der übrigens bei all ſeinen Gewaltthaten ſich doch den Schein zu geben ſuchte, als achte er die kirchlichen Geſetze, und von Julian dem Abtrünnigen haben die Kaiſer keine anderen Grundſätze ausgeſprochen als die Päpſte. Ganz fern von allem Eingreifen in das religiöſe Gebiet hielten ſich Jovian und Valentinian I. Dieſer wollte, daß in Sachen des Glaubens und der Kirche auch nur die Kirchenvorſteher richten ſollten, und ſprach aus, daß es ihm als einem Laien unerlaubt ſei, in ſolchen Sachen zu urtheilen [4]. Theodoſius der Große war eifrig bemüht, die Eingriffe des Valens wieder gut zu machen. Als Arcadius im Orient gewaltſam in kirchlichen Streitigkeiten einſchritt, tadelte ihn ſein Bruder Honorius und hielt ihm vor: „Wenn über eine religiöſe Sache unter den Biſchöfen Zwiſt entſteht, ſo muß ein biſchöfliches Gericht entſcheiden; dieſen ſteht die Erklärung der religiöſen

---

[1] Vgl. J. Hergenröther, Photius. Bd. I. S. 106 f.

[2] Cf. *Optat. Milev.* l. I. c. 23. Migne t. XI. p. 930. Cod. Justin. L. 7, 12, 13 de Episc. aud. I. 4; Cod. Theod. L. 12, 47 de Episc. XVI. 2.

[3] *Rufin.* Hist. Eccles. I. 2. *Soz.* Hist. Eccles. V. 17; *Gelas. Cyzicen.* Hist. Conc. Nic. l. II. c. 8. Migne t. LXXXV. p. 1244.

[4] *Sozom.* l. VI. c. 7. Migne t. LXVII. p. 1312: Mihi quidem in laicorum ordine constituto fas non est hujusmodi negotia curiosius scrutari. *Ambros.* l. c. ep. XXI. p. 1003: in causa fidei vel ecclesiastici ordinis eum judicare debere, qui nec munere impar sit, nec jure dissimilis; haec enim verba rescripti sunt, hoc est, sacerdotes de sacerdotibus voluit judicare. Vgl. Cod. Theod. L. 20. Quorum appellationes. XI. 36.

Dinge zu, uns ziemt frommer Gehorſam.“[1] Theodoſius II. ſprach beſtimmt aus: „So oft es ſich um die Religion handelt, haben die Biſchöfe zu entſcheiden.“[2] Auf dem Concil zu Epheſus ſollte der von ihm abgeordnete Comes Candidian nur die äußere Ordnung aufrecht erhalten, ſich aber nicht in die kirchlichen Fragen miſchen, welche nur von den Biſchöfen zu verhandeln ſeien[3]. Wenn er mit dieſen ſeinen Grundſätzen ſpäter ſelbſt in Widerſpruch kam, ſo war die Urſache davon der Einfluß mächtiger Hofparteien, deren Werkzeug der Kaiſer ward.

Kaiſer Marcian ſprach ſich ſowohl in dem mit Valentinian III. erlaſſenen Geſetze als in Briefen an Papſt Leo über die Selbſtändigkeit der Kirche und des religiöſen Gebietes aus[4]. „Er erkannte“, ſagt von ihm Facundus von Hermiane, „in welchen Fragen er von ſeiner kaiſerlichen Macht Gebrauch machen, und in welchen er den Gehorſam des Chriſten erweiſen ſollte ... Er wollte Vollſtrecker der kirchlichen Beſtimmungen ſein.“[5] Auf dem Concil von Chalcedon ſprach derſelbe Kaiſer aus, daß er nach dem Beiſpiele Conſtantin des Großen beiwohnen wolle, um den Beſchlüſſen auch äußerlich Geltung zu verſchaffen, nicht um eine Macht auszuüben[6]. Er erklärte die den kirchlichen Geſetzen widerſprechenden kaiſerlichen Geſetze für ungiltig, und auf dem Concil zu Chalcedon riefen die Biſchöfe unter Zuſtimmung der kaiſerlichen Commiſſäre: Gegen die Kirchengeſetze darf kein weltliches Geſetz gelten.

Von Kaiſer Leo I. ſagt Facundus, daß er handelte, wie es einem chriſtlichen Kaiſer ziemte, daß er, weit entfernt, dem Urtheile der Biſchöfe vorzugreifen, ihm nicht einmal vorauseilen wollte und, indem er es vorzog, in einer ſchon entſchiedenen und klaren Sache ihren Ausſpruch zu erwarten, durch ſein Warten dem Volke zeigen wollte, wie große Ehrfurcht der biſchöflichen Autorität zu erweiſen ſei[7].

Ueberhaupt haben die Kaiſer die Selbſtändigkeit des religiöſen und

---

[1] *Honor.* ep. 1. ad Arcad.: Cum si quid de causa religionis inter antistites ageretur, episcopale oportuerit esse judicium: ad illos divinarum rerum interpretatio, ad nos religionis spectat obsequium.

[2] L. 1. Cod. Theod. XVI. 11; L. 41, 45 et tit. 2.

[3] Ἀθέμιτον τὸν μὴ τοῦ καταλόγου τῶν ἁγιωτάτων ἐπισκόπων τυγχάνοντα τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς σκέμμασιν ἐπιμίγνυσθαι..

[4] Cod. Justin. I. 2, 12. § 1; Leon. M. ep. 73, 76.

[5] *Facund.* pro defens. trium capit. XII. 3. (Gall. XII. 801): Novit, in quibus causis uteretur principis potestate et in quibus exhiberet obedientiam christiani ... canonum voluit esse executor, non conditor.

[6] Act. VI. c. 2; cf. c. 2, 3. D. 96.

[7] *Facund.* l. c. II. 5. XII. 3.

kirchlichen Gebietes in der Theorie anerkannt, wenn ſie auch in der Praxis ſie manchmal bekämpften, aus ihrer *Schutzpflicht* ein *Recht der Bevormundung* machten; ſpäter machten freilich die griechiſchen Kaiſer dieſe Praxis zur Regel. Sie nahmen es ſich ſogar heraus, Glaubensdecrete zu erlaſſen, die wohl Verwirrung zu ſchaffen geeignet waren, aber nie dauernd ein Anſehen erlangen konnten.

Seit Theodoſius II. wurden die Kaiſer nach Ablegung des Glaubensbekenntniſſes von den Patriarchen gekrönt und geſalbt, was ihre Stellung zur Kirche darſtellte und befeſtigte; der Kaiſer erhielt eine religiöſe Weihe dadurch; ſtellte doch Patriarch Polyeuktus (969) dieſe Salbung mit der Taufe zuſammen[1]. Der Kaiſer verpflichtete ſich zum Schutze der Kirche.

Juſtinians Geſetzgebung erkennt die Selbſtändigkeit der Kirche ſowie die Geſchiedenheit der geiſtlichen und weltlichen Gewalt vollkommen an. „Die höchſten Gaben Gottes, die den Menſchen von der göttlichen Güte verliehen ſind, das ſind das Prieſterthum und das Kaiſerthum, und zwar *jenes für den Dienſt der göttlichen Dinge, dieſes zur Sorge für die menſchlichen*.“[2] Die Staatsgewalt erkannte ſich gleich dem einzelnen Menſchen den Vorſchriften des Glaubens unterworfen, ihre zum Schutze der Kirche erlaſſenen Geſetze ſollten nur das ſtaatlich ausführen, was kirchlicherſeits beſchloſſen war. Die Beſtätigung kirchlicher Geſetze durch den Kaiſer ſollte jenen auch die äußere Geltung, namentlich von Seiten der Staatsbeamten, verſchaffen, die Eintracht zwiſchen Kirche und Staat offenbaren[3]. Den Schutz der chriſtlichen Kaiſer nahm die Kirche mit Dank an. Gegen die Eingriffe der Kaiſer in ihr inneres Gebiet aber erhob ſich die Kirche ſtets; und ſo wenig einzelne Fälle des Ungehorſams und der Auflehnung auch von Seiten mancher Biſchöfe dieſe zum Rechte ſtempeln und das Recht der kirchlichen Autorität beeinträchtigen können: ebenſo wenig kann aus den Uebergriffen einzelner Kaiſer in das kirchliche Gebiet, denen die Kirche ſtets ihren Proteſt entgegen ſtellte, ein Recht des Kaiſers abgeleitet werden über das, was Gott und ſeinem Reiche gebührt. *Die Kirche hat auch dieſen Kampf ſiegreich beſtanden.* Der Glanz des chriſtlichen Kaiſerthums

[1] Bever. Pand. can. I. p. 385. Balsam. in c. 12 Ancyr.

[2] Nov. 6. Praef.: Maxima in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia, sacerdotium et imperium, et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis diligentiam exhibens.

[3] Nov. 131. c. 1; Cod. I. 1, 7, 8; cf. Nov. 6. Nov. 42.

ſtieg um ſo höher, je mehr die Kaiſer auch Gott gaben, was Gott gebührt. Der Kampf gegen die Kirche hat ihnen nie dauernden Ruhm, Größe und Glück verſchafft. Die Kirche aber erwies ſich als das Reich Gottes, die das Kaiſerthum mit neuem Glanze umgab, die durch den treuen Gehorſam ihrer Glieder gegen die ſtaatliche Ordnung ein neues, religiöſes Band um Regenten und Unterthanen ſchlang, aber auch wie das Recht des Kaiſers, ſo das der Unterthanen ſchützte; und auch der Kampf gegen die Kirche und ihre Rechte endete ſtets mit dem Siege der Kirche, die, wie der hl. Chryſoſtomus ſagt, „ſiegt, wenn ſie bekriegt wird; ſie wird glänzender, wenn man ſie mißhandelt; ſie erhält Wunden, aber ſie unterliegt nicht; ſie wird von Wogen umſpült, ſinkt aber nicht unter; ſie erleidet Stürme, aber keinen Schiffbruch; ſie kämpft und ſtreitet ohne Niederlage. Warum ließ alſo Gott den Kampf gegen ſie zu? Um ſo ihren Sieg deſto glänzender zu zeigen.“ [1]

Drittes Kapitel.

Die Kirche und die germaniſchen Reiche.

1. Papſtthum und Kaiſerthum.

Während die griechiſche Kirche ſich vom Mittelpunkte der kirchlichen Einheit entfernte und in gleichem Maße ihre Freiheit und Selbſtändigkeit verlor, bis ſie im Schisma und Staatsdeſpotismus erſtarrte, entſtanden im Abendlande neue Reiche auf den Trümmern der alten unter dem leitenden und veredelnden Einfluß der Kirche.

Unabhängig vom Staate und trotz deſſen Verbot und Verfolgung hatte die von Gott geſtiftete Kirche ſich ausgebreitet und Wurzel gefaßt in den Herzen der Menſchen. Dadurch, daß der Staat zuerſt feindlich der Kirche entgegentrat, war die von Chriſtus geſetzte Scheidung des Ewigen und Zeitlichen, die im Heidenthum in einander aufgegangen waren, ſichtbar zu Tage getreten; durch den Gegenſatz, in den der Staat ſich zur Kirche ſetzte, war die Unabhängigkeit und Selbſtändigkeit der Kirche erwieſen worden [2].

[1] *Chrysost.* Hom. de capt. Eutrop. n. 2. t. LII. p. 397.

[2] Phillips, Kirchenrecht. Bd. III. Regensburg 1848. S. 11.

Aber das war nicht das natürliche, normale Verhältniß; vielmehr sollten nach Gottes Willen Staat und Kirche in Eintracht zusammenwirken. War dieß trotz einzelner Uebergriffe christlicher Kaiser schon seit Constantin dem Großen im Princip anerkannt worden, so war es noch weit mehr die Grundanschauung des Mittelalters in den germanischen Reichen.

Ein inniger Bund zwischen Staat und Kirche war insbesondere geschlossen worden, als Papst Leo III., das weströmische Kaiserthum erneuernd, Karl den Großen zum Kaiser krönte (800). Karl der Große wollte ergebener Vertheidiger und demüthiger Helfer der Kirche sein[1]; er nahm Decrete zurück, die kirchlichen Normen widersprachen[2], und suchte seine Gesetzgebung der kirchlichen anzuschließen; Karl der Kahle verbot auf das Strengste, die Rechte und Gewalt der römischen Kirche irgendwie zu verletzen[3]; Lothar II. versicherte den Papst seines Gehorsams[4]. War doch der Papst, als Oberhaupt der Kirche und Christi Stellvertreter auf Erden, anerkannt als Vater der großen christlichen Völkerfamilie[5], Hort des Rechtes und der Gerechtigkeit[6], Vater der Könige[7]. Galt es doch als anerkannt, daß da der Staat gut regiert wird und die Kirche blüht und gedeiht, wo Eintracht herrscht zwischen König- und Priesterthum[8].

Und hat etwa dadurch die Freiheit, hat das Gedeihen und der Wohlstand der Völker Schaden gelitten? „Ich habe nicht gefunden," schrieb Fr. Chr. Dahlmann († 1860), „daß die germanischen Völker durch Annahme dieser Lehre (des Christenthums) schwachherziger gegen innere und äußere Feinde wurden; sie führten edlere, heiligere Zwecke in ihr Leben ein; aber sie fuhren fort, in der inneren Freiheit die Bedingung der äußeren zu sehen und zählten den unerschrockenen Kampf

[1] Capitul. a. 789; *Walter*, fontes p. 46.

[2] Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. II. § 74. S. 11, 12.

[3] Capitul. Caroli Calvi t. 41. c. 1.

[4] *Baron.* a. 866. n. 37—42.

[5] Döllinger, Kirche und Kirchen. München 1861. S. 10.

[6] *Petr. Venerab.* l. IV. ep. 29. *Migne* t. CXXXIX. p. 443.

[7] *Bernard.* de consid. IV. 21: ultor scelerum, virga potentium, malleus tyrannorum, regum pater.

[8] *Ivo Carnot.* ep. ad Paschal. II. Duchesne Scr. Fr. IV. 241: cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus et floret et fructificat ecclesia. Cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur. Cf. Innocent. III. c. 6 de M. et O. (I. 33).

für beide zu den Chriſtenpflichten. Auch habe ich in den hohen Vorbildern, in welchen ſich chriſtliche Tugend am glänzendſten malt, nie die Neigung zu blinder Unterwürfigkeit unter weltliche Gewalt entdecken können, ſondern, wenn je etwas zu tadeln war, weit eher die vorherrſchende Neigung, durch raſche That zu bezeugen, daß Gottes Stuhl höher ſtehe als der der Fürſten.“ [1]

Allerdings war das Mittelalter weit entfernt von einer unbeſchränkten Unterwürfigkeit und von der Vorſtellung einer abſoluten, ſchrankenloſen Gewalt der weltlichen Obrigkeit. Der Regent ſollte bedenken, daß alle Gewalt von Gott kommt, durch welchen die Könige regieren, und daß er Gott Rechenſchaft ablegen müſſe über das ihm anvertraute Volk [2]. Auch erkannte es richtig an, daß der Zweck des Staates nicht der höchſte und letzte Zweck des Menſchen und der Menſchheit iſt, daß vielmehr der Kirche, welche zum höchſten und letzten Zwecke, zur ewigen Seligkeit, die Menſchen zu führen von Gott beſtimmt iſt, inſofern der Vorrang gebühre. Nicht bloß die Päpſte, wie Gregor VII. und Innocenz III. [3], ſondern auch die Kaiſer, wie Friedrich II. [4], haben dieſe Superiorität der Kirche anerkannt.

Aber dabei wurde die Selbſtändigkeit des Staates auf ſeinem Gebiete und die Pflicht des ſchuldigen Gehorſams gegen ihn keineswegs verkannt und es wird mit Unrecht den Päpſten vorgeworfen, daß ſie auch in rein weltlichen Dingen die Herrſchaft ſich beigelegt hätten. Sie ſcheiden ſtets das geiſtliche und weltliche Gebiet, das, was dem Kaiſer, und was Gott gehört [5]. „Wir wiſſen,“ ſprach Papſt Bonifaz VIII. „daß zwei Gewalten von Gott geordnet ſind, wir ſagen, daß wir in Nichts die Gerichtsbarkeit des Königs uns anmaßen wollen. Aber weder der König, noch ein anderer Chriſt kann läugnen, daß er

[1] Bei Springer, Fr. Chr. Dahlmann. Leipzig 1872. Thl. II. S. 93.

[2] Pontific. Rom. de coronat. reg.: Verum si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo est, per quem reges regnant, tu quoque de grege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus.

[3] *Gregor.* VII. l. VII. ep. 25; l. VIII. ep. 21; *Innocent.* III. c. 6. de M. et O. (I. 33).

[4] *Friedberg*, de fin. inter eccl. et civit. regundor. judic. Lips. 1861. l. I. § 3. p. 17: Ita erat medii aevi tempore usitatum, ut Fridericus II. Imperator non dubitaret, in exordio legum regno Neapolitano constitutarum se cum luna, cum sole Papam comparare atque se minorem illo proclamare.

[5] C. 2 de privileg. X (V. 33): Sicut in judiciis laicorum privilegia turbare nolumus, ita eis praejudicantibus nobis moderata volumus auctoritate resistere.

in Anſehung der Sünde uns unterworfen ſei.“[1] Ein katholiſcher Regent ſteht auch in einer gewiſſen Abhängigkeit von ſeinem Beichtvater rückſichtlich der Sünde, wenn er auch in ſeinen Regentenhandlungen ganz unabhängig von der Kirche iſt. Den Unterſchied zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt ſprach auch das Concil von Paris vom Jahre 829 aus, indem es ſich auf die Tradition der heiligen Väter beruft[2]. Es kann aber ein katholiſcher Regent nichts verbieten, was Gott und die Kirche gebietet, er kann nichts fordern, was Gott und die Kirche verbietet; es hat die weltliche Gewalt nicht das Recht, etwas zu fordern, was die Erlangung des übernatürlichen Zieles hindert, oder das zu verbieten, was zur Erlangung des ewigen Heiles nothwendig iſt. Auch der Regent iſt als Katholik Sohn der Kirche und ihr in kirchlichen Dingen unterworfen[3]. In dieſer Beziehung hat auch die kirchliche Autorität über ihn zu richten, wie dieß Kaiſer Friedrich I. mit den Worten Conſtantin's ausgeſprochen hat[4]. Auch Heinrich IV. hatte das kirchliche Gericht anerkannt, indem er (1076) zugab, daß er wegen Abfalls vom Glauben durch die Kirche entſetzt werden könne[5].

Das gläubige Mittelalter konnte ſich überhaupt nicht denken, daß über chriſtliche Völker ein Regent herrſche, der von der Kirche ſich trennte und von ihr getrennt blieb. Nach Friedrichs II. Geſetzen ſollten Jene ehrlos und unfähig zu allen Aemtern und Würden ſein, die nach einjähriger Excommunication keine Genugthuung leiſteten[6]; ja nach dem „Schwabenſpiegel“ konnte der weltliche Richter denjenigen mit der Acht belegen, der ſechs Wochen und einen Tag im Banne blieb[7]. Ebenſo war es auch im Staatsrecht des Mittelalters wohl begründet, wenn der der Excommunication verfallene Regent, falls er in dieſer unbußfertig verharrte, auch der Regierung verluſtig erklärt ward und die Unter-

---

[1] *De Marca*, de conc. IV. 16, 5; Hefele, Conciliengeſchichte. Bd. V. S. 298.

[2] Concil. Paris. VI. a. 829. l. II. c. 2. 5: Principaliter ita totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis Patribus accepimus, divisum esse novimus. Walter, Kirchenrecht. 14. Aufl. § 34. S. 761.

[3] C. 1, 5 de constit. X (I. 2); c. 11. D. 96.

[4] *Radevic.* l. II. c. 68: Deus constituit vos sacerdotes et potestatem vobis dedit de nobis quoque judicandi.

[5] *Mansi*, Concil. t. XX. p. 472.

[6] S. Hefele, Conciliengeſchichte. Bd. V. S. 787, 816.

[7] *Bréholles*, Diplom. I. p. 76 seq.

thanen vom Eid der Treue entbunden wurden, wozu es aber einer ausdrücklichen Erklärung bedurfte[1].

Darin aber ſpricht ſich auf das Entſchiedenſte die Ueberzeugung des Mittelalters aus, daß noch viel weniger dem Gebote einer Obrigkeit gehorcht werden dürfe, wenn dieſes Gebot ſelbſt etwas fordert, was gegen das Gewiſſen und gegen Gottes Geſetz geht.

Für dieſe Ueberzeugung des Mittelalters wird es keiner beſonderen Beweiſe bedürfen; es genüge, auf einige Beiſpiele hinzuweiſen und für die Lehre der Kirche im Mittelalter die des größten ihrer Lehrer, des hl. Thomas von Aquin, darzuſtellen.

2. Papſt Gregor VII. und Heinrich IV.

Man ſpricht von den Kämpfen der Päpſte und Kaiſer und überſieht dabei ſo oft, daß es ſich in dieſen Kämpfen um höchſt wichtige kirchliche Grundſätze handelte. Dieß war beſonders bei dem Inveſtiturſtreite der Fall.

Kein Papſt iſt von den Feinden der Kirche ſo geſchmäht worden als Gregor VII. Aber auch kein Papſt hat wohl in ſo ſchwierigen Verhältniſſen, in einer Zeit, in der, wie er ſelbſt klagt, faſt Alle nur das Ihrige ſuchten, nicht das, was Jeſu Chriſti iſt[2], eine ſolche Größe und Stärke bewieſen, um die Kirche Chriſti von ſchmählicher Knechtſchaft zu befreien.

Ihm ſtand ein unwürdiger König gegenüber, Heinrich IV., über deſſen Laſter und Ausſchweifungen die glaubwürdigſten Zeitgenoſſen durchaus einſtimmig ſich äußern[3]. Gregor ſuchte keineswegs, wie ihm ſo häufig vorgeworfen wird, eine päpſtliche Univerſalmonarchie zu gründen, ſondern er wollte der dem göttlichen und kirchlichen Rechte Hohn ſpre-

---

[1] *Suarez*, de leg. disp. XV. sect. 6. n. 3: Ut excommunicatus princeps dominio et omni jure in subditos privetur, necesse est, ut speciali poena et sententia declaretur aut imponatur.

[2] *Gregor.* VII. l. I. ep. 9; ep. 42. Migne t. CXLVIII. p. 322. Vgl. Feßler, Gregor VII. und die Kirchenfreiheit. Innsbruck 1850.

[3] So Lambert von Hersfeld, Berthold, Bernold, Paul von Bernried, Bruno, Donizo, Marianus Scotus, Hugo von Flavigny. Cf. *Bianchi*, della potestà e della polizia della Chiesa. Roma 1745. t. I. l. II. § 1. n. 2. p. 195 seq. — Was für eine Anſicht von Geſchichte hat aber der, welcher gegenüber dem Urtheil eines Voigt, Leo u. A., obwohl er es für begründet erkennt, ſagt: „Aber die nationale vaterländiſche Anſicht, geſtützt auf die mächtigſten Sympathien des Herzens, überwiegt alle Gründe!“ (Campe, Geſchichte und Geſchichtsunterricht. Leipzig 1859. S. 72.)

chenden Tyrannei der damaligen Könige ſteuern, das ſchwere Joch beſeitigen, das ſie der Kirche auferlegt hatten, er wollte die Herrſchaft des chriſtlichen Geſetzes feſtſtellen und den höheren geiſtigen Einfluß der Kirche zur Geltung bringen.

Heinrich, der 1073, von den Sachſen bedrängt, „Worte voll Süßigkeit und Gehorſam" an den Papſt geſchrieben, um Rath und Beiſtand gebeten und die Nothwendigkeit der wechſelſeitigen Unterſtützung der beiden höchſten Gewalten anerkannt hatte[1], ſetzte, nachdem er an den Sachſen Rache genommen, alle Rückſichten auf die Rechte der Kirche und ſeine eigenen Zuſagen bei Seite[2]. Es waren keine neuen Forderungen, ſondern nur die Erneuerung der alten Kirchengeſetze und insbeſondere der Verordnungen von Clemens II., Leo IX., Nicolaus II. und Alexander II., was Gregor auf den Synoden 1074 und 1075 gegen den Verkauf geiſtlicher Würden und Aemter, gegen die Verletzung der Cölibatsgeſetze und die Laieninveſtitur verordnete.

Hatten die Könige ſchon frühzeitig einen Einfluß auf die Beſetzung der Biſthümer geübt, wogegen die Geſetze Ludwig des Frommen die Wahlfreiheit der Kirche ſchützten[3], ſo ward allmählig daraus ein förmliches Ernennungsrecht. Es ward durch die Inveſtitur mit den kirchlichen Inſignien, Ring und Stab, vom König mit den Worten: „empfange dieſe Kirche" das Biſthum verliehen. War dieß an ſich ſchon geeignet, eine gänzlich falſche Auffaſſung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat, des Charakters und der Amtsgewalt eines Biſchofs und des kirchlichen Aemterbeſetzungsrechtes zu geben, ſo kam dazu noch ein förmlicher Handel mit den Biſthümern und anderen Aemtern, den die Könige und andere Großen des Reichs, wie Schulte ſchreibt, „auf eine allen Geſetzen der Sittlichkeit und der Kirche Hohn ſprechende Weiſe trieben, ſo daß eine nicht durch Simonie erlangte Würde förmlich als eine großartige Ausnahme gelten konnte."[4] Daran knüpfte ſich als weitere Folge die Mißachtung und Verletzung der kirchlichen Geſetze, beſonders der über das eheloſe Leben, von Seite der auf ſolch' ſchmähliche Weiſe zu kirchlichen Würden gelangten Biſchöfe und Prieſter. Gegen

---

[1] *Greg.* VII. l. I. post. ep. 29. p. 312.

[2] Vgl. J. Hergenröther, katholiſche Kirche und chriſtlicher Staat. Freiburg 1872. S. 115. ff.

[3] Capitul. Aquisgran. a. 817. c. 2. *Pertz*, Monum. t. I. p. 206; cf. c. 34. D. 63.

[4] Schulte, Syſtem des Kirchenrechts. Gießen 1856. S. 224.

ſolche Frevel, die unter Heinrich IV. ihren Höhepunkt erreicht hatten, mußte der Papſt den Kampf beginnen. Bedenkt man dazu, wie der dem König nichts weniger als feindſelig geſinnte Papſt fortfuhr, den König zu mahnen und ſich zu jeder mit ſeinem Gewiſſen vereinbaren Milderung der Kirchengeſetze bereit erklärte[1]; ferner, daß der Papſt erſt, nachdem der durch ſeine ſchändlichen Ausſchweifungen edleren Gemüthern längſt zum Abſcheu gewordene König unter ſchmählichen Verläumdungen zu Worms 1076 den Papſt für abgeſetzt erklärt hatte, endlich unter Zuſtimmung von 110 Biſchöfen die Strafe der Excommunication über Heinrich ausſprach: dann kann man dieß gewiß nur im vollſten Maße berechtigt und gerechtfertigt finden. Das Urtheil, daß ihm die Regierung unterſagt, der Eid der Treue gegen ihn gelöst ſei, war keine völlige Entziehung der königlichen Rechte, ſondern galt nur für die Zeit, ſolange Heinrich nicht Genugthuung geleiſtet und die Losſprechung vom Banne erlangt hatte[2].

Heinrich ſah ſich bald von ſeinen Getreuen verlaſſen; die Fürſten waren unzufrieden mit ſeiner ſchlechten Regierung und nur der Papſt verhinderte es, daß ſie auf dem Fürſtentage zu Tribur nicht eine neue Wahl vornahmen; es ward beſtimmt, daß der Papſt auf einem Reichstag zu Augsburg (Lichtmeß 1077) nach Anhörung beider Theile entſcheiden ſolle. Heinrich, der dieß verhindern und lieber vor dem Papſte ſich demüthigen, als vor den Fürſten ſich verantworten wollte, eilte im Winter nach Italien und erflehte zu Canoſſa im Bußgewande vom Papſte die Losſprechung.

Gregor war in peinlicher Lage. Verweigerte er die Losſprechung, ſo ſchien er hartherzig gegen den Büßer; ertheilte er ſie, ſo handelte er gegen die mit den deutſchen Fürſten getroffene Vereinbarung. Von Mitleid überwältigt, ſprach er den König endlich los. Der proteſtantiſche Geſchichtſchreiber Leo nennt es einen Triumph, den zu Canoſſa ein edler Mann über einen unwürdigen Schwächling feierte[3], während Andere Gregor gerade wegen dieſer That mitleidiger Liebe als herzlos und grauſam bezeichnen.

Heinrichs Buße war, wenn nicht erheuchelt, doch nicht von Dauer.

---

[1] *Greg.* VII. l. III. ep. 10. p. 439.

[2] Das Verbot des Umgangs mit Gebannten ward von Gregor VII. 1078 gemildert. C. 103. C. XI. q. 3; Phillips Kirchenrecht. Bd. III. S. 158 f.

[3] Leo, Geſchichte Italiens. Bd. I. S. 459; vgl. W. Menzel, Weltgeſchichte. Bd. V. S. 76.

War die, zudem freiwillig übernommene[1] Kirchenbuße, der ſich früher und auch ſpäter noch Kaiſer und Könige unterzogen[2], an ſich nichts Entehrendes, ſo erſchien ſie doch dem wankelmüthigen und charakterloſen Könige bald in dieſem Lichte oder wurde ihm von den verbrecheriſchen Biſchöfen der Lombardei, mit denen er ſich verband, ſo dargeſtellt. Die deutſchen Fürſten waren ungehalten darüber, daß der Papſt Heinrich vom Banne befreit hatte; ſie wählten 1077 gegen Gregor's Willen[3] einen neuen König, Rudolph von Schwaben. Obwohl dieſer dem Papſte ergeben war, Heinrich den päpſtlichen Legaten gefangen hielt[4] und die beſchworenen Bedingungen in jeder Weiſe verletzte, erkannte der Papſt Rudolph doch nicht an, bis endlich 1080 die wiederholten und erwieſenen Klagen über Heinrichs Treuloſigkeit und neue Frevelthaten ihn nöthigten, den Bann über Heinrich zu erneuern[5].

Schwere Bedrängniß kam nun über den Papſt, der ſeine Autorität nur dazu benützt hatte, um die Völker, die ſich gegen ihre Obrigkeit auflehnten, im Zaume zu halten, der in dem Wohl der Kirche ſtets auch das Seelenheil ſeiner Gegner im Auge behielt[6], der aber auch durch die eigene Noth ſich keinen Augenblick abhalten ließ, mit apoſtoliſcher Kraft und Würde überall einzutreten, auch mahnend und ſtrafend, ſelbſt den Großen und Mächtigen der Erde gegenüber, wo die heilige Sache und die Pflicht ſeines Amtes es erforderte[7].

Heinrich ließ den excommunicirten und abgeſetzten Biſchof Guibert von Ravenna (als Clemens III.) zum Gegenpapſte wählen und belagerte vier Mal die Stadt Rom. Gregor, der lieber ſein Leben opfern als vom Pfade der Gerechtigkeit abweichen wollte[8], blieb ſtandhaft, war aber auch ſtets bereit, den König loszuſprechen und zum Kaiſer zu krönen, wenn dieſer Gott und der Kirche für ſeine offenbaren Verbrechen Genugthuung leiſte. In der Engelsburg belagert, ward Gregor durch Herzog Robert Guiscard befreit; er verließ Rom und ſtarb 1085 zu

---

[1] Vgl. Floto, Heinrich IV. Bd. II. S. 129 f.; Hefele, Conciliengeſchichte. Bd. V. S. 84 ff.

[2] Döllinger, Kirchengeſchichte. Bd. II. S. 130.

[3] *Greg.* l. IX. ep. 28. p. 629.

[4] *Berthold,* annal. a. 1077. p. 292; *Pertz,* Monum. t. VIII. p. 202.

[5] *Mansi,* Concil. t. XX. p. 531—534.

[6] Greg. l. IV. ep. 1; vgl. Phillips, Kirchenrecht. Bd. III. S. 162.

[7] Hefele, Conciliengeſchichte. Bd. V. S. 146. Vgl. über ihn Joh. v. Müller, Reiſen der Päpſte. S. 32; Döllinger, Kirchengeſchichte. II. S. 119 ff.

[8] Greg. l. IX. ep. 11. p. 615.

Salerno. „Ich habe das Recht geliebt und das Unrecht gehaßt; darum ſterbe ich in der Verbannung", konnte er in Wahrheit ſprechen.

Aeußerlich war der heilige Vertheidiger der kirchlichen Freiheit unterlegen; aber ſein Geiſt lebte fort in ſeinen Nachfolgern. Die Freiheit der Kirche ward ſpäter errungen; daß ſie aber errungen werden konnte, das war die Folge der Thaten Gregor's. Denen, die ſeinen ohne äußeren Sieg in der Verbannung erfolgten Tod gegen ihn geltend machen wollten, hielt Stephan von Halberſtadt entgegen, beſſer ſei es, ſelig zu ſterben, als ſchlecht zu leben; die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden, habe ja der Herr ſelig geprieſen (Matth. 5, 10); auch Nero überlebte die Apoſtel Petrus und Paulus, Herodes den hl. Jakobus, Pilatus unſeren Herrn und Heiland. Einſt werden die ächten Jünger des Herrn vor Gottes Gericht ihre Verfolger beſchämen. Die Gerechten können geächtet und getödtet, nie beſiegt werden; die phyſiſche Niederlage kann ein moraliſcher Triumph für alle Zeiten werden[1].

Die Gegner des Papſtes und Vertheidiger Heinrichs beſtritten das Recht Gregor's mit Berufung auf den der weltlichen Obrigkeit ſchuldigen Gehorſam und die göttliche Ordnung des Staates. Allein Gregor beſtritt weder mit Worten noch in der That, daß die ſtaatliche Gewalt von Gott und daß ihr der ſchuldige Gehorſam von allen Unterthanen zu leiſten ſei. Daß die weltliche Gewalt von Gott ſtamme, erkennt er in Briefen an König Heinrich IV. ausdrücklich an[2]. Die Pflicht des Gehorſams gegen die weltliche Obrigkeit *als Dienerin Gottes* kann aber nicht verpflichten zur Verletzung des Gehorſams gegen *Gott den Herrn*. Neben dem Staate beſteht die Kirche, welche die weltliche Ordnung überſtrahlt, wie die Sonne den Mond[3]. *Beiden* muß Gehorſam geleiſtet werden. „Wenn der Apoſtel (Röm. 13, 1 ff.) den Gehorſam gegen die weltliche Gewalt predigt, um wie viel mehr iſt der geiſtlichen und Chriſti Stelle unter den Chriſten vertretenden Gewalt zu gehorchen!"[4]

---

[1] *Stephan. Halberst.* ep. ad Walr. Ep. Naumb. bei Gretser p. 546.

[2] L. II. ep. 31 ad Henric.: quem Deus in summo rerum posuit culmine. Mit Unrecht ward Gregor VII., Innocenz III. u. A. vorgeworfen, ſie hätten die weltliche Gewalt als vom Böſen ſtammend bezeichnet. Wie Auguſtinus (de civ. Dei l. IX. c. 15) und andere Väter, ſagen ſie nur, daß erſt *in Folge des Sündenfalls* die Herrſchaft der Menſchen über Menſchen eingeführt ſei (vgl. 1 Moſ. 1, 26.) S. Greg. l. III. ep. 21. p. 598.

[3] L. VII. ep. 25; l. VIII. ep. 21. p. 597, 598; cf. *Innocent.* III. c. 6 de M. et O. (I. 33).

[4] L. I. ep. 22. p. 306: Cum ergo mundanis potestatibus obedire praedi-

Dieser Gewalt sind auch die christlichen Fürsten in kirchlichen Dingen unterworfen; auch der Eid, den Gregor nach Rudolphs Tode 1080 vorschrieb, verlangt nur den Gehorsam, wie er sich für einen christlichen Fürsten ziemt[1], und den Schutz der Kirche.

Gregor und die Schriftsteller, die vor und nach seinem Tode die kirchlichen Grundsätze vertheidigten, stützen sich auf das göttliche Recht, nach dem man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen. Es war im Mittelalter unbezweifelt anerkannt, daß kein menschliches Gesetz dem natürlichen und dem göttlichen Gesetze entgegen sein dürfe[2]; daß, wo ein göttlicher und menschlicher Befehl collidiren, man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen[3]; daß das Gesetz Gottes die Hirten der Kirche verpflichtet, auch den Gewaltigen entgegenzutreten, wenn sie diese Gesetze verletzen[4]. Heinrichs Frevel gegen die Kirche Gottes und seine Laster verpflichteten das Oberhaupt der Kirche, hier einzuschreiten. Gregor berief sich auf die Statuten der heiligen Väter[5], auf Papst Gelasius, der dem Kaiser Anastasius den Gehorsam gegen den römischen Stuhl einschärfte[6], auf das Verfahren des hl. Ambrosius gegen Theodosius den Großen[7], sowie das des Papstes Innocenz I. gegen Arcadius in Sachen des hl. Chrysostomus[8], auf die von Christus gewollte Freiheit der Kirche, die der König, mit Ueberschreitung der Rechte der königlichen Gewalt, zur Magd zu machen sich bemühe[9]. Er verlangte die Unterwerfung unter das göttliche und kirchliche Gesetz, ohne die Rechte des Fürsten in weltlichen Dingen zu bestreiten.

Heilig ist der Eid; aber die einem Menschen geschworene Treue schöpft ihre verpflichtende Kraft aus der Treue, die man Gott schuldet;

---

cavit Apostolus, quanto magis spiritualibus et vicem Christi inter Christianos habentibus?

[1] L. IX. ep. 3. p. 608: sanctae ecclesiae humiliter devotus et utilis, quemadmodum Christianum regem oportet.

[2] *Petr. Bles.* ep. 70. Migne t. CCVII. p. 218: Jus civile naturale corrumpere non potest.

[3] *Petr. Bles.* ep. 82. p. 254: Ubi divina et humana jussio sibi invicem contradicunt, obediendum est Deo magis quam hominibus.

[4] *Petr. Bles.* ep. 124. p. 371.

[5] L. IV. ep. 6. p. 460.

[6] L. VIII. ep. 21. p. 595. Vgl. J. Hergenröther, katholische Kirche und christlicher Staat. S. 125. Note 6.

[7] L. VIII. ep. 21. p. 597; l. IV. ep. 2. p. 454.

[8] Jaffé Reg. p. 932.

[9] Ecclesiam quippe, quam . . . Salvator noster voluit esse *liberam*, hanc iste potestatis regiae jura transcendens facere conatur ancillam.

der jenem geleiſtete Eid beſagt: Kraft der Gott ſchuldigen Treue und ſoweit dieſe nicht verletzt wird, will ich dir treu ſein. Der Eid als Anrufung Gottes iſt ein religiöſer Act; er iſt zu halten, ſo lange es ohne Gefahr des Heiles geſchehen kann[1]. Es gibt Fälle, in welchen die eidliche Verpflichtung aufgelöst werden kann[2]. Für die Entbindung vom Eide der Treue konnte der Papſt ſich nicht bloß auf kirchliche, ſondern auch auf die damaligen weltlichen Geſetze berufen.

3. Anſelm von Canterbury.

Alle jene Uebel, welche die Inveſtitur in Deutſchland und Frankreich mit ſich brachte, traten auch in England unter Wilhelm II., dem Rothen, und unter Heinrich I. hervor[3].

Schon Wilhelm der Eroberer hatte die Inveſtitur der Biſchöfe mit Ring und Stab als ein vermeintliches Kronrecht beanſprucht. Als ihm Wilhelm II. 1087 nachgefolgt war, da wurden die Kirchengüter geplündert, Bisthümer und Abteien an die Meiſtbietenden verſteigert und andere Gewaltthaten verübt[4]. Auch hier trat einem wilden und laſterhaften König[5] ein Biſchof entgegen, von dem Lappenberg[6], obwohl „Roms Anſprüche keineswegs billigend", ſagt: „Anſelm gehörte zu jenen Helden der Liebe und der Demuth, deren das Chriſtenthum zu jeder Zeit hervorgebracht hat, und welche nur die beſchränkte Anſicht einer in Stumpfſinn verſchrumpften oder in winzigen Speculationen befangenen Zeit verkennen kann."

Als der wüſte König in eine ſchwere Krankheit fiel, gelobte er Beſſerung und nöthigte den im Lande hochverehrten Abt Anſelm von Bec 1093, das Erzbisthum Canterbury zu übernehmen, von dem er vorher geſagt hatte: „Mit Händen und Füßen wird er mir zulaufen, wenn ich ihm Hoffnung auf das Erzbisthum mache. Aber weder er noch ein Anderer

---

[1] Cf. c. 8, 28. X. de jurej. (II. 24).

[2] Cf. *Evagr.* Hist. Eccles. l. VI. c. 6, 12, 13. Migne t. LXXXVII. p. 2864. Thom. Aq. Sum. 2, 2. q. 12. a. 2; q. 89. a. 9 ad 3. Marx, der Eid und die Eidespraxis. Regensburg 1855. S. 80 ff., 93 ff.

[3] *Noris*, l'istoria delle investiture delle dignità ecclesiastiche. Montova 1741. c. 9. p. 245; Phillips, Kirchenrecht. Bd. III. S. 149.

[4] Lingard, Geſchichte von England. Bd. II. Frankfurt 1827. S. 119.

[5] *Suger*, vita Lud. Gros. p. 283, ſchildert ihn: Lasciviae et animi desideriis deditus, pauperum intolerabilis oppressor, ecclesiarum crudelis exactor et irreverentissimus retentor et dissipator. S. Lingard, S. 130.

[6] Lappenberg, Geſchichte von England. Hamburg 1837. Bd. II. S. 186. Vgl. Möhler's Vermiſchte Schriften. I. S. 32 ff.

ſoll Erzbiſchof ſein außer mir.“ [1] Doch er hatte ſich ſehr getäuſcht; nur mit ernſtem Widerſtreben übernahm Anſelm das Erzbisthum, aber ebenſo entſchieden trat er gegen den König ein für das göttliche und kirchliche Recht.

Die Beſſerung des Königs hatte keinen Beſtand; wie er zuvor den Geſetzen Gottes und der Menſchen Trotz geboten [2], ſo fiel er auch ſchnell in ſein voriges Leben und Treiben zurück. Bald glaubte er ſich von Anſelm beleidigt, der auf Abhaltung von Synoden gegen die herrſchenden Laſter, Beſetzung der erledigten Abteien [3] und Erlaubniß zur Romreiſe behufs der Erlangung des Palliums antrug, welche ohne Erlaubniß des Königs verboten war. Der König, der auch die Kirche regieren wollte und weder den rechtmäßigen Papſt Urban II. noch den Gegenpapſt anerkannte, um zwangsloſer die erledigten Prälaturen genießen zu können [4], fand im Gehorſam gegen Urban II., ehe er ihn anerkannt, einen Treubruch. Als ein Reichstag zu Rockingham 1095 darüber entſcheiden ſollte, ob jener Gehorſam mit der Lehenstreue vereinbar ſei und man dem Erzbiſchof unbedingte Unterwerfung unter den König anrieth, da erklärte Anſelm, „in allen weltlichen Dingen ſei er dazu bereit, in geiſtlichen gehorche er dem Nachfolger Petri.“ Die Pflichten gegen Gott erklärt er als die erſten aller Pflichten; wo der Fürſt in ein Gebiet eingreift, in dem ihm keine Competenz zuſteht, da iſt keine Pflicht des Gehorſams; wo kein Recht des Gebietens, da iſt auch keine Pflicht des Gehorſams [5].

Schon drohte ihm Landesverweiſung; doch erhielt er für einige Zeit Ruhe, aber der König behielt die erledigten Pfründen und hinderte jede Reform. Aber im Jahre 1097 wurde Anſelm abermals vor Gericht gefordert und auf's Neue bedrängt. Da er ſeine Wirkſamkeit überall gehemmt ſah, reiſte er ungeachtet des Verbotes und der Androhung des Verluſtes ſeiner Kirche nach Rom. Zuvor aber erſchien er noch einmal vor dem König und ertheilte ihm ſeinen Segen, den dieſer verwundert annahm; er ließ ihn jedoch bis zum letzten Augenblicke ſeiner Abreiſe verfolgen.

Während Wilhelm fortfuhr, die Kirche zu verfolgen und man beim

---

[1] Lappenberg, l. c. S. 188.

[2] Lingard, l. c. S. 139.

[3] Bei ſeinem Tode hatte der König noch ein Erzbisthum, vier Bisthümer und eilf Abteien in Beſitz, die alle verpachtet waren. Lingard l. c. S. 119.

[4] Lingard l. c. S. 124.

[5] *Anselm. Cantuar.* l. III. ep. 132 ad reg. Scotiae; l. I. ep. 142 ad reg. Hibern.; Com. in ep. ad Rom. c. 13.

Papſte auf ſeine Excommunication antrug, bat Anſelm ſelbſt dringend den Papſt um Aufſchub.

Nach Wilhelms Tode (1100) rief deſſen Bruder und Nachfolger Heinrich I. den Primas zurück. Allein obwohl er bei ſeiner Thronbeſteigung verſprochen hatte, vor Allem die heilige Kirche Gottes zu befreien, keine Kirchenwürden und Pfründen zu ſeinem Vortheil unbeſetzt zu laſſen u. ſ. w., brach doch der Kampf bald von Neuem aus. Der König forderte von Anſelm den herkömmlichen Lehenseid und die Annahme des Erzſtiftes aus ſeiner Hand. Anſelm verweigerte es entſchieden, indem er ſich auf die kirchlichen Verbote berief. Seine Unterthanentreue bewährte er in glänzender Weiſe, als Heinrichs Bruder, Robert von der Normandie, aus Paläſtina heimgekehrt, Anſprüche auf England erhob und von vielen Großen bei ſeinem Einfalle begünſtigt wurde[1]. Anſelm mahnte die Truppen zur Treue, beſtärkte die Schwankenden und führte einen Vergleich zwiſchen beiden Brüdern herbei. Der König aber vergaß ſchnell die ihm geleiſteten Dienſte und ſeine eigenen Zuſagen. Vergeblich bemühte ſich der König, beim Papſte eine Aenderung der kirchlichen Geſetze zu erlangen. Im Jahre 1101 wurde Anſelm aufgefordert, entweder den Lehenseid zu leiſten und die neu ernannten Biſchöfe zu weihen oder England zu verlaſſen. Eine neue Geſandtſchaft ging nach Rom; auch der Primas ſollte dorthin ſenden. Er that es, aber mit dem Auftrage, dem Papſte einfach Bericht zu erſtatten; um ſeinetwillen möge der Papſt in nichts dem Rechte der Kirche vergeben. Der Papſt lehnte den Antrag des Königs wieder ab; die Geſandten aber behaupteten, mündlich habe der Papſt zugeſtanden, was er ſchriftlich verweigerte. Anſelm erkannte und erklärte offen das als unwahr, wie es ſich auch herausſtellte. Er ſelbſt ſollte nun nach Rom reiſen; er that es (1103), erklärte jedoch, daß er dem Papſte zu nichts rathen werde, was der Freiheit der Kirche und der Würde ſeines Amtes zuwider ſei. Da er von Rom nicht nach England zurückkehren durfte, blieb der ehrwürdige greiſe Primas bei dem Erzbiſchof von Lyon. Papſt Paſchalis II. ſprach über Heinrich's Räthe, die ihn in ſeinen Anſprüchen beſtärkten, und über die Prälaten, die ſich von ihm inveſtiren ließen, 1105 den Bann aus. In demſelben Jahre brachte Anſelm bei einer Zuſammenkunft mit dem König, welchem die Excommunication gleichfalls drohte, einen Vertrag zu Stande, den auch der Papſt beſtätigte, wonach der Eid der Treue und die Huldigung zuge-

[1] Lappenberg l. c. S. 195, 214, 249.

ſtanden, die Inveſtitur mit Ring und Stab aber abgeſchafft wurde. Der große Erzbiſchof ſtarb am 21. April 1109, als ein neuer Streit wegen Anerkennung der Primatialrechte ausgebrochen war.

4. Thomas Becket.

Thomas Becket war von König Heinrich II. von England zum Kanzler erhoben worden; der König lebte mit ihm in der größten Vertraulichkeit[1]; er war deſſen Rathgeber und Freund, ward von ihm nach Frankreich geſandt und war auch im Kampfe einer der Erſten. Er lebte, wenn auch ſittenrein, doch weltlich und in großer Pracht. Als Heinrich II., der ſich zum abſoluten Herrn der Biſchöfe machen wollte, ihm ſagte, er werde in Kurzem Erzbiſchof ſein, da bat Thomas um die Erlaubniß, es ablehnen zu dürfen, „weil es ihm unmöglich ſein werde, die Pflichten dieſer Stelle zu erfüllen und zugleich die Gunſt ſeines Wohlthäters zu behalten". Gegen ſeine Ueberzeugung willigte er zuletzt ein[2]. Er wurde am 3. Juni 1162 zum Prieſter und am folgenden Tage zum Biſchof geweiht. Er änderte gänzlich ſeine Lebensweiſe, gab ſein Weltleben auf und übte ſtrenge Buße, ja er führte einen ſo erbaulichen Wandel, daß das Volk ihn wie einen Heiligen verehrte. Sein Amt als Kanzler legte er nieder; vom Adel forderte er die geraubten Kirchengüter zurück. Bald brach ein ernſter Streit über den befreiten Gerichtsſtand (privilegium fori) der Geiſtlichen zwiſchen ihm und dem König aus.

Um dieſen Streit in unſerer Zeit würdigen zu können, wo dieſe ehemaligen Rechte des geiſtlichen Standes faſt völlig aufgehoben, ja gänzlich verkannt ſind[3], muß man ſich daran erinnern, daß nach 1. Cor. 6, 1 ff. die Biſchöfe als die natürlichen Richter der Gläubigen betrachtet wurden, da die Chriſten nicht vor heidniſchen Richtern Proceſſe führen ſollten[4]. Die chriſtlichen Kaiſer erkannten die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe an, das römiſche Recht wollte nur bei ſchwereren Verbrechen ein Zuſammenwirken der geiſtlichen und weltlichen Gewalt[5]. Noch ausgedehnter

---

[1] Lingard l. c. S. 248. Vgl. Buß, der hl. Thomas von Canterbury. Mainz 1856.

[2] Steph. 17. Vita S. Thom. c. 6: Placuit ei, ut promoverer in archiepiscopum, Deus scit, id me non volente. Et magis pro suo quam pro Dei amore acquievi. S. Thom. in Quadril. c. 34. Lingard l. c. S. 256.

[3] Vgl. Syllabus von 1864. Th. 31, 30, 32.

[4] Aug. Serm. 24 in Ps. 118: Constituit enim talibus causis ecclesiasticos Apostolus cognitores, in foro prohibens jurgare christianos. S. Lingard l. c. S. 259—266.

[5] Nov. 123. c. 8, 22; Nov. 79, 83 praef. c. 21; Nov. 83 Praef. § 2; Nov. 83. c. 1; Nov. 123. c. 21. § 1.

war die geiſtliche Gerichtsbarkeit in den germaniſchen Reichen. Insbeſondere war der befreite Gerichtsſtand der Geiſtlichen und die kirchliche Gerichtsbarkeit über Geiſtliche in allen Fällen zur Zeit Karls des Großen vollſtändig anerkannt[1]; ſie wurde auch von Kaiſern wie Friedrich II. nicht beſtritten[2]. Lingard ſagt[3]: „Das Verfahren der geiſtlichen Gerichte wurde von unwandelbaren Grundſätzen geleitet, welche das Ergebniß langjähriger Weisheit waren; die weltlichen waren (in England) genöthigt, einem verwirrten und ungewiſſen Rechtsſyſtem zu folgen, welches theils angelſächſiſchen, theils normänniſchen Urſprungs war und auf früheren Beiſpielen beruhte, deren einige aus dem Gedächtniß, andere aus der Ueberlieferung geſchöpft wurden. Die geiſtlichen Richter waren Leute von Talent und Erziehung; die Gleichförmigkeit und Gerechtigkeit ihrer Entſcheidungen wurde dem Eigenſinn und der Gewaltthätigkeit vorgezogen, durch welche die Gerichtsbeamten des Königs und der Barone geleitet zu ſein ſchienen."

Heinrich II. wollte die Befreiung der Geiſtlichen vom weltlichen Gerichte ganz beſeitigen[4]. Man wollte ſogar Geiſtliche zum Zweikampf zwingen, welchen ſchreienden Mißbrauch ſpäter (1176) Heinrich abzuſtellen verſprach[5]. Sollten etwa die Geiſtlichen ſich auch auf die Beweisführung durch den Zweikampf und andere Gottesurtheile einlaſſen, die ſich mit ihrem Stande durchaus nicht vertrugen?[6] Der König ließ angeklagte Geiſtliche ohne Weiteres vor ſein Gericht bringen und aburtheilen. Er verlangte zu Weſtminſter 1163, daß ein vom geiſtlichen Richter degradirter Cleriker dem weltlichen Richter zur Beſtrafung übergeben werde, wogegen die Biſchöfe ſich auf das alte Privilegium der Geiſtlichen beriefen, das der König bei ſeiner Krönung beſchworen habe, und auf den Satz, daß man nicht zweimal wegen desſelben Verbrechens geſtraft werden ſolle[7]. Der König forderte die Biſchöfe auf, zu verſprechen, die herkömmlichen Rechte des Königs zu beobachten. Der Erzbiſchof verſprach es, aber mit dem Zuſatz „unbe-

[1] Caroli M. Capitul. 789. c. 38. Pertz III. 60.

[2] Frid. II. Auth. Statuimus ad l. 33. Cod. Just. I. 3. Pertz IV. 244.

[3] Lingard l. c. S. 266.

[4] Vgl. Hefele, Conciliengeſchichte. Bd. V. S. 548 ff.

[5] Pauli, Geſchichte Englands. Bd. III. Hamburg 1853. S. 144.

[6] J. Hergenröther, katholiſche Kirche und chriſtlicher Staat. S. 520.

[7] Ne bis in idem. cf. can. ap. 25 (al. 24). Hefele Bd. I. S. 781; Baſilius ep. 188. c. 3. Migne t. XXXII. p. 672; Balſamon in c. 1. Neocaes. t. CXXXVII. p. 1197. Pauli l. c. S. 38.

[illegible] der Rechte der Kirche und des geistlichen Standes."[1] [illegible] bis auf einen antworteten ebenso. Der König sagte, sie [illegible] gegen ihn verschworen und stürzte wüthend aus dem Gemache. „In der Pflicht der Prälaten, sich dieser Neuerung zu widersetzen, zweifelte zu jener Zeit kein Geistlicher"[2], um so mehr, als gar nicht bestimmt war, was unter dem „hergebrachten Rechte" zu verstehen sei. Daß der König darunter die Beseitigung besonders des befreiten Gerichtsstandes, ja der meisten Privilegien des geistlichen Standes verstand[3], zeigte sich auf der Versammlung von Clarendon 1164, wo dieses „Herkommen" in 16 Artikeln näher bestimmt ward, wonach die Geistlichen in jeder Rechtssache vor dem königlichen Gerichtshof sich verantworten sollten, ohne königliche Erlaubniß kein Bischof außer Landes reisen oder nach Rom appelliren sollte, keine kirchlichen Censuren gegen Vasallen oder Diener des Königs ausgesprochen werden sollten, die Bischofswahlen nach dem Rathe des Königs vor sich gehen, die Gewählten ihm den Treue- und Lehenseid schwören, die Einkünfte erledigter Prälaturen vom Könige bezogen werden sollten u. s. w. Der König drohte, er werde den Priestern ein zweiter Saul werden, wenn sie seinem Willen sich nicht beugten. Man sah die königlichen Trabanten mit wilden Blicken durch den Saal stürmen, des Winkes ihres Gebieters gewärtig. Die meisten fürchteten eine Scene äußerster Vergewaltigung. Zwei Grafen erklärten dem Erzbischof, der König werde Gewalt gegen ihn gebrauchen; zwei Tempelherren warfen sich vor ihm nieder; könne er sich nur entschließen, so sagte man ihm, vor dem König in Gegenwart der Versammlung sich zu demüthigen, so werde nimmer weiter von dem „Herkommen" die Rede sein[4]. Da fügten sich endlich Erzbischof Thomas und die übrigen Bischöfe in einem Augenblick der Schwäche dem Verlangen des Königs, das theils auf kein älteres Herkommen als das seit Wilhelm II. sich stützen konnte, dem der König selbst entsagt hatte, theils entschiedene Neuerung war[5].

Aber bald bereute der Erzbischof seine Nachgiebigkeit, unterwarf sich einer strengen Buße und enthielt sich der Ausübung seines Amtes, bis Papst Alexander III., der die 16 Artikel verworfen hatte, ihn absolvirte.

---

[1] Salvo ordine suo et jure ecclesiae.

[2] Lingard l. c. S. 270.

[3] Cf. Joh. Saresb. ep. 145 ad Barthol. Exon. p. 135; Lingard l. c. S. 270.

[4] Hermann Reuter, Geschichte Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit. Bd. I. Leipzig 1860. (2. Aufl.) S. 361 ff.

[5] Lingard S. 273.

Es kann nicht Wankelmüthigkeit[1] genannt werden, wenn Thomas den unüberlegten Schritt, der durch Drohungen und Bitten von ihm erpreßt war[2], bereute und widerrief. Er that hierin nur seine Pflicht.

Der König aber verfolgte ihn fortan mit Gelderpressungen und Vorladungen vor seinen Gerichtshof. Denuncianten halfen ihn zu verdächtigen und zu beschuldigen. Als dem ehrwürdigen Primas sein Urtheil verkündigt werden sollte, sprach er zu dem Grafen von Leicester und den Bischöfen: „Ihr wißt, mit welcher Treue ich dem Könige diente, wie ungern ich — ihm zu Gefallen — mein gegenwärtiges Amt annahm .... Weder Recht noch Vernunft erlauben euch, euren Vater zu richten. Ich appellire an den päpstlichen Stuhl." Er entfloh nach Frankreich. Auch hier verfolgte ihn Heinrich und nahm Rache an Becket's Freunden und Verwandten. Papst Alexander nahm sich entschieden des Erzbischofs an. Da der König hartnäckig blieb, gestattete ihm der Papst 1166, gegen die Kirchenräuber und Verwalter der Güter des Erzstiftes einzuschreiten, ernannte dann Becket zum Legaten von England und sandte zwei Bischöfe an den König. Endlich kam 1170 eine Aussöhnung zu Stande, nachdem der König vor Zeugen betheuert hatte, er werde dem Papste gehorchen, das Entrissene zurückerstatten und den Primas wieder in Gnaden aufnehmen.

Thomas konnte unter dem Jubel des Volkes wieder in Canterbury einziehen. Doch da er entschieden bei seinen Grundsätzen beharrte, gegen pflichtvergessene Prälaten und gegen die Plünderer des Kirchenguts mit Strenge einschritt, zog er sich neuen Haß und Verfolgung zu. Und als der König, der in der Normandie weilte, in Unmuth ausgerufen: „Ist Niemand unter meinen Leuten, der mich an diesem unruhigen Priester rächen will": da machten sich vier Ritter auf den Weg und ermordeten den standhaften Vertheidiger der Kirche in seinem Dome am Altare des hl. Benedict (1170); der Erzbischof sprach sterbend: „In Christi Namen und zu seiner Kirche Vertheidigung bin ich bereit zu sterben."

So starb Thomas als Martyrer für die Freiheit der Kirche und als Vorbild bischöflichen Starkmuths. Der Heilige hatte mit seinem Blute der Kirche in England die Freiheit erstritten. „Der Augenblick seines Todes war der Triumph seiner Sache."[3] Die

[1] Pauli S. 40.
[2] Lingard S. 271.
[3] Lingard S. 301.

Vertheidiger des „Herkommens" verstummten; selbst seine früheren Feinde lobten ihn jetzt. Demüthig unterwarf sich der stolze Heinrich dem römischen Stuhle und wallfahrtete selbst zum Grabe des Heiligen, um dort Buße zu thun[1]. Die päpstlichen Legaten ordneten nun die kirchlichen Verhältnisse.

5. Der hl. Thomas von Aquin.

Einem hl. Thomas Becket ließen sich noch andere Beispiele anreihen von Vertheidigern der Kirche, ihrer Lehre und ihrer Freiheit, die alle mit dem treuen Gehorsam gegen die Kirche auch den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit verbanden, aber ebenso auch, die Gränzen beider Gewalten festhaltend, der Forderung eines unumschränkten Gehorsams auf Kosten des Gehorsams gegen Gott und seine Kirche entschieden sich widersetzten. Die Theologen des Mittelalters haben aber auch die kirchlichen Grundsätze gerechtfertigt und bewiesen.

Um nun die Lehre der Theologen des Mittelalters in Betreff des Gehorsams gegen die weltliche Gewalt kennen zu lernen, sei uns Führer der „Fürst der Schule", der „englische Lehrer", wie der hl. Thomas von Aquin († 1274) genannt wird, an den sich die späteren Theologen größtentheils anschlossen[2].

Das Gesetz überhaupt ist nach dem hl. Thomas eine Vernunftordnung zum allgemeinen Wohle, promulgirt von demjenigen, welchem die Sorge für das Gemeinwesen anvertraut ist[3]. Das Gesetz ist nach Thomas eine Forderung der Vernunft; also nicht, was dem Fürsten beliebt, sondern nur, was der Vernunft entspricht, kann Inhalt des Gesetzes sein[4]. Die gesellschaftliche Vereinigung ist wegen des Heiles der Einzelnen da; jedes Gesetz muß daher 1) die Ordnung der Gesellschaft und das Wohl aller ihrer Glieder bezwecken; es muß 2) möglich und gerecht[5] und 3) öffentlich und in genügender Weise bekannt gemacht, promulgirt sein[6].

---

[1] H. Reuter, Geschichte Alexanders III. Bd. III. Leipzig 1864. S. 193.

[2] S. „Die Staatslehre des hl. Thomas von Aquin und ihre Bedeutung für die Gegenwart," Historisch-politische Blätter 1876. Heft I., II., IV. S. 41 ff., wo auch die neuesten Schriften über den hl. Thomas besprochen werden.

[3] *Thom.* Sum. 1, 2. q. 90. a. 4: quaedam rationis ordinatio ad bonum commune ab eo, qui curam communitatis habet, promulgata.

[4] Q. 90. a. 1 ad 3: alioquin voluntas principis magis iniquitas esset quam lex.

[5] Q. 96. a. 2, 4.

[6] Q. 90. a. 4.

Die Gemeinſchaft aller Menſchen auf Erden wird von der göttlichen Vernunft gelenkt und geleitet, und darum bildet der in Gott, dem Herrn des Weltalls, exiſtirende Weltplan ein Geſetz, welches, da Gott nichts in zeitlicher, ſondern Alles in ewiger Weiſe erkennt, das ewige Geſetz heißt[1]. Das ewige Geſetz (lex aeterna) offenbart ſich dem Menſchen im Naturgeſetze (lex naturalis). Dieſes iſt nichts Anderes als die in der vernünftigen Creatur ſtatthabende Theilnahme an dem ewigen Geſetze[2]. Das natürliche Geſetz iſt die Manifeſtation des ewigen Geſetzes im Gefühl und Bewußtſein des Menſchen[3]. Nicht die menſchliche Vernunft iſt ſich ſelbſt Geſetz; ſondern Gott hat ſein Geſetz dadurch dem Menſchen promulgirt, daß er in die Vernunft die ihr weſentliche Anlage gelegt hat, die Grundregeln zu erkennen, nach welchen er das freie Handeln der Menſchen leitet und richtet[4]. Es iſt das Naturgeſetz Ausdruck des ewigen Geſetzes und Gebotes Gottes; es beruht auf den vom Schöpfer in die vernünftige Creatur gelegten Principien; es iſt ewig, überall ſich gleich und unveränderlich, wenigſtens in den oberſten Sittenregeln (principia primaria), die unmittelbar erkannt werden, und in den aus den erſteren unmittelbar ſich ergebenden Folgerungen (eorum conclusiones immediatae), wovon Thomas die aus den allgemeinen Sittenregeln weiter und nicht unmittelbar zu ziehenden Folgerungen (conclusiones aliquatenus remotae) unterſcheidet[5].

Das Naturgeſetz enthält nur die allgemeinen aus dem Weſen Gottes und der Creatur nothwendig fließenden Geſetze; es findet ſeine Ergänzung durch das poſitive Geſetz. Dieſes iſt göttliches oder menſchliches Geſetz. Wie Gott den Menſchen zu einem übernatürlichen Ziele beſtimmt hat, ſo hat er ihm auch eine übernatürliche Offenbarung ge-

[1] Q. 91. a. 1: Ipsa ratio gubernationis rerum in Deo sicut in principe universitatis existens legis habet rationem; q. 93. a. 1: lex aeterna est nihil aliud quam ratio divinae sapientiae, secundum quod est directiva actuum et motionum; q. 93. a. 4: Sic igitur legi aeternae subduntur omnia, quae sunt in rebus a Deo creatis, sive sint contingentia sive sint necessaria.

[2] Q. 91. a. 2: Lex naturalis nihil aliud est quam participatio legis aeternae in rationali creatura.

[3] Q. 95. a. 2. Vgl. Walter, Naturrecht und Politik. § 528, 529. S. 540 ff. § 61. S. 69.

[4] Q. 91. a. 3 ad 2: Ratio humana secundum se non est regula rerum, sed principia ei naturaliter indita sunt regulae quaedam generales et mensurae omnium eorum, quae sunt per hominem agenda.

[5] Q. 94. a. 5 ad 2; q. 100. a. 8 ad 3; q. 94. a. 6. Vgl. Pruner, Lehrbuch der katholiſchen Moraltheologie. Bd. I. Freiburg 1875. S. 62.

geben und ein unmittelbar göttliches Geſetz (lex divina)[1], das vorbereitende des alten Bundes[2] und das vollkommene des neuen Bundes.

Gott hat zwei Gewalten angeordnet zum Heile der Menſchen, die Kirche, um die Menſchen zum übernatürlichen Ziele zu leiten, und dieſe iſt von Gott unmittelbar gegründet, und den Staat, die weltliche Gewalt, welche Einheit und Ordnung zum Zwecke des friedlichen Zuſammenlebens zu erhalten hat. Sie hat vor Allem den Frieden zu erhalten. Geht die Einheit ſo weit, daß ſie den Frieden ſtört, dann wird der Nutzen der Geſellſchaft zum Gegentheil, das Zuſammenleben wird zur Laſt[3]. Die weltliche Gewalt hat aber nicht die ewige Glückſeligkeit des Menſchen zu ihrem Ziele; dieſes Ziel iſt ein übernatürliches, dazu hat Gott eine übernatürliche Heilsanſtalt, die Kirche, gegründet[4].

Das menſchliche Geſetz theilt ſich demnach in das kirchliche und bürgerliche oder geiſtliche und weltliche Geſetz. Was die Zucht der väterlichen Gewalt für die Kinder iſt, das ſollen die Geſetze für die Erwachſenen und Staatsbürger ſein[5]. Ein Geſetz ſoll darum auch nur abgeſchafft werden, wenn ein ſehr großer und offenbarer Nutzen daraus entſpringt oder das Geſetz eine Ungerechtigkeit einſchließt oder ſeine Beobachtung Schaden bringt[6].

Auch die ſtaatliche, weltliche Gewalt iſt eine Anordnung Gottes. Der Menſch iſt ſo beſchaffen, daß er ein von Natur zur Geſellſchaft beſtimmtes Weſen iſt[7]. Die Geſellſchaft aber bedarf einer Obrigkeit, die Ordnung und Einheit wie den Frieden ſichert[8]. Das iſt von Gott gewollt, iſt natürlichen Rechtes, darum iſt auch die Gewalt der Obrigkeit von Gott. Die Pflicht des Gehorſams gegen die beſtehende Gewalt beruht auf der natürlichen und göttlichen Ordnung[9].

---

[1] Q. 91. a. 4; q. 98. a. 6.

[2] Q. 98. a. 4, 5.

[3] Bonum et salus consociatae multitudinis est, ut ejus unitas conservetur, quae dicitur pax, qua remota socialis vitae perit utilitas, quinimmo multitudo dissentiens sibi ipsi fit onerosa. De reg. princ. l. I. c. 2. Hiſtor.-polit. Blätter l. c. S. 118.

[4] Q. 99. a. 3. [5] Q. 95. a. 1.

[6] Q. 97. a. 2.

[7] Q. 94. a. 2; de regim. princ. l. I. c. 1.

[8] De reg. princ. l. 1. c. 12: Si ergo naturale est homini, quod in societate multorum vivat, necesse est in omnibus esse, per quod multitudo regatur.

[9] Sum. 2. 2. q. 104. a. 1: In rebus humanis ex ordine juris naturalis et

Eben deßhalb muß auch jedes menſchliche Geſetz auf das Naturgeſetz ſich ſtützen; jedes menſchliche Geſetz fließt aus dem Naturgeſetz und iſt eine Folgerung aus ſeinen Principien oder eine ſpecielle Beſtimmung deſſen, was im Allgemeinen im Naturgeſetz enthalten iſt[1]. Die verpflichtende Kraft des Geſetzes kommt von Gott; Gott als verpflichtender Geſetzgeber kann ſich nicht widerſprechen. Daher muß das menſchliche Geſetz an das natürliche Recht ſich anſchließen und darf nicht in Widerſpruch ſtehen mit dem natürlichen und göttlichen Geſetze, ſonſt hat es keine verpflichtende Kraft[2].

Da ferner Alles ſich dem letzten und höchſten Zweck unterordnen muß, ſo müſſen auch Jene, welche untergeordnete Zwecke verfolgen, ſich dem unterordnen, der die Sorge für den höchſten Zweck hat[3]. Das übernatürliche Recht, welches uns durch die Gnade zukommt, zerſtört nicht das menſchliche Recht, welches in der natürlichen Ordnung liegt[4]. Aber in demjenigen, was der höhere, übernatürliche Zweck der Kirche fordert, muß die weltliche Gewalt ſich der kirchlichen unterordnen, welche jene überragt, wie die Seele den Leib[5]. Nur in Bezug auf das Geiſtliche (das Seelenheil) ſind die Fürſten dem Papſte unterworfen[6].

Die Selbſtändigkeit des Staates auf ſeinem Gebiete ſpricht Thomas deutlich aus. „In demjenigen, was das bürgerliche Wohl betrifft, muß man der weltlichen Gewalt mehr gehorchen als der geiſtlichen nach dem Ausſpruch bei Matthäus: Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt. In demjenigen aber, was das Seelenheil anbelangt, muß man der geiſtlichen Gewalt mehr gehorchen als der weltlichen[7].

---

divini tenentur inferiores suis superioribus obedire; a. 2: Obedire autem superiori est secundum divinum ordinem rebus inditum.

[1] 1. 2. q. 105. a. 2: Omnis lex humanitus posita a lege naturali derivatur, aut tanquam conclusio ex principiis aut per modum determinationis cujusdam specialis eorum, quae generalia et communia continentur lege naturali.

[2] Q. 95. a. 2: *Si lex humanitus posita in aliquo a lege naturali discordet, jam non erit lex, sed legis corruptio;* q. 39. a. 3 ad 2: Hujusmodi (leges) magis sunt violentiae quam leges.

[3] De reg. princ. l. I. c. 14: Ei, ad quem finis ultimi cura pertinet, subdi debent illi, ad quos pertinet cura antecedentium finium, et ejus imperio dirigi.

[4] Sum. 2. 2. q. 10. a. 10.

[5] Q. 60. a. 6 ad 3; cf. de reg. princ. l. I. c. 14.

[6] Sum. 2. 2. q. 12. a. 2; q. 9. a. 6 ad 3.

[7] In 1. 2. Sentent. dist. 44. q. 2 ad 3: In his (quae ad salutem animae pertinent) magis est obediendum potestati spirituali quam saeculari. In his autem, quae ad bonum civile pertinent, est magis obediendum potestati saeculari quam spirituali secundum Matth. 22, 21.

Die weltliche Gewalt muß sich also nur darin der geistlichen unterordnen, worin das höchste Ziel, das Heil der Seelen, in Frage kommt; sie muß sich unterordnen dem natürlichen und dem positiven göttlichen Gesetze, also auch jenen Kirchengesetzen, welche nur nähere Erläuterungen desselben sind; sie darf auch die kirchliche Gewalt auf dem ihr zustehenden Gebiete nicht beeinträchtigen, und die Inhaber der weltlichen Gewalt sind, wenn sie Glieder der Kirche sind, als solche auch in kirchlichen Dingen der kirchlichen Obrigkeit unterworfen.

Es darf die Staatsgewalt daher nie etwas verbieten, was Gott und die Kirche gebietet; wohl aber kann sie etwas straflos lassen, was nach dem Sittengesetze und dem Gebote der Kirche verboten ist; sie kann nicht alle Tugenden gebieten, sondern nur jene, welche das allgemeine Beste erfordert; sie kann nicht alle Laster verbieten; religiöse Acte fallen nicht unter ihr Gesetz[1]. Was dem ewigen Heile hinderlich sei, darüber zu erkennen ist die Kirche berechtigt. Die Kirche gibt keine Gesetze für den Staat, aber sie kann sich auch das Recht nicht bestreiten lassen zu erklären, ob dieses oder jenes Gesetz die Gläubigen in dem Streben nach dem einzigen höchsten Ziele, wofür sie geschaffen sind, hindere und schädige[2].

Ein unsittliches und ungerechtes Gesetz hat keine verpflichtende Kraft. Ungerecht kann nach der Lehre des hl. Thomas[3] ein Gesetz genannt werden, entweder weil es eine an sich ungerechte und verwerfliche Handlung befiehlt (per contrarietatem ad bonum divinum) und insofern ist es mit dem unsittlichen eines und dasselbe; oder es ist ungerecht, nur weil der Befehl gegen ein wohlbegründetes und wirkliches Recht verstößt (per contrarietatem ad bonum humanum), z. B. weil es nicht das Gemeinwohl bezweckt, die Lasten willkürlich ohne einen billigen Maßstab vertheilt[4].

Was nun die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit betrifft, so lehrt Thomas dieselbe nach Röm. 13, 1 ff. als Gewissenspflicht. Aber das Recht der Obrigkeit ist kein unbeschränktes und kann

---

[1] Sum. 1. 2. q. 1. a. 4; q. 96. a. 2; q. 97. a. 2, 3.

[2] De reg. princ. l. I. c. 14. S. histor.-polit. Blätter l. c. S. 284.

[3] q. 96. a. 4.

[4] Q. 90. a. 1, 4; de reg. princ. l. III. c. 1: Quod regnum non est propter regem, sed rex propter regnum, quia ad hoc Deus providit de eis, ut regnum regant et gubernent, et hoc est finis regiminis; quodsi ad aliud faciunt, in se ipsos commodum retorquendo, non sunt reges, sed tyranni.

es nicht ſein; denn dieſes Recht kommt von Gott, der allein ein unumſchränktes Recht hat; Gott gegenüber hat der Menſch nur Pflichten. Das menſchliche Recht iſt beſchränkt durch das natürliche und göttliche Geſetz. Es gibt alſo Gränzen der Gewalt, es gibt Fälle, in welchen dem Gebote einer Obrigkeit nicht zu gehorchen erlaubt, ja Pflicht iſt. Vor Allem iſt es klar, daß gegen einen mit Klarheit als recht erkannten (dem göttlichen Geſetz entſprechenden) Ausſpruch des Gewiſſens zu handeln nie erlaubt ſein kann[1].

Der Untergebene iſt im Allgemeinen nicht verpflichtet zu gehorchen, wenn 1) ein entgegengeſetztes Gebot einer höheren Autorität exiſtirt, 2) wenn der Obere etwas in Dingen befiehlt, in denen der Untergebene ihm nicht unterworfen iſt[2].

Spricht nun auch der hl. Thomas jedem ungerechten Geſetze an ſich die objective Giltigkeit ab, ſo unterſcheidet er doch genau, was die Pflicht der Untergebenen angeht, zwiſchen dem unſittlichen und ungerechten Gebote.

Ein unſittliches Geſetz, d. i. ein ſolches, das ohne Verletzung des ewigen und göttlichen Geſetzes nicht befolgt werden kann, verpflichtet nie im Gewiſſen; ja, hier iſt es vielmehr Pflicht, nicht zu gehorchen, d. h. paſſiven Widerſtand zu leiſten. Zur Rechtmäßigkeit des paſſiven Widerſtandes, der in der thatſächlichen Weigerung beſteht, dem Geſetze Folge zu leiſten, wird natürlich vorausgeſetzt, daß eine unzweifelhafte Ueberſchreitung der Befugniſſe von Seiten des Geſetzgebers vorliege und dabei die der Obrigkeit allzeit ſchuldige Ehrfurcht und der bereitwillige Gehorſam gegen ſie in allem, was erlaubt iſt, bewahrt werde[3].

Aber iſt nicht die Verweigerung des Gehorſams ſelbſt eine Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit?

Keineswegs, wenn die Obrigkeit, die ſchuldige Ehrfurcht gegen den höheren Geſetzgeber verletzend, die Gränzen ihrer Gewalt überſchreitet und

---

[1] Thom. in Rom. 14, 14: Non enim conscientia dictat aliquid esse faciendum vel vitandum, nisi quia credit, hoc esse contra vel secundum legem Dei. Non enim lex nobis applicatur, nisi mediante conscientia nostra. De Ver. Q. 17. Quodl. III. a. 2. 7; VIII. a. 15.

[2] Sum. 2. 2. q. 104. a. 5: Subditi in his tantummodo superioribus obedire tenentur, in quibus ipsi superiores sublimioris potestatis praecepto non adversantur, et in quibus ipsi suis superioribus subjiciuntur.

[3] Vgl. Meyer, die Grundſätze der Sittlichkeit und des Rechts. Freiburg 1868. S. 244.

ihre Zumuthung mit einer unzweifelhaften religiöſen oder ſittlichen Pflicht in Widerſpruch ſteht. Hier iſt es Gewiſſenspflicht, nicht zu gehorchen [1], dazu nicht mitzuwirken. Dadurch wird weder die Unterthanenpflicht noch die der Obrigkeit ſchuldige Achtung verletzt. Dasſelbe göttliche Recht, welches die Gewalt verleiht, zieht derſelben auch ihre Gränzen, innerhalb deren ſie allein rechtskräftig wirken kann [2]. Wenn das Geſetz, das Gott dem Menſchen in's Herz geſchrieben hat, nur der Wiederhall des ewigen Geſetzes iſt, wenn das Gewiſſen die Stimme Gottes im Menſchen iſt, dann kann kein menſchliches Geſetz, das im Widerſpruch ſteht mit der Stimme des allerhöchſten Geſetzgebers, verpflichtende Kraft beanſpruchen.

Bei einem nicht unſittlichen, aber ungerechten Geſetze ſteht einer Verzichtleiſtung auf die Rechte, gegen die es verſtößt, von Seite des Gewiſſens nichts entgegen, ſolange es ſich nicht um Beeinträchtigung von Rechten handelt, welche an ſich ſchlechthin unveräußerlich ſind und deren Behauptung durch eine höhere und unbedingte ſittliche Pflicht geboten iſt. Wo die Wichtigkeit der durch den Mißbrauch bedrohten Rechte deren Aufrechthaltung zur ſtrengen Pflicht macht, wo es ſich z. B. um die höchſten und unveräußerlichen Güter der Menſchheit, um die Religion, handelt, iſt es Gewiſſenspflicht, nicht zu gehorchen. Geſetze, die dem göttlichen Rechte entgegen ſtehen, darf man auf keine Weiſe durch Selbſtthätigkeit erfüllen, weil man Gott mehr gehorchen muß als den Menſchen.

In anderen Fällen darf man auch einem ungerechten Geſetze gehorchen, ja man iſt dazu verpflichtet, wofern außerdem Aergerniß, Störung der öffentlichen Ordnung und dergl. erfolgen würde [3]. Wofern

---

[1] Sum. 1. 2. q. 96. a. 4; 2. 2. q. 60. a. 5.

[2] *Audisius* juris nat. et gent. fund. l. III. t. 4. § 2: Der Herrſcher iſt kein Gott, ſondern nur Gottes Diener, deſſen Vollmacht nach göttlichem Rechte nicht über die Gränzen einer gerechten Verwaltung hinausreicht.

[3] Sum. 1. 2 q. 39. a. 3 ad 2: Unde tales leges non obligant in conscientia, in foro conscientiae, nisi forte propter vitandum scandalum vel turbationem, propter quod etiam homo juri suo debet cedere secundum illud Matthaei 5, 41: „qui angariaverit te mille passus, vade cum eo alia duo, et qui abstulerit tibi tunicam, da ei et pallium.“ Alio modo leges possunt esse injustae per contrarietatem ad bonum divinum, sicut leges tyrannorum inducentes ad idololatriam vel ad quodcumque aliud, quod sit contra legem divinam; et tales leges nullo modo

alſo durch ein ungerechtes Geſetz keine Gewiſſenspflicht im erwähnten Sinne verletzt wird, iſt der Unterthan auch zur Beobachtung desſelben verpflichtet, ſoweit es zur Vermeidung von Aergerniß und von Störung der Ordnung erforderlich iſt. Dieſe Pflicht beruht nicht auf dem vermeintlichen Rechte der Obrigkeit, ſondern auf dem natürlichen und göttlichen Geſetze, das gebietet, die Obrigkeit zu ehren, Aergerniß und Störung der Ordnung zu vermeiden.

Es iſt demnach auch Pflicht, dem bloß ungerechten Befehle der Obrigkeit da zu gehorchen, wo die Verweigerung des Gehorſams nicht ohne Aergerniß zu geben oder die Ordnung zu ſtören möglich iſt; nie aber darf gegen eine unzweifelhafte Gewiſſenspflicht gehorcht werden.

Eine andere Frage aber iſt, ob es auch Fälle gebe, in welchen ein activer Widerſtand gegen einen Tyrannen erlaubt ſei. Aus dem Bisherigen ſehen wir ſchon, daß dem Einzelnen dieß nicht geſtattet ſein kann. Wenn aber Thomas in gewiſſen Fällen, wo es ſich um die heiligſten Güter und die Selbſterhaltung des Volkes handelt, und nur nach dem öffentlichen Urtheil der ganzen Geſellſchaft einen activen Widerſtand zuläſſig betrachtet, ſo ſetzt er dabei eine ſolche Verfaſſung voraus, in welcher das Volk den König wählt; er ſagt, wo das Volk das Recht habe, den König zu wählen, könne es ihn auch, wenn er ſeinen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkomme, abſetzen oder ſeine Regierung beſchränken[1]; wo einem höheren Fürſten das Recht zuſtehe, eine Regierung einzuſetzen, könne das bedrängte Volk bei dieſem Abhilfe ſuchen, wie die Juden gegen Archelaus, den Sohn des Herodes, bei dem Kaiſer gethan hätten[2]. Dieſelbe Vorausſetzung liegt zu Grunde, wenn er als Mittel zur Verhütung der Tyrannei die Wahl eines ſolchen Mannes, von dem nicht zu erwarten ſei, daß er ein Tyrann werde, und Beſchränkung ſeiner Macht, eine gemiſchte Herrſchaft, bezeichnet[3]. Wenn er bei Beſprechung der Frage, ob Aufruhr in allen Fällen Todſünde ſei, ſagt, die Störung einer tyranniſchen Regierung habe nicht den Charakter des Aufruhrs, außer wenn der Sturz derſelben größere Nachtheile für das Volk herbeiführe als ihr Fortbeſtehen; eigentlich ſei der Tyrann ſelbſt als Aufrührer zu betrachten[4]: ſo iſt auch hier

licet observare, quia, sicut dicitur Act. 4, *obedire oportet Deo magis quam hominibus.*

[1] Q. 105. a. 1. [2] 2. 2. q. 64. a. 3.

[3] 1. 2. q. 105. a. 1.

[4] 2. 2. q. 42. a. 2 ad 3; cf. q. 69. a. 4.

die Frage beschränkt auf den Fall eines ganz unerträglichen Despotismus und auf das berechtigte, öffentliche Urtheil des ganzen Volkes[1] und wird die Mahnung 1. Petr. 2, 17. 18 und das Beispiel der ersten Christen entgegen gehalten.

Nachdem er die verschiedenen Regierungsformen besprochen[2], von denen er die Monarchie als die beste bezeichnet[3], und gesagt, daß die Tyrannei öfter in Polyarchien als in Monarchien vorkomme[4], bezeichnet er das zeitweilige Ertragen der Tyrannei als das beste Hilfsmittel gegen dieselbe, wenn sie nicht in's Unerträgliche sich steigere[5]; denn sie könne doch nicht allzu lange dauern[6], und durch die Erhebung gegen dieselbe würden größere Uebel verursacht, als sie selbst sei[7]. „Wenn gar keine Aussicht auf menschliche Hilfe gegen einen Tyrannen übrig bleibt, so soll man zu Gott, dem Könige Aller, der ein Helfer in der Noth ist zur rechten Zeit, seine Zuflucht nehmen[8]. In seiner Macht steht es, die Hartherzigkeit der Tyrannen in Milde umzuwandeln gemäß Sprüchw. 21, 1: „Das Herz des Königs ist in der Hand des Herrn; auf alles, wohin er will, neigt er es hin." Die Tyrannen aber, die er dieser Umwandlung nicht würdig hält, kann er hinwegnehmen oder in den Staub erniedrigen gemäß dem Ausspruche des Weisen (Eccli. 10, 17): „Gott stürzte die Throne stolzer Fürsten und setzte milde Herrscher an ihre Stelle." Gott segnet oder straft die Völker durch ihre Regenten (Oseas 13, 11; Job 34, 30). Damit das Volk aber die Wohlthat (der Befreiung) verdiene, muß es von seinen Sünden ablassen, weil es durch Gottes Zulassung zur Strafe der Sünde geschieht, daß die Gottlosen zur Herrschaft gelangen .... Zuerst tilge man also die Sündenschuld, damit die Geißel der Tyrannei aufhöre."[9] Das ist

[1] De reg. princ. l. I. c. 6.

[2] Ib. c. 1. 2: regnum und tyrannis, aristocratia und oligarchia, politia und democratia (cf. Sum. 2. 2. q. 95. a. 4.).

[3] Ib. c. 2. 3. [4] Ib. c. 3.

[5] Ib. c. 6: Et quidem si non fuerit excessus tyrannidis, utilius est remissam tyrannidem tolerare ad tempus, quam contra tyrannum agendo multis implicari periculis, quae sunt graviora ipsa tyrannide.

[6] Ib. c. 10. [7] Ib. c. 6.

[8] Quodsi omnino contra tyrannum auxilium humanum haberi non potest, recurrendum est ad regem omnium Deum, qui est adjutor in opportunitatibus in tribulatione.

[9] Sed ut hoc beneficium populus a Deo consequi mereatur, debet a peccatis cessare, quia in ultionem peccati divina permissione impii accipiunt principatum. Tollenda est igitur culpa, ut cesset tyrannorum plaga.

die ächt christliche Lehre und die Beantwortung dieser Frage, ob activer Widerstand erlaubt sei: Dulden zur Buße der Sünden und Gebet zu Gott, dem König der Könige.

Das ist die Lehre des hl. Thomas, von der mit Unrecht behauptet wird, nach ihr befinde sich der Papst auch im Besitze der obersten weltlichen Herrschaft[1]. Die Kirche hat sich nicht das Recht beigelegt, in rein weltlichen Dingen zu entscheiden, noch hat sie sich die Rechte der weltlichen Fürsten angemaßt[2]. Aber ebenso hat auch die Kirche für sich die Selbständigkeit und Autonomie beansprucht, wie sie ihr kraft ihrer göttlichen Stiftung und ihres erhabeneren, höheren Zweckes zukommen muß. „Die geistliche Gewalt", sagt Molitor, „verzichtet auf die Herrschaft in Bezug auf alles, was nicht unmittelbar den übernatürlichen Zweck angeht oder zu den unumgänglich nothwendigen Mitteln gehört, jenen Zweck mit der entsprechenden Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu verfolgen. Die weltliche Macht dagegen macht, wenn sie christlich geworden ist, keinen Anspruch auf das religiöse Gebiet, auf welchem sie die geistliche Gewalt frei walten läßt .... Sie entfaltet aber (auf ihrem Gebiete) ihre Kraft zuletzt stets im Hinblicke auf das höchste, ewige Ziel, welches der Staat mittelbar gemeinschaftlich mit der Kirche hat."[3] „Die Kirchengewalt hat auf die Thätigkeit in jenem weiten Bereich, welches wir unter dem Namen des weltlichen Gebietes zusammenfassen, zu verzichten."[4] „Der christliche Staat erkennt sein Unvermögen an, das Priesterthum zu verwalten und in Sachen der Religion als Gesetzgeber und Lehrer aufzutreten .... Er beschränkt sich auf die Unterstützung und Beschützung der Kirche in ihrer Aufgabe."[5] Er erkennt die Kirche als die höhere Ordnung an, die den übernatürlichen Zweck zu realisiren und unmittelbar die Gewissen zu leiten hat, ohne an seiner Selbständigkeit auf seinem Gebiete etwas zu verlieren. Wo der höhere Zweck der Kirche in Frage kommt, das ewige Heil, wo es sich um die Sünde handelt[6], da muß die Kirche ihre geistliche Gewalt ausüben und damit

---

[1] Historische Zeitschrift von Sybel 1875. Heft 2. S. 351.

[2] Papst Innocenz IV.: Nam temporalia et spiritualia diversa sunt et diversos judices habent, nec unus judex habet se intromittere de pertinentibus ad alium, licet se invicem juvare debebunt. Cf. c. 6. D. 96; c. 5 qui filii X (IV. 17); c. 13 de judic. X (II. 1). S. Molitor, die Decretale Per venerabilem von Innocenz III. Münster 1876. S. 20.

[3] Molitor l. c. S. 238. [4] Das. S. 233. [5] Das. S. 234. 235.

[6] *Petr. Bles.* spec. jur. c. 16: Canonum enim vigor se extendit ad causas saeculares, *ex quibus et in quibus animae periculum versatur.*

greift sie nicht in die weltliche Gewalt der Fürsten ein, die als Glieder der Kirche in kirchlichen Dingen auch der Jurisdiction der Kirche unterstehen.

Viertes Kapitel.

Die Kirche seit der sog. Reformation.

1. Der Protestantismus und die Gewissensfreiheit.

Schon die früheren Secten, wie die Waldenser, hatten sich auf das Princip berufen, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen; Wiclif und Hus waren so weit gegangen, zu behaupten, keiner in einer Todsünde befindlichen Obrigkeit dürfe Gehorsam geleistet werden[1]. Auch die Augsburger Confession spricht in Artikel 16 aus, daß die Christen schuldig sind, der Obrigkeit unterthan und gehorsam zu sein in allem, so ohne Sünde geschehen mag; wenn aber der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen möge, solle man Gott mehr gehorchen als den Menschen. Sie erklärt in Artikel 28: „Derhalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten, das Evangelium predigen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschließen, ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort."

„Ohngeachtet aller Menschen Gebot", verlangt Luther, „solle man seinen Glauben allein richten lassen. Du mußt selber beschließen, es gilt dir dein Leben."[2] Ja er schreibt: „Die weltliche Obrigkeit soll nicht wehren, was Jedermann lehren oder glauben will, es sei Evangelium oder Lügen."[3]

Aber auch hier kam Luther mit sich in Widerspruch. Er sprach dem christlichen Volke die kirchliche Gewalt zu und überlieferte factisch die

[1] Prop. 15a Conc. Constant. 1418. damn. ap. *Denzinger* Enchir. n. 72A. Prop. 30. Joh. Hus. ib. n. 72B.

[2] Luther's Werke. Walch's Ausgabe. XI. 1887. XVI. 279. 264; Luth. ep. a Joh. Aurifabro collect. Eisleb. 1665. t. II. p. 381; Sleidani, vita Luth. l. V. p. 75; vgl. viele Stellen bei Maaſſen, Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876. S. 245 ff.

[3] J. H. v. Thommes, Geschichte Englands unter Heinrich VIII. Bd. I. Mainz 1867. S. 502.

kirchlichen Rechte den Fürsten. „In der Praxis", schreibt Döllinger, „blieb er dabei, und dieß wurde nun herrschende protestantische Doctrin, daß die Fürsten das höchste Richteramt über Religion, Lehre und Kirche hätten, und daß es ihr Recht und Beruf sei, jede von der ihrigen abweichende Glaubensmeinung zu unterdrücken. Darin stimmten Lutheraner und Reformirte überein." [1] Während Luther die Entsetzung des Königs Christian II. von Dänemark tadelte, die 1523 insbesondere deßhalb erfolgte, weil er die neue Lehre einführen wollte [2], hat er die Gewissensscrupel gegen einen Kampf wider Kaiser und Reich zu Gunsten der neuen Lehre bald zu beschwichtigen gesucht. „Factisch ward Luther ein Patron des exclusivsten Staatskirchenthums." [3] Und so ist, wie Döllinger mit Recht sagt, „nichts unrichtiger als die Behauptung, die Reformation sei eine Bewegung für Gewissensfreiheit gewesen, gerade das Gegentheil ist wahr." [4]

Die weltliche Gewalt trat an die Stelle der geistlichen [5], die Fülle der Kirchengewalt, die Herrschaft in religiösen Dingen kam an die Fürsten und ihre Beamten; die Reformatoren hatten es selbst so gewollt [6]. „Auf diese Weise", sagt Schenkel, „ward mit einem Federzuge die so wichtige Kirchendisciplin in die alleinige Hand des Staatsoberhauptes, und zwar so ganz ohne Vorbehalt der kirchlichen Rechte, gelegt, daß Angelegenheiten des Gewissens von nun an ganz gleich wie die weltlichen Gegenstände behandelt und ganz in der Form weltlicher Proceduren abgemacht werden sollten. Die Unterordnung der Kirche unter den Staat war damit vollendet und einer schrankenlosen Gewissenstyrannei Thür und Thor geöffnet." [7] Als Heinrich VIII. von England 1540 endlich zur allgemeinen Freude Englands den schändlichen Cromwell, „den tapferen Kriegsmann der Reformation" hatte hinrichten lassen, da wünschte der „sanfte und milde" Melanchthon den Mord des Tyrannen Heinrich [8].

---

[1] Döllinger, Kirche und Kirchen. München 1861. S. 53.

[2] Vgl. die „Warnung an meine lieben Deutschen". XVI. S. 1090—2062.

[3] Maassen l. c. S. 273.

[4] Döllinger l. c. S. 68.

[5] Thommes l. c. S. 498.

[6] Döllinger l. c. S. 18; vgl. die Wittenberger Consistorial-Ordnung von 1542 in Richter's Sammlung der Kirchenordnungen. S. 371.

[7] Schenkel, Studien und Kritiken. 1850. S. 459.

[8] Anglicus Tyrannus Cromwellem interfecit et conatur divortium facere cum Juliacensi puella. Quam vere dixit ille in Tragoedia: non gratiorem victimam Deo mactari posse, quam tyrannum. Utinam Deus alicui forti viro

Derſelbe Melanchthon legt in der Apologie der Augsburger Confeſſion (Artikel 9) den Fürſten die Beſchützung und Handhabung der „reinen Lehre" als ein von Gott ihnen übertragenes Amt bei. Der däniſche Hofprediger Maſius pries es als einen Vorzug der lutheriſchen Religion, daß nach ihr der Fürſt „als höchſter Statthalter Gottes auf Erden" die Diener der Kirche beliebig ab- und einſetzen, über das ganze Gebiet des Ritus und der Ceremonien verfügen könne[1]; im Landesherrn verehrt nach Peterſen die evangeliſche Kirche den Stellvertreter Chriſti[2]. Der Unterſchied zwiſchen beiden Gewalten, der geiſtlichen und weltlichen, fiel völlig weg. „Dieſem Syſtem der *Fürſtenherrſchaft über Religion und Gewiſſen* drückte der weſtphäliſche Friede das Siegel auf."[3] „Ihm lag", ſagt Döllinger, „das tief unſittliche und unchriſtliche Princip zu Grunde: Cujus regio, illius religio. *Wem das Land gehört, dem gehört die Religion.*"[4] Das war nur eine neue Form des fürſtlichen Abſolutismus, wie er einſt ſich ausgeſprochen hatte in dem Satze: Was dem Fürſten beliebt, hat Geſetzeskraft. Gegen dieſes Princip mußte daher auch der Papſt proteſtiren.

Mag dieſe Fürſtengewalt in geiſtlichen Dingen *Anfangs* auch nur als eine *proviſoriſche* betrachtet worden ſein, „*weil des rechtmäßigen Trägers Arm noch zu ſchwach war, das geiſtliche Schwert zu führen*"[5]: ſicher machte ſich ſchon frühe die Auffaſſung geltend, daß die weltliche Obrigkeit nach Gottes Ordnung den Beruf habe, für das Heil der Seelen zu ſorgen, daß alſo die geiſtliche Gewalt ein Ausfluß der Staatsgewalt ſei[6]. Auch Luther rief die weltliche Obrigkeit an gegen die Zwinglianer, wie er zur Ausrottung des Papſtthums und ſeiner Anhänger alle Mittel für erlaubt hielt[7]; auch er billigte das Einſchreiten gegen die Wiedertäufer ſelbſt mit Feuer und Schwert und forderte die Verbannung der öffentlichen Läſterer[8], wie er ſelbſt ſeinen früheren Freund Carlſtadt verfolgte[9].

---

hanc mentem inserat. S. *Döllinger*, die Reformation. Bd. I. S. 352 Note 6; *Thommes* l. c. Bd. II. S. 640.

[1] *Masius*, interesse principum circa relig. evangelic. Hafn. 1687. p. 31.

[2] *Peterſen*, die Idee der chriſtlichen Kirche. Bd. III. S. 224 ff.

[3] *Döllinger* l. c. S. 57. 58. [4] Daſ. S. 48. 49.

[5] *Maaſſen* l. c. S. 250. [6] Daſ. S. 255.

[7] *Sleidan.* l. I. c. 25. Vgl. *Phillips*, Kirchenrecht. Bd. III. S. 422 N. 19.

[8] Luther's Werke XX. 364; V. 286 f. Altenb. Ausg.; XIII. 440—442. Hall. Ausg.

[9] Vgl. Riſſel, Kirchengeſchichte der neueren Zeit. Bd. I. S. 332. 403.

Wir ſehen ſo im Proteſtantismus eine Staatsreligion, abhängig vom Staatsoberhaupte[1], deſſen Gebot in geiſtlicher und weltlicher Sphäre geltend iſt, dem gegenüber eine Berufung auf das Gewiſſen kaum mehr zuläſſig iſt. „Wittenberg", ſagt Döllinger, „iſt die wahre Geburtsſtätte des fürſtlichen Oberbiſchofthums und des Territorialismus."[2] Wohl erkennen beſſere Proteſtanten dieſe Verſchmelzung von Staat und Kirche, die Andere die „volle Ausſöhnung des Staates mit der Kirche" nennen[3], als unnatürlich; ſo ſchreibt z. B. Hollenberg: „Man wird auf die Alternative hingeführt, eine freiere und wahrere Stellung der Kirche zum Staate zu erſtreben, oder ſich der Hypotheſe Rothe's anzuſchließen, daß die kirchliche Stufe des Chriſtenthums ſchon eigentlich hinter uns liege und der Staat im Begriffe ſei, die Kirche zu abſorbiren und als chriſtlich-ſittliche Gemeinſchaft auch das religiöſe Bedürfniß zu befriedigen."[4] Wohl erkennen gläubige Proteſtanten, daß es noch etwas außer und über dem Staate gibt, das geiſtliche, religiöſe Gebiet, über das er ſeine Herrſchaft nicht erſtrecken könne. So ſchreibt der proteſtantiſche Profeſſor der Theologie, Hundeshagen: „Innerhalb des Chriſtenthums gibt es keinen Standpunkt, von welchem aus nicht das als gewiß gälte, daß der Himmel das Höhere, die Erde das Niedere und Untergeordnete, daß das Heil der Seelen unvergleichlich mehr iſt als alles irdiſche Wohlbefinden, daß von der Majeſtät des Heiligen jede andere Art von Majeſtät unendlich überragt wird."[5]

Aber die Conſequenzen des Syſtems waren unausbleiblich. „Uns Geiſtliche", ſagte ein angeſehener Theologe zu Profeſſor Schaff, „betrachtet das Volk jetzt als königliche Beamte und ſchwarze Polizeidiener."[6] „Aus der Reformation", ſagt Balmes, „entſprang die Theorie des Hobbes, deſſen Parole lautet: Der Souverän kann nicht Unrecht thun."[7] Der

[1] Vgl. Leo's Univerſalgeſchichte. Bd. III. S. 208. (3. Aufl.); Menzel, neuere Geſchichte der Deutſchen. Bd. V. S. 5. 6.

[2] Döllinger l. c. S. 397. 398.

[3] Deinhardt, der Gymnaſialunterricht nach der wiſſenſchaftlichen Anforderung der jetzigen Zeit. Hamburg 1837. S. 122.

[4] Zeitſchrift für das Gymnaſialweſen. 17. Jahrgang. Berlin 1863. Bd. 2. S. 498.

[5] Dove's Zeitſchrift für Kirchenrecht. Berlin 1861. Bd. I. S. 259 ff.

[6] Iſt die evangeliſche Kirche Babel und der Austritt aus ihr Pflicht? Von Spener, überarbeitet von Thym. Greifswalde 1853; ſ. Döllinger l. c. S. 466.

[7] *Hobbes*, de cive XII. 4: Summos imperantes peccare non posse, neque cum ratione unquam culpandos esse. Reges, quae imperent, justa facere imperando, quae vetent, injusta.

Rationalismus riß immer mehr ein; die Union mußte, wie Döllinger ſagt, zur Auflöſung des Lutherthums und zur Förderung des Indifferentismus dienen[1]. Die letzte Conſequenz zog Hegel, der das Gewiſſen und die ſittliche Weltordnung läugnet[2], die „Revolution des Gedankens“ bewundert, wie er die franzöſiſche Schreckensherrſchaft nannte, und ſein Verdammungsurtheil über die Kirche und ihre Lehre, über die chriſtliche Religion überhaupt ausſpricht, der eine vernünftige Verfaſſung mit der katholiſchen Religion für unvereinbar hält[3]. Nach ihm iſt der Staat der göttliche Wille als gegenwärtiger, ſich zur wirklichen Geſtalt und Organiſation einer Welt entfaltender Geiſt[4].

Nach Hegel und ſeiner Schule iſt die Miſſion des Proteſtantismus, zur Abſchaffung der chriſtlichen Religion die Brücke zu bilden[5]. In einer der Vorarbeiten Hegels für ſein Syſtem heißt es: „Nachdem nun der Proteſtantismus die fremde Weihe (d. i. das übernatürliche Element in der Kirche) ausgezogen, kann der Geiſt ſich als Geiſt in eigener Geſtalt zu heiligen und die urſprüngliche Verſöhnung mit ſich in einer neuen Religion herzuſtellen wagen.“[6] Das iſt Hegels Kritik über den Proteſtantismus.

Doch wozu, könnte man fragen, gehen wir hier überhaupt auf den Proteſtantismus ein? Weil ohne ihn die ganze Folgezeit nicht verſtanden werden kann. Unverkennbar iſt der Einfluß des Proteſtantismus und ſeiner Theorien auch in katholiſchen Ländern. Es blieb das in der Losreißung von der Kirche gegebene Beiſpiel nicht ohne traurige Nachwirkungen auch bei den Katholiken. Das Kirchenregiment trug den proteſtantiſchen Fürſten keine Roſen, und doch fand es vielfach Nachahmung bei den Katholiken.

Nicht ohne Berechtigung iſt der doppelte Vorwurf erhoben worden, daß die Glaubensſpaltung einerſeits die Quelle der revolutionären Theorien unſerer Tage ſei und andererſeits einen Despotismus in's Leben gerufen habe, den kein früheres Zeitalter jemals gekannt[7]. Die deutſche Philoſophie von Kant bis Hegel hat dazu treulich geholfen, den Begriff des Staates

---

[1] Döllinger l. c. S. 406.
[2] Hegel, Rechtsphiloſophie. S. 8 Anmerk.
[3] Hegel, Philoſophie der Geſchichte. S. 535—538.
[4] Hegel, Grundlinien der Philoſophie des Rechts. Geſ. Ausg. VIII. S. 334.
[5] Vgl. Rieß, Staat und Kirche. Freiburg 1869. S. 228.
[6] Roſenkranz, das Leben von Hegel. S. 141.
[7] Hiſtor.-polit. Blätter. I. Bd. München 1838. S. 237.

zu verkehren, der nach Hegel nicht der Individuen wegen da ist (diese vielmehr des Staates wegen), der sich selber Zweck, ja der präsente Gott ist, dessen Gesetz etwas Göttliches ist, daher absolut verpflichtend und bindend [1].

2. Drei englische Glaubenshelden.

Wie in Deutschland die Reformation dahin führte, den weltlichen Monarchen auch die Kirchengewalt beizulegen und die Gewissensfreiheit, für die man zu kämpfen schien, zu unterdrücken: so hat Heinrich VIII., indem er sich die Kirchengewalt beilegte, auch England der Reformation zugeführt. In dieser unglücklichen Zeit leuchten uns insbesondere zwei Glaubenshelden entgegen, innig verbunden im Leben wie im Leiden, ein Bischof und ein Laie, die beide mit ihrem Blute Zeugniß gaben für das Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen". Beide waren gelehrt, dem Könige in unverbrüchlicher Treue ergeben, von ihm hochgeschätzt und geliebt, bis die Leidenschaft ihn verblendete und seine Liebe in Haß verwandelte. Es ist dieß der Cardinal Fisher, Bischof von Rochester, und Thomas Morus (More), Lord-Kanzler von England.

Bischof Fisher, ein Mann von ausgezeichnet reinem Wandel, ein frommer Bischof und ein Theologe von nicht gewöhnlicher Gelehrsamkeit, wie ihn Erasmus nannte [2], den König Heinrich VIII. selbst mit den Worten gerühmt hatte: „Kein Fürst in Europa hat einen Prälaten aufzuweisen, der die Wissenschaft und die Tugend des Bischofs von Rochester besitzt" [3], hatte in gediegener und würdevoller Weise Luther's leidenschaftliche Angriffe widerlegt [4]; er war mit Ernst auch der Prachtliebe der Bischöfe, insbesondere des Cardinals Wolsey, entgegen getreten [5]. Als der König, bereits siebenzehn Jahre mit der tugendhaften Königin Katharina von Aragonien vermählt, nachdem er schon früher die eheliche Treue gebrochen hatte, aus Leidenschaft für Anna Boleyn seine frühere Ehe aufgelöst wissen wollte, da lag ihm Alles daran, Bischof Fisher und Thomas Morus, die hohes Ansehen im In- und Auslande genossen, für seinen Plan zu gewinnen. Muthig trat seinem frevelhaften

---

[1] Histor.-polit. Blätter. 1876. S. 53.

[2] Erasmi ep. p. 872. S. Thommes, Geschichte von England unter Heinrich VIII. Bd. II. Mainz 1867. S. 192.

[3] Das. S. 402.

[4] Das. Bd. I. S. 493.

[5] Das. S. 559.

Plane der edle Bischof entgegen. Er zeigte, daß die giltig geschlossene Ehe nicht aufgelöst werden könne, daß hier die Reinheit des Glaubens, die Verbindung mit der allgemeinen Kirche auf dem Spiele stehe und daß es keine Gewalt auf Erden gebe, welche diese Ehe zu lösen vermöge.

Nicht minder entschieden sprach sich Thomas Morus aus. Dieser ward wider seinen Willen an den Hof gezogen, und nur durch des Königs Ungestüm bezwungen, nahm er das Amt eines Lordkanzlers an[1]. Von tiefer Frömmigkeit beseelt, von unbestechlicher Gerechtigkeitsliebe erfüllt, war er bereit, dem Könige in allem zu dienen, was nicht das Gewissen verletzte. „Als aber Heinrich VIII.," sagt J. H. v. Thommes, „seine Herrschaft auch über das Gewissen erstrecken wollte, dann freilich trat für einen solchen Mann die nicht zu umgehende Nothwendigkeit ein, ohne Furcht und Bedenken mit edlem Freimuth zu zeigen, daß der Gehorsam gegen Fürsten auch seine Gränzen hat."[2] Er erklärte dem Könige, daß die Heirath mit einer anderen Frau bei Lebzeiten der ersten Gattin von der heiligen Schrift und den heiligen Vätern verworfen werde; er erinnerte den König an seine eigenen Worte, die er zu ihm beim Antritt seines Dienstes gesprochen, zuerst auf Gott und nachher auf den König zu achten[3]; er fiel dem König zu Füßen und mahnte ihn an die Rechenschaft, die er vor Gott abzulegen habe. Doch des Königs böser Genius Cromwell erhielt die Oberhand über den König. Er rieth ihm, da der Papst sich der Ehescheidung widersetze, sich selbst zum Oberhaupt der Kirche in England zu machen. Noch sprach der König: „Ich bin katholisch und will als katholischer Christ sterben." „Nun ja, bin ich nicht auch Katholik?" erwiderte Cromwell. Und der Abfall von Rom ward beschlossen. Bald wurde der ganze Clerus belangt und mit Confiscation seiner Güter bedroht und 1531 gefordert, daß die Bischöfe den König als Beschützer und alleiniges Oberhaupt der Kirche von England anerkennen sollten. Bischof Fisher zeigte in glänzender Rede, daß der König kein Recht habe, sich in die Regierung der Kirche zu mischen; „wenn wir unseren König lieben, so werden wir ihm nie zugestehen, was er von uns verlangt. An uns ist es, den Monarchen über seine Pflichten und Befugnisse in kirchlichen Dingen aufzuklären." Noch brachte er es dahin, daß Alle riefen: Non

[1] Das. Bd. II. S. 152.

[2] Das. S. 153. 154.

[3] Ut Deum primo et postea Regem prae oculis haberet. Staplet. c. XIV. p. 51. col. 1; S. Thommes l. c. S. 159.

possumus. Wir können nicht. Wir sind alle ihm treu, aber sein Verlangen können wir nicht erfüllen[1]. Doch der König gewann einzelne Bischöfe für sich und endlich wurde angenommen, den König als einzigen Beschützer und obersten Herrn und, soweit es durch Christi Gesetz erlaubt ist, auch als Oberhaupt der englischen Kirche anzuerkennen. Nur um ein größeres Uebel, die bedingungslose Annahme der königlichen Forderung zu verhüten, fügte sich auch Bischof Fisher[2]. Hatte er hier Unrecht gethan, so hat er es später glänzend gesühnt. Der Weg des Unrechts, der einmal betreten, führte aber unaufhaltsam weiter. Ein doppelter Mordversuch auf das Leben Fishers wurde vereitelt. Die Königin Katharina wies alle Anträge, die Auflösung ihrer Ehe anzuerkennen, entschieden zurück: „Ich bin," sprach sie, „nach dem Gebote der heiligen Kirche seine rechtmäßige Gattin. Der Papst allein kann meine Ehe trennen, und seinem Urtheile unterwerfe ich mich, wie es auch ausfallen mag. Von anderen Richtern kenne ich keinen, dem in dieser Sache eine Befugniß zustände, und ich verwerfe im Voraus jede angemaßte Entscheidung." Thomas Morus erbat seine Entlassung. Er konnte bei Niederlegung seines Amtes sagen, daß ihm keine hundert Pfund blieben und der König rief aus: „More, ihr seid ein rechtschaffener Mann." Und doch wurden bald viele Klagen wegen Bestechung gegen ihn erhoben, aus denen er aber glänzend gerechtfertigt hervorging[3].

Die Königin war verstoßen, die Heirath mit Anna Boleyn durch den Erzbischof Cranmer vollzogen worden. Gegen die päpstliche Verwerfung der Ehescheidung appellirte Heinrich VIII. an ein allgemeines Concil, welche Berufung nie in der Kirche zulässig war. Durch die gesetzgebende Gewalt des Königreiches war der König als Oberhaupt der Kirche von England erklärt worden. Nun sollte die Successionsacte von allen Unterthanen beschworen werden. Diese verlangte nicht bloß die Anerkennung der Succession oder Thronfolge der Tochter von Anna Boleyn, sondern erklärte auch die Ehe des Königs mit Katharina, trotzdem daß sie mit päpstlicher Dispensation eingegangen war, für ungiltig und sprach aus, keine Macht der Erde könne von dem im 3. Buche Mosis aufgestellten Ehehinderniß der Schwägerschaft dispensiren. Von Laien wurde vorerst nur Thomas Morus aufgefordert, sie zu beschwören.

---

[1] Das. S. 296. [2] Das. S. 299.
[3] Das. S. 385.

Er begegnete dem Bischof Fisher, der bereits vorher wegen „Verhehlung des Verraths" angeschuldigt und verurtheilt worden war; ihr Schicksal ahnend sprach er zu ihm: „Mylord, seid mir gegrüßt; ich hoffe, daß wir uns im Himmel wieder finden." Morus verweigerte den Eid. Er sprach: „Dieß ist hier einer von den Fällen, in denen das Gewissen verbietet, dem Fürsten zu gehorchen." Die Succession selbst war er bereit zu beschwören. Ebenso der greise Bischof. Beide schieden so deutlich zwischen dem, was Sache Gottes, und was Sache des Fürsten ist. Das, was der König, wenn auch unerlaubter Weise, in weltlichen Dingen entschied, die Thronfolge, waren sie bereit zu beschwören; was aber über den Bereich der königlichen Macht hinausgehend in Sachen des Glaubens von ihm verlangt war, die Anerkennung der Ungiltigkeit der ersten Ehe und der päpstlichen Dispens, das mußten sie verweigern. „Dieser Eid ist gegen mein Gewissen und so weigere ich mich unabänderlich, ihn zu schwören," war des Bischofs Antwort.

Beide wurden in den Tower geworfen, wo der greise Bischof hart und unmenschlich behandelt ward [1]. Es besuchten ihn Bischöfe, um ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Er sprach: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber Schaden leidet an seiner Seele?"

John Fisher war wegen Verweigerung des Successionseides zum Verlust von Hab und Gut und lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt worden. Nun aber sollte er auch den Suprematseid beschwören, wodurch der König als alleiniges Oberhaupt der englischen Kirche anerkannt ward. Er erklärte: „Wenn ich sage, daß ich die Suprematie des Königs nicht anerkenne, so wartet meiner der sichere Tod; willige ich dagegen ein, einen Eid zu leisten, der meinem Gewissen entgegen ist, so wäre dieß noch viel schlimmer als der Tod. Ich bitte euch deßhalb, ihr wollet mit meinem Schweigen euch begnügen." Dieselbe Antwort gab Morus. Man gab lügenhafter Weise vor, Morus habe in die Eidesleistung gewilligt; Fisher aber blieb standhaft: „Wenn ich den Eid leistete, wäre mein Gewissen verletzt und litte meine Seele den traurigsten Schiffbruch; ich wäre kein guter Diener Gottes mehr und auch kein guter Unterthan des Königs." [2]

---

[1] Das. S. 441.

[2] Thommes l. c. S. 416.

Papſt Paul III. ernannte, um ſeine hohe Achtung vor dem ſtandhaften Bekenner des Glaubens vor der ganzen Welt darzulegen, Biſchof Fiſher am 20. Mai 1535 zum Cardinal. Das reizte den Zorn des Königs noch mehr. Der Kronanwalt Richard Rich hinterging den kranken Biſchof im Gefängniß, indem er ihm ſagte, der König habe auf ſein königliches Wort erklärt, er wolle die neue Würde niederlegen, ſobald der Biſchof von Rocheſter ſie für ungeſetzlich erkläre. So entlockte man ihm die directe Erklärung, daß dieſelbe ganz und gar ungeſetzlich und verwerflich ſei. Das wurde jetzt zur Anklage auf Hochverrath benützt und er verurtheilt. Am 22. Juni 1535 ward er, 76 Jahre alt, enthauptet, nachdem er noch bezeugt, daß er für den Glauben der heiligen katholiſchen Kirche ſterbe. Bald ſollte ihm Morus folgen. Schmerzlich war dieſem der Abſchied von den Seinigen, beſonders von ſeiner geliebten Tochter Margaretha. Vergebens beſtürmten ihn die Vorwürfe ſeiner Angehörigen, wie die Drohungen von Seite der Genoſſen des Königs. „Wie lange denn, glaubſt du, daß ich noch leben werde?“ fragte er ſeine klagende Gemahlin. „Wenigſtens noch einige zwanzig Jahre,“ ſagte ſie. Er erwiderte: „Wahrlich, hätteſt du noch einige tauſend geſagt, ſo wäre das noch etwas. Aber auch jener wäre ein ſchlechter Kaufmann, der wegen tauſend Jahren ſich der Gefahr ausſetzte, die ganze Ewigkeit zu verlieren.“

Er hatte eine Erklärung der Leidensgeſchichte des Herrn geſchrieben bis zu den Worten: „Und ſie legten Hand an ihn“. Andere waren vor ihm in grauſamſter Weiſe hingerichtet worden, er hatte die Opfer von ſeinem Fenſter aus noch ſehen müſſen. Auch er war, zuletzt in ſtrenger und enger Haft, manchfach verſucht worden. Derſelbe Rich ſuchte auch ihn zu einer ausdrücklichen Erklärung zu veranlaſſen. Seiner Frage, ob, wenn das Parlament ihn für den Papſt erklären würde, er ihn anzuerkennen bereit ſei, ſetzte er eine andere entgegen: „Wie, wenn das Parlament ein Geſetz erließe, Gott ſolle nicht mehr Gott ſein, wollt ihr alsdann ſagen, Gott ſei nicht Gott?“ „Nein, Sir,“ antwortete der Solicitor, „das würde ich nicht; denn kein Parlament kann ein ſolches Geſetz erlaſſen.“ Derſelbe Elende behauptete, daß Morus geſagt habe, das Parlament könne den König nicht zum Oberhaupte der Kirche machen, denn es ſei ein weltlicher Gerichtshof ohne geiſtliche Autorität. Obwohl Morus ihn widerlegte und ſich glänzend vertheidigte, ward er verurtheilt, und nun zeigte er, wie dieſe Parlamentsacte den Geſetzen Gottes und ſeiner Kirche widerſtreite, aber auch den

Rechten und Statuten des Reichs, dem Eide, den der König selbst bei seiner Krönung geleistet, der allgemeinen Uebereinstimmung der ganzen Christenheit. Nie könne ein Laie Haupt der Kirche sein. Er starb am 6. Juli 1535 auf dem Blutgerüst „als treuer Unterthan des Königs, im ächten katholischen Glauben". Seine heitere Gemüthsruhe verließ ihn nicht; er gab dem Scharfrichter ein Goldstück und, sein Haupt auf den Block legend, sagte er: „Laß erst den Bart mich in Sicherheit bringen, denn der hat keinen Hochverrath begangen." Mit dem Seufzer „Jesus, mein Heiland" endete sein großes Leben, das jedem Zeitalter ein erbauendes Muster ist[1].

Die Reue, die den König erfaßte, war nur von kurzer Dauer. Der Abfall von der Kirche ward vollendet. Der König, der, die Autorität des Papstes verwerfend, an seine eigene Unfehlbarkeit glaubte[2], ließ selbst den Martyrer Thomas a Becket vorladen und den Seligen verurtheilen, seine Gebeine verbrennen, das Grab berauben und zerstören[3]. Das Morden war an der Tagesordnung.

Den beiden Helden, Fisher und Morus, darf an die Seite gesetzt werden Reginald Pole, der dem König verwandt und früher von ihm hochgeschätzt war. Er hatte sich gleichfalls vor dem Könige gegen dessen Ehescheidung erklärt und mußte aus dem Lande entfliehen. Ueber des Königs kirchliche Suprematie zum Gutachten von Heinrich selbst aufgefordert, bekämpfte er sie in einer ausführlichen Abhandlung. Er ward mit Verlust aller Würden bestraft. Der Papst ernannte ihn 1536 zum Cardinal und im folgenden Jahre zum päpstlichen Legaten. Da der König den Cardinal selbst nicht erreichen konnte, obwohl er ihn als Verräther erklären und 50,000 Kronen auf seinen Kopf hatte setzen lassen, wüthete er gegen dessen Verwandte, worunter die ehrwürdige Gräfin von Salisbury sich befand, die, ohne Proceß und Vertheidigung verurtheilt, nachdem sie zwei Jahre im Gefängniß geschmachtet, auf dem Blutgerüste noch ausrief: „Ich will mich eurem Blutgesetze nicht unterwerfen, solange ein Athem in mir ist." Sie ward gemordet am 27. Mai 1541 und starb mit den Worten: „Selig, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen."[4]

---

[1] Das. S. 491. [2] Das. S. 1. 2.

[3] Das. S. 579; Lingard. Bd. VI. S. 305.

[4] Das. S. 606. Poli ep. II. 197: Nec vero solam damnatam mulierem septuagenariam, qua nullam, excepta filia, propinquiorem habet, et ut ille ipse, qui eam damnavit, saepe dicere solebat, nec regnum illud sanctiorem habuit feminam, sed cum nepote suo, filio fratris mei puero, spe reliqua stirpis nostrae.

Bereits hatte der König ſich zum fünften Male verheirathet und war auch Katharina Howard hingerichtet worden, da wurde in dem „Königsbuch", dem neuen Glaubensbekenntniß der engliſchen Kirche (1542) der „paſſive Gehorſam" gegen den König als Oberhaupt der Kirche auf's Neue eindringlich eingeſchärft. Der engliſche König-Papſt wußte mit despotiſcher Gewalt die Nation in ſklaviſcher Unterwürfigkeit zu halten. Ihm ſollte als Stellvertreter Gottes unbeſchränkt gehorcht werden.

Cardinal Polus konnte erſt unter Maria der „Katholiſchen" nach England zurückkehren und ſuchte die Kirche in England wieder herzuſtellen. Er ſtarb 1558, als Eliſabeth, die heftige Verfolgerin der Katholiken, zur Regierung kam.

Viele andere Beiſpiele von ſtandhaften Vertretern der kirchlichen Grundſätze wollen wir der Kürze wegen übergehen, wie z. B. das herrliche Bild des Cardinals Frankenberg, Erzbiſchofs von Mecheln, und ſeines Kampfes mit Kaiſer Joſeph II.[1] In allen treten uns dieſelben kirchlichen Grundſätze vor Augen, dieſelbe Lehre, welche die Martyrer bekannt und die heiligen Väter vertheidigt haben.

3. Die franzöſiſche Revolution.

Wie hatte der große Thomas Morus geſagt? „Wenn das Parlament ein Geſetz erließe, Gott ſolle nicht mehr Gott ſein, wollt ihr alsdann ſagen, Gott ſei nicht Gott?" Auch ſoweit ſollte der Hochmuth der Menſchen ſich noch verirren, um der Welt zu zeigen, wohin die Forderung eines abſoluten Gehorſams auf Koſten des Gewiſſens führen könne. Wahrlich, die franzöſiſche Revolution hat es mit blutigem Griffel in die Bücher der Geſchichte geſchrieben: Es gibt keinen Gehorſam gegen Menſchen als auf Grund des Gehorſams gegen Gott; und wo Gott der Gehorſam gekündigt wird, da wird auch der Gehorſam gegen Menſchen nicht beſtehen können. Hat die Welt dieſe Lehre begriffen? Die Folgezeit ſagt uns: Nein.

Es ſollen hier nicht die Greuel und Gewaltthaten der franzöſiſchen Revolution erzählt werden; ſind ſie doch wohl bekannt. Es kommt uns nur einzig darauf an, zu erinnern an die Folgen des Abfalls von Gott und ſeinem ewigen Geſetze, zu zeigen an dem handgreiflichſten Beiſpiele, daß Geſetz und Recht nicht identiſch ſind und ein unumſchränkter Gehorſam gegen jeweilige menſchliche Geſetze nicht berechtigt iſt.

[1] A. Theiner, der Cardinal Frankenberg. Freiburg 1850.

Nicht die Lehren der katholischen Theologen haben die Theorie und Praxis der Revolution erzeugt; das System Rousseau's stützt sich einerseits auf Grotius, Pufendorf, Thomasius, andererseits auf Buchanan, Languet, Milton, Algernon Sidney und Locke[1]. „Man kann," sagt Heinrich Leo, „mit einem gewissen Rechte aussprechen, die Entwicklung revolutionärer Staatstheorien war die ganz nothwendige, unausbleibliche Folge der Reformation und in demselben Grade, wie die kirchliche Beschränkung der weltlichen Gewalt wegfiel, in demselben griff die revolutionäre Ansicht Platz."[2]

Frankreich hatte durch den Gallicanismus eine Schuld auf sich geladen; es hatte durch die sog. „gallicanischen Freiheiten" sich mehr und mehr vom Mittelpunkte der Einheit losgerissen und die Kirche der Staatsgewalt untergeordnet. Diese „Freiheiten der französischen Kirche" oder richtiger: diese Knechtung der Kirche durch den Staat wurde durch die bürgerliche Constitution des Clerus vom 12. Juli 1790 und den diesem angesonnenen Eid auf dieselbe (27. November 1790) auf die Spitze getrieben[3]. Mit der Revolution ging aber auch die — Schlosser nennt sie „die ehrwürdige!"[4] — gallicanische Kirche unter.

Die Declaration der Menschenrechte von 1791 sprach den Ursprung aller Souveränetät vom Volke aus und das Recht des Widerstandes gegen jede Unterdrückung. Alle Feinde des Vaterlandes sollten sterben. Wer aber galt als Feind des Vaterlandes? Alle, die treu an ihrem katholischen Glauben und an der **rechtmäßigen** obrigkeitlichen Gewalt hingen.

Die Kirche sah sich in Frankreich zurückversetzt in die ersten Jahrhunderte. Ein neues Heidenthum ward auf gesetzlichem Wege errichtet. Die demokratischen Despoten wähnten, nur befehlen zu dürfen, um Religion, Sitte und Meinung zu schaffen oder zu vertilgen[5]. Königsmord und Entweihung des Heiligsten, Sturz des Thrones und des Altars gingen Hand in Hand. Das Christenthum ward abgeschafft, Gott abgesetzt und die Religion der „Vernunft" eingeführt. Schmäh-

[1] Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie. 2. Aufl. III., III. 7. S. 241 ff. Vgl. S. 145. 170; 284—292; Algernon Sidney, Discourses concerning governement. London 1698. Locke, Two treatises on governement. Lond. 1690.

[2] Leo, Universalgeschichte. Bd. VI. S. 153.

[3] Rieß, Staat und Kirche. Freiburg 1869. S. 39.

[4] F. C. Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts. 5. Aufl. V. Bd. Heidelberg 1865. S. 518.

[5] Schlosser l. c. S. 519.

liche Umzüge fanden ſtatt, die Kirchen wurden entweiht, in ihnen theatraliſche Scenen aufgeführt, wobei gemeine Dirnen Göttinnen der Vernunft vorſtellten [1]. Am 7. Mai 1794 erklärte der Nationalconvent doch das Daſein eines höchſten Weſens und die Unſterblichkeit der Seele für Wahrheit [2]. War ſie durch dieſes Geſetz Wahrheit geworden, wenn ſie es nicht ohne dasſelbe auch iſt?

Aber auch die Martyrerzeit war wiedergekehrt. Die weitaus größere Mehrzahl der Prieſter blieb der Kirche treu und ſtarb für das Wort, das noch beſtehen wird, wenn Himmel und Erde vergangen ſind: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menſchen.“ Sie ließen ſich in die Gefängniſſe werfen, auf die Blutgerüſte führen, in die Flüſſe verſenken, vor die Mündungen der Gewehre und Kanonen ſtellen und errangen die Palme des Marterthums. Gott preiſend gingen die Ordensperſonen in den Tod, bis mit der letzten der Geſang auf Erden verſtummte, um ſich fortzuſetzen am Throne des Lammes. Und die Prieſter, die dem Bluturtheil entgehen konnten, flüchteten oder ſpendeten unter beſtändiger Lebensgefahr heimlich den Gläubigen den Troſt der Religion. Thaten ſie Unrecht darin, daß ſie einem gottesſchänderiſchen Geſetze ſich nicht unterwarfen? Niemand, der noch Vernunft beſitzt, wird das behaupten wollen.

Die Revolution verſchlang ihre eigenen Kinder; die gallicaniſche Kirche ging unter, die eine römiſch-katholiſche Kirche nicht. Gott hatte der Welt abermals ein ſchreckliches Beiſpiel gegeben, wohin der Abfall von ſeinem ewigen Geſetze führt, aber auch auf's Neue gezeigt, daß die Pforten der Hölle die Kirche nicht zu überwältigen vermögen.

Als am 28. Juli 1794 Robespierre geſtürzt war, erließ der Nationalconvent, da die Gemäßigteren jetzt die Oberhand bekamen, ein Toleranzedikt eines jeden Religionscultus. Damals ſprach der Deputirte Lecointre im Nationalconvente: „Die Verachtung der Religion hat große Reiche zu Grunde gerichtet, und dieß wird das Schickſal jedes Volkes ſein, deſſen Geſetzgebung ſich nicht auf die unveränderliche Grundlage der Sittlichkeit und Religion ſtützt.“ [3]

---

[1] Daſ. S. 521. [2] Daſ. S. 536.

[3] Berault-Bercaſtel, Geſchichte des Chriſtenthums, fortgeſetzt von Pius VII. bis auf Gregor XVI., Bd. I. Augsburg 1833. S. 38.

4. Pius VII.

Pius VI. war gefangen aus Rom hinweggeführt, von Stadt zu Stadt geschleppt worden, bis er zu Valence 1799 im Alter von 83 Jahren als Martyrer für die Rechte und Freiheit der Kirche starb. So begann das neue Jahrhundert und die Kirche hatte kein Oberhaupt. Es schien den kirchenfeindlichen Mächten gelungen, die Kirche in ihrem Fundamente zu erschüttern; „Pius VI. war der letzte Papst," so hörte man frohlockend die Frevler sagen. Wohin sich der Blick wandte, die Lage der Kirche war eine schwere und traurige. In Rom war durch die Franzosen das Schattenspiel einer Republik errichtet, obwohl sich durchaus keine Revolutionsbewegung gezeigt hatte, bis die Commissarien des Pariser Directoriums und mit ihnen ganze Schaaren unruhiger Köpfe aus anderen Orten nach Rom kamen[1]: alle Ordnung hatte aufgehört, es war ein Raubsystem eingerichtet[2], in Rom und den davon abhängigen Provinzen wurde alles Heilige verhöhnt, alles Eigenthum war unsicher. Die Cardinäle waren gezwungen worden das Land zu verlassen.

Wohin man damals seine Blicke in den venetianischen Provinzen diesseits der Etsch richtete, welche zum österreichischen Reiche gehörten, von den Alpen bis zur Meerenge nur Trümmer des katholischen Cultus[3]; in Piemont wie in der ligurischen und cisalpinischen Republik wurde die Religion täglich verfolgt. In Frankreich war zwar der katholische Cultus, jedoch mit vielen Beschränkungen, wieder gestattet; aber, wie zu den Zeiten der Arianer, standen sich der schismatische und der katholische Clerus gegenüber und machten sich gegenseitig die Kirchen und die Jurisdiction streitig. Man suchte die Schule der Kirche zu entfremden und das Papstthum zu stürzen. In Belgien wurden die Priester, die den Eid, den das französische Directorium verlangte, nicht leisteten, und die man der Anstiftung des Aufstandes (1799) beschuldigte, verfolgt und verbannt. In Deutschland waren die Lehren des Gallicanismus durch Nikolaus von Hontheim (Febronius) verbreitet und weiter ausgebildet worden; sein System wollte die Rechte des Papstes beschränkt und der weltlichen Gewalt Oberhoheitsrechte über die Kirche zuerkannt wissen, wodurch die Kirche zur Magd des Staates erniedrigt,

[1] Schlosser l. c. Bd. VI. S. 113.
[2] Das. S. 114.
[3] Bercastel l. c. S. 17.

aller Selbſtändigkeit und Freiheit beraubt würde[1]. Kaiſer Joſeph II., der „Aufklärung" der Illuminaten huldigend, hatte nach dieſem Syſtem die Kirche in Oeſterreich bedrückt. Ueberall herrſchte Verwirrung. Doch Gott wachte über ſeine Kirche. Die noch übrigen 35 Cardinäle kamen aus den Orten ihrer Verbannung nach Venedig zuſammen und wählten dort Pius VII.

Seine Wahl und Thronbeſteigung (21. März 1800) war ſchon ein Triumph zum Troſte der Gläubigen für alle kommenden Zeiten. In Rom wurde die Wahl des Cardinals Barnabas Chiaramonti mit Jubel begrüßt; im Triumphe zog er am 3. Juli in Rom ein. Am 16. Juli 1801 ſchloß er mit Bonaparte, dem Conſul der franzöſiſchen Republik, ein Concordat ab. Napoleon Bonaparte bedurfte zu ſeinem Zwecke des Papſtes[2]. Schloſſer ſagt: „Wir können uns gar nicht überzeugen, daß Bonaparte die katholiſche Religion nur allein durch den Papſt neu begründen konnte. Die deutſche Kirche war ja nicht papiſtiſch. Carl von Dalberg, Weſſenberg, die Illuminaten hätten gern einem antipapiſtiſchen Concilium Hilfe geleiſtet. Der Kurfürſt von Bayern und ſein Montgelas waren dem Mönchthum und der Hierarchie gewiß nicht günſtig."[3] Napoleon erkannte aber wohl, daß es keine katholiſche Kirche ohne den Papſt gibt; der Hilfe eines Montgelas und der Illuminaten bedurfte er nicht. Er ſelbſt wollte über den Papſt herrſchen und ihn als Werkzeug gebrauchen. Die organiſchen Artikel, die er eigenmächtig dem Concordate beifügte, waren der Beweis davon; ſie ſtanden nicht nur mit dem Concordat, ſondern zum Theile auch mit den Decreten allgemeiner Concilien in Widerſpruch und waren wieder ein Beiſpiel von Geſetzen, die das Gebiet des weltlichen Geſetzgebers überſchreitend, ein Eingriff in die kirchlichen Rechte ſind und von den Biſchöfen nicht als verpflichtend anerkannt werden können. Gegen dieſe Artikel proteſtirte der Papſt[4].

Wenn Pius VII. dennoch zur Kaiſerkrönung Napoleons (8. Mai 1804) nach Paris ging, ſo geſchah es hauptſächlich in der Hoffnung, durch ſeine perſönliche Einwirkung den Kaiſer zur Abſchaffung dieſer kirchenfeindlichen Artikel zu bewegen[5]. Nur Weniges konnte er von ihm erlangen.

[1] *Febron.* de statu ecclesiae t. II. p. 542 ermahnt die Fürſten, ut pergant pro suo jure suarum terrarum ecclesias reformare.

[2] Schloſſer l. c. Bd. VI. S. 375.

[3] Daſ. S. 373.

[4] Alloc. v. 24. Mai 1802; Bull. Rom. Contin. t. XI. p. 335—339; Lequeux, Compend. jur. can. Paris. 1841. t. IV. p. 470.

[5] Bercaſtel l. c. II. Bd. S. 277 ff.

Bald begann eine lange Reihe von Frevеln, die Napoleon gegen den Papst beging. Seine Forderungen wurden immer stärker, seine Schreiben beleidigender. „Wenn Seine Majestät sich im Besitze der Macht fühlen, so erkennen wir dagegen, daß über allen Monarchen ein Gott ist, der die Gerechtigkeit und die Unschuld rächt und dem jede menschliche Gewalt unterworfen ist. ... Wer weiß? vielleicht ist die Verfolgung, womit Seine Majestät uns bedrohen, in den Rathschlüssen des Himmels beschlossen, um den Glauben zu beleben und die Religion in den Herzen der Christen wieder zu erheben," so schrieb Pius VII. am 31. August 1806 an Cardinal Caprara in Paris[1].

Am 7. Januar 1808 stellte Napoleon an den Papst neue Forderungen, die dem göttlichen und kirchlichen Rechte widersprachen, so die Aufhebung der geistlichen Orden, die Unabhängigkeit der Bischöfe vom hl. Stuhl. Am 2. Februar wurde Rom, nachdem man den Papst hintergangen hatte[2], von französischen Truppen besetzt. Wieder war Pius VII. in derselben traurigen Lage wie Pius VI. im Februar 1798. Gewaltthaten aller Art wurden geübt, 24 Cardinäle deportirt, die päpstliche Regierung verleumdet; nachdem der Prosecretär Gabrielli verhaftet und deportirt war, sollte gleiches Loos dessen Nachfolger Pacca treffen; der Papst ließ ihn nicht von seiner Seite und er theilte 10 Monate die Gefangenschaft des Papstes. Da der Papst die uneingeschränkte Eidesleistung der angemaßten Regierung gegenüber verbot, wohl aber erlaubte, zu schwören, „daß man der gegenwärtigen Regierung in Allem unterthänig und gehorsam sein wolle, was den Gesetzen Gottes und der Kirche nicht entgegen sein werde": wurden auch die dem Papste gehorsamen Bischöfe aus ihren Diöcesen fortgeschleppt. Die päpstliche Regierung ward durch Decret Napoleon's aufgehoben, und als der Papst die Excommunication über die Kirchenräuber ausgesprochen, ward er mit Cardinal Pacca gefangen hinweggeführt. Die Reise wurde mit größter Eile gemacht; todtkrank kam der Papst in das Hospiz auf dem Mont-Cenis[3]; dann wurde er nach Grenoble, von da nach Savona gebracht; Pacca ward in der Festung Fenestrelle in strenger Haft gehalten.

Napoleon gelangte 1809 auf den Gipfel seiner Macht. Als der Papst die neu ernannten Bischöfe nicht bestätigte, ward auch seine Haft

[1] Das. S. 358. [2] Das. S. 399.
[3] Das. S. 508.

eine ſtrenge. Am 8. Juni 1812 wurde der greiſe Papſt abermals mit raſtloſer Eile nach Fontainebleau gebracht. Nach dem unglücklichen Feldzug in Rußland ſchien Napoleon eine Ausſöhnung mit dem Papſte nothwendig. Von allen Seiten bedrängt, willigte Pius endlich nach fünftägigen Unterredungen mit dem Kaiſer in 11 Präliminar-Artikel, die Napoleon aber ſogleich als Concordat publicirte. Der über jede menſchliche Rückſicht erhabenen Stimme des Gewiſſens folgend[1], widerrief der Papſt ſeine Zuſtimmung zu denſelben.

Nach der Schlacht bei Leipzig wurde der Papſt von Fontainebleau nach Savona zurückgebracht. Ueberall, wo der Papſt hindurch kam, wurden ihm Huldigungen zu Theil. Am 11. Februar 1814 langte er wieder in Savona an, am 10. März ward er in Freiheit geſetzt. In denſelben Zimmern zu Fontainebleau, in denen er kurz zuvor Pius VII. gefangen gehalten, mußte der Herrſcher, der Europa zu ſeinen Füßen geſehen, ſeine Abdankung unterſchreiben. Am 2. Mai langte Napoleon auf der Inſel Elba gefangen an; am 24. Mai zog Pius VII. unter dem unbeſchreiblichen Jubel der Bevölkerung in Rom ein. Als Napoleon von Elba zurückkehrte, mußte Pius nochmals Rom für kurze Zeit verlaſſen, aber bald zog er zum vierten Male in Rom ein, während Napoleon nach der Inſel St. Helena in Gefangenſchaft gebracht ward.

Sanft und mild, unfähig zu haſſen, aber ebenſo entſchieden und feſt, wo es galt, für die Geſetze Gottes und ſeiner Kirche einzuſtehen, hat Pius VII., wie er es öfters ausſprach, auch in der That ſtets „die göttliche Vorſchrift vor Augen gehabt: Gebet Gott, was Gottes iſt, und dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt"; er hat den Gehorſam und die Treue gegen die weltliche Obrigkeit nach dem Beiſpiele der erſten Chriſten eindringlich gefordert und den Biſchöfen und Prieſtern gepredigt[2]; er hat die Unterſcheidung beider Gewalten als von Gott eingeſetzt anerkannt, weßhalb die organiſchen Artikel nicht dem Monarchen das Recht einräumen könnten, an der Leitung der geiſtlichen Angelegenheiten und jener Jurisdiction in göttlichen Dingen Antheil zu nehmen, welche Gott nur der Kirche und ihrem ſichtbaren Oberhaupte verliehen habe[3]; ebenſo wenig aber wollte ſich der Papſt Rechte der weltlichen Macht aneignen:

---

[1] Daſ. Bd. V. S. 607.

[2] Allocut. vom 24. Mai 1802; Bullar. Rom. Contin. t. XI. p. 335—339. n. 131; Bercaſtel l. c. S. 188.

[3] Daſ. S. 473; Correspondance authent. de la Cour de Leone avec la France. p. 72.

„Gott möge," sagt er, „nie zulassen, daß irgend ein Streben nach irdischem Vortheil, irgend eine Begierde, etwas an uns zu reißen, was der Kirche nicht zugehört, uns oder die von Christus unserer Autorität untergebenen Hirten erfasse."[1] Wo aber ein Unrecht von ihm gefordert ward, da sprach er: „Wir können unser Gewissen nicht zum Opfer bringen, nicht Gott mißfallen, um die Gunst der Menschen zu erwerben; das ist Keinem erlaubt, der sich zur katholischen Religion bekennt, um so weniger aber dem Haupte der katholischen Kirche."[2]

Napoleon dagegen gab, sagt Schlosser, zu erkennen, „daß er in geistlichen wie in weltlichen Dingen auch sogar von Sachverständigen nicht Rathschläge, sondern nur militärischen Gehorsam fordere,"[3] „er übte eine wahrhafte Tyrannei gegen die päpstlichen Geistlichen;"[4] „daß dem Papste moralischer Zwang angethan ward, ist ganz offenbar; zwei legitimistische Schriftsteller, die in Frankreich in sehr großem Ansehen stehen, gehen so weit, daß sie behaupten, Napoleon selbst habe gewaltsam Hand an den Papst gelegt."[5]

Auch bei dieser Verfolgung erwies sich wieder, was sich bei allen in früheren Jahrhunderten sowohl durch Tyrannei als durch Ketzerei erzeugten zuletzt ergeben hatte: die Kirche stand, nachdem dieser Nebel zerstreut war, gerade auf jener Seite am stärksten und kräftigsten da, wo der Kampf am heftigsten war[6].

5. Pius IX.

„Non possumus" lautet das große, wenn auch von der Welt mißverstandene und verspottete Wort, das Pius IX. den das göttliche und kirchliche Recht läugnenden Anforderungen des Zeitgeistes entgegenhält. „Wir können nicht," wir können nicht uns versöhnen mit jenem Systeme, das die Kirche offen und geheim bekämpft und verfolgt.

Ungebeugt und unerschüttert, ob auch alle Macht der Welt sich gegen ihn erhebe, hat der Statthalter Christi auf Erden die falschen Grundsätze der Zeit in jenem ewig denkwürdigen Syllabus gebrandmarkt

---

[1] Alloc. vom 24. Mai 1802.
[2] Schreiben v. 10. Juni 1809; Bercastel l. c. S. 486.
[3] Schlosser l. c. Bd. VIII. S. 141.
[4] Das. S. 305.
[5] Das. S. 306.
[6] Bercastel l. c. Bd. IV. S. 422.

und verworfen. Wie ein Johannes der Täufer tritt er auch den Mächtigen entgegen, die ihre Macht mißbrauchen, mit dem Rufe: Es ist dir nicht erlaubt.

Schon beim Antritte seiner Regierung rief Pius IX. die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Gewalt Allen in's Gedächtniß: „Seid bedacht," so schrieb er am 9. November 1846 an den gesammten Episkopat, „dem christlichen Volke den schuldigen Gehorsam und die schuldige Unterwerfung gegen die Fürsten und Obrigkeiten einzuschärfen. Lehrt es gemäß der Mahnung des Apostels, es gebe keine Gewalt außer von Gott, und Jene, welche ihr widerstehen, widerstehen der Anordnung Gottes und ziehen sich somit die Verdammniß zu, und deßhalb könne das Gebot, der obrigkeitlichen Gewalt zu gehorchen, von Niemand ohne Sünde verletzt werden, es sei denn, es würde etwas befohlen, was den Gesetzen Gottes oder der Kirche widerstreitet."[1] Abermals ermahnte der oberste Hirte der Kirche am 8. December 1849 die Bischöfe Italiens: „Ermahnet die euerer Obsorge anvertrauten Gläubigen, es gehöre zum Wesen selbst der menschlichen Gesellschaft, daß Alle verpflichtet seien, der in derselben rechtmäßig bestehenden Obrigkeit zu gehorchen, und es kann nichts an den Vorschriften des Herrn geändert werden: 1. Petr. 2, 13 ff.; Röm. 13, 1."[2] Im apostolischen Sendschreiben vom 26. März 1860 lehrt er, daß der Apostel jede verbrecherische Auflehnung gegen die rechtmäßigen Fürsten klar und ausdrücklich verdamme[3].

So predigt der Statthalter Christi dem 19. Jahrhundert dasselbe, was Christus und die Apostel gelehrt: „Es ist nicht erlaubt, den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam zu verweigern oder gar aufrührerisch gegen sie sich zu erheben." Das hat Pius IX. am 8. December 1864 feierlich ausgesprochen durch Verwerfung des 63. Satzes im Syllabus[4]. Ist ihm die Menschheit nicht Dank dafür schuldig, daß er die revolutionären Tendenzen verurtheilt hat? Aber damit begnügte sich der hohenpriesterliche Seelenarzt nicht; er hat auch die Ursachen derselben aufgedeckt und diese verurtheilt und so zugleich der Gesellschaft den Weg der Rückkehr von den Verirrungen unserer Zeit gezeigt, indem er die atheistische und materialistische Anschauung des Rechtes verwarf, welche die Obrigkeit ihres höheren Cha-

[1] Acta Pii IX. Romae 1865. p. 12.

[2] Ib. p. 59. [3] Ib. p. 170.

[4] Syll. n. 63: „Den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam zu verweigern, ja auch aufrührerisch gegen sie sich zu erheben, ist erlaubt."

rakters als Stellvertreterin Gottes, das Gesetz seiner verpflichtenden Kraft berauben und die Gewalt an die Stelle des Rechtes setzen.

„Der Staat ist nicht Quelle und Ursprung aller Rechte und besitzt kein unbegränztes Recht.“[1] Ein unbegränztes Recht hat nur Gott; dem Staate ein unbegränztes Recht beilegen, heißt Gott läugnen und das göttliche Recht. Gibt es kein göttliches Recht, dann existirt überhaupt kein Recht. Nur der Atheist kann dem Staate ein unbegränztes Recht beilegen, indem er den Staat zu Gott macht. Auch die Heiden haben erkannt, daß es keinen Staat ohne Gott geben kann; sobald aber der Staat Gott anerkennt, so ist sein Recht kein unbegränztes, dann muß er bei all' seiner Macht auch die Pflichten anerkennen, die ihm das göttliche Gebot auferlegt. Will er sich nicht selbst zu Gott machen, so muß er auch andere Rechte, die auch von Gott sind, heilig halten[2]. Wohl kann der Staat Rechte begründen, aber er ist nicht Ursprung und Quelle aller Rechte oder des Rechtes.

Nach christlicher Anschauung ist die Staatsgewalt von Gottes Gnaden, darum Gottes Dienerin; und als solcher gehorcht ihr der Christ mit Freuden; der Staatsabsolutismus, der das gesammte Rechtsleben der Gesellschaft vom souveränen Willen des Gewalthabers abhängig macht, der das göttliche Recht läugnet und dem Staate ein schrankenloses Recht beilegt, macht den Menschen zum Knechte, zum Sklaven der Menschen. Woher hat der Staat sein Recht? Hat er es aus der bloßen materiellen Thatsache?[3] ist die obrigkeitliche Gewalt nichts Anderes als die Summe von Zahl und materiellen Kräften?[4] Dann ist freilich die Heiligkeit der Pflichten ein leeres Wort, dann ist die Lehre Rousseau's die richtige und diese Lehre kann auch nur Früchte tragen, wie sie die französische Revolution gezeitigt hat. Die bloße Thatsache schafft nicht das Recht, weder im Privatverkehr noch in der öffentlichen Ordnung. An dem Tage, an

---

[1] Syll. n. 39: „Der Staat als der Ursprung und die Quelle aller Rechte besitzt ein unbegränztes Recht.“

[2] Histor.-polit. Blätter. I. Bd. München 1838. S. 233.

[3] Syll. n. 59: „Das Recht besteht in der materiellen Thatsache und alle menschlichen Pflichten sind ein leeres Wort und alle menschlichen Thatsachen besitzen Rechtskraft.“

[4] Syll. n. 58: „Andere Kräfte als jene, welche im Stoffe vorhanden sind, sind nicht anzuerkennen, und alle sittliche Bildung muß in die Häufung und Vermehrung der Reichthümer, wie immer sie geschehen möge, und in die Befriedigung der Lüste gesetzt werden.“ N. 60: „Die obrigkeitliche Gewalt ist nichts Anderes als die Summe von Zahl und materiellen Kräften.“

welchem ein solcher Grundsatz zur Anerkennung gelangte, würden die Ideen von Vernunft und Gerechtigkeit aus der Welt verschwinden[1]. Nie kann der Erfolg das Unrecht zum Rechte stempeln[2], nie kann die Verletzung des göttlichen Rechtes erlaubt sein[3].

Es gibt ein ewiges Gesetz, das die Grundlage aller Gesetze sein muß; alle Gesetze müssen von Gott ihre verpflichtende Kraft erhalten. Darum darf das menschliche Gesetz nie in Widerspruch stehen mit dem Naturgesetz[4]. Neben dem Staate besteht auch die Kirche, die gleichfalls gebietet; wenn nun auch der Staat nicht gehalten ist, positiv seinerseits zu gebieten, was die Kirche gebietet, so darf er doch sich nicht in Widerspruch setzen mit den im göttlichen Rechte begründeten kirchlichen Gesetzen, und gottlos ist die Behauptung, die Staatsgesetze müßten sich der göttlichen und kirchlichen Autorität entziehen[5]. Auch die Kirche ist eine wahre, vollkommene, durchaus freie Gesellschaft, die von ihrem göttlichen Stifter Rechte erhalten hat, und es ist nicht Sache der weltlichen Gewalt, zu bestimmen, welches ihre Rechte seien und innerhalb welcher Gränzen sie dieselben ausüben dürfe[6]. Denn damit wäre ihre göttliche Stiftung geläugnet, die Katholicität und selbständige Existenz der Kirche aufgehoben, die je nach der Gnade der einzelnen Staaten sich in verschiedene Landeskirchen auflösen müßte. Die Kirche kann daher nie zugeben, daß sie ihre Gewalt nur mit Erlaubniß und Zustimmung der weltlichen Regierung ausüben dürfe[7]. Dann wäre die Bekehrung der römischen Welt zur Unmöglichkeit gemacht worden. Der Staat ändert aber dadurch, daß er ein christlicher wird, nicht sein Wesen, er kann an sich keine Rechte über die Kirche beanspruchen, die der nicht-christliche Staat nicht hat. Die Bischöfe haben ihre Befugnisse

---

[1] Balmes, Protestantismus und Katholicismus. Bd. III. Kap. 55.

[2] Syll. n. 61: „Eine mit Erfolg gekrönte thatsächliche Ungerechtigkeit thut der Heiligkeit des Rechtes keinen Eintrag."

[3] Syll. n. 64: „Sowohl der Bruch jedes, auch des heiligsten Eides, als auch jede ruchlose und verbrecherische, dem ewigen Gesetze widerstreitende That ist nicht nur nicht zu mißbilligen, sondern auch vollkommen erlaubt und lobenswürdig, wenn sie aus Liebe zum Vaterland verübt wird."

[4] Syll. n. 56: „Die Sittengesetze bedürfen der göttlichen Sanction nicht, und es ist keineswegs nothwendig, daß die menschlichen Gesetze mit dem Naturrecht in Uebereinstimmung gesetzt werden oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten."

[5] Syll. n. 57: „Die philosophische und die Moralwissenschaft, wie auch die Staatsgesetze können und sollen der göttlichen und kirchlichen Autorität sich entziehen."

[6] Syll. n. 19.

[7] Syll. n. 20.

nicht von der weltlichen Gewalt[1]; diese kann als solche die Bischöfe nicht ein- oder absetzen[2]. Wer behauptet: „Die weltliche Autorität kann sich in Dinge einmischen, die zur Religion, zu den Sitten und der geistlichen Regierung gehören, selbst in die Verwaltung der Sacramente, in die Leitung der Gewissen,“[3] der erkennt keine Gränze zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt mehr an, vermischt beide, macht die Kirche höchstens zur Staatsanstalt, ordnet den höchsten Zweck, das übernatürliche Ziel des Menschen, dem Staatszweck, der irdischen Wohlfahrt unter. Nie kann die Kirche dem Wohle des Staates und der Gesellschaft hinderlich sein[4].

Die Kirche als die von Gott gesetzte Lehrerin der Völker kann nicht zugeben, daß man sie ausschließt von der Einwirkung auf den Unterricht des Volkes[5]; um so mehr muß sie nach ihrem Rechte und ihrer Pflicht den Unterricht in theologischen Dingen und die Erziehung ihrer Diener als ihre Aufgabe in Anspruch nehmen[6]. Sie muß die Regelung des Ordenslebens als ihr zustehend beanspruchen[7].

Die Kirche kann sich nicht auflösen in Nationalkirchen, die vom Mittelpunkt der Einheit, vom Papste, unabhängig wären[8]; sie kann kein Recht zugestehen, den Verkehr der Gläubigen und der Bischöfe mit dem Oberhaupte der Kirche zu verhindern[9]. Sie kann auch nicht eine s. g. indirecte negative Gewalt der weltlichen Macht über das religiöse Gebiet anerkennen, die ihr an sich, auch wenn sie von einem Ungläubigen geübt wird, zukommen soll[10]; denn dieses ist von Gott der Kirche anvertraut. Sie kann nicht zugeben, daß kirchliche Anordnungen erst durch die weltliche Gewalt Giltigkeit erlangen[11]. Dann wären sie ja eben erst als Anordnungen der weltlichen Gewalt giltig, die geistliche Regierungsgewalt der Kirche wäre damit geläugnet, und es hätte die Kirche eigentlich nur ein Vorschlagsrecht, wenn erst die Genehmigung des Staates das, was die Kirche anordnet (oder richtiger: vorschlägt), zum verbindlichen Gesetze machte. Wird das auch auf Glaubensgesetze ausgedehnt, so erschiene die Staatsgewalt als eigentlicher Lehrer der Kirche, der Fürst als unfehlbarer Papst!

Aber beansprucht die Kirche nicht auch eine Gewalt über das Zeitliche? Die Kirche beansprucht nie eine zeitliche, weltliche Gewalt;

---

[1] N. 25. [2] N. 50. 51. [3] N. 44. [4] N. 40.
[5] N. 45. 47. [6] N. 33. 46. [7] N. 52. 53. [8] N. 37. 36.
[9] N. 49. [10] N. 41. [11] N. 28. 29.

wohl aber muß ſie als eine ſichtbare Geſellſchaft beanſpruchen, daß ſie ihre geiſtliche Gewalt auch über das Zeitliche, nicht als ſolches, ſondern nur ſoweit ihr geiſtlicher Zweckes erfordert, ausüben könne. Irgend eine Gewalt über Zeitliches kann der Kirche nicht abgeſprochen werden[1], wenn man ſie nicht aus der Welt verbannen, nicht zu einem unſichtbaren Geiſterbund verflüchtigen laſſen will. Sie übt eine Gewalt über das Zeitliche, wenn ſie gute Verwendung des irdiſchen Gutes vorſchreibt, wenn ſie die zeitlichen Güter ſchützt, den Eingriff in dieſelbe mit Kirchenſtrafen belegt, wenn ſie ihre Rechte ausübt, wenn ſie ſelbſt irdiſches Gut beſitzt, was ihr nothwendig iſt zur Beſtreitung der Cultusbedürfniſſe und zum Unterhalte ihrer Diener. Aber damit übt ſie keine weltliche Gewalt aus. Ebenſo wenig, wenn ſie über die Sünde urtheilt, die bei zeitlichen Geſchäften begangen wird, z. B. in der Verwaltung eines Amtes. In geiſtlichen und religiöſen Angelegenheiten können auch die Fürſten und Könige nicht von der Jurisdiction der Kirche ausgenommen ſein, geſchweige in ſolchen Jurisdictionsfragen höher als die Kirche ſtehen[2]. Denn ſie ſind, durch die Taufe Mitglieder der Kirche geworden, Söhne und Untergebene der Kirche in den religiöſen und kirchlichen Angelegenheiten[3]. Nur wenn ſie nicht zu der Heerde Chriſti gehören, die der Herr den Petrus zu weiden beauftragt hat, ſind ſie auch nicht der kirchlichen Jurisdiction unterworfen; ſind ſie aber Glieder der Kirche, ſo ſind ſie auch an die Geſetze der Kirche gebunden, der kirchlichen Jurisdiction nicht über-, ſondern untergeordnet. Die entgegengeſetzte, im Syllabus verworfene Behauptung macht den Fürſten zum Oberbiſchof, begründet den Cäſaropapismus.

Die Kirche billigt nicht die Trennung von Kirche und Staat[4], die nach Gottes Willen in Eintracht zuſammenwirken ſollen. Sie kann auch nicht die eigenmächtige, willkürliche Aufhebung der mit der Kirche abgeſchloſſenen Verträge (Concordate) von Seite der Staatsgewalt gutheißen, noch die Aufhebung der kirchlichen Immunität, wo dieſe entſprechend der Anordnung Gottes und den canoniſchen Sanctionen zu Recht beſteht[5]; insbeſondere kann ſie die Verpflichtung der Geiſtlichen zum

---

[1] Syll. n. 24 verurtheilt nur, daß die Kirche keine Strafgewalt und daß ſie gar keine Gewalt über das Zeitliche habe; cf. n. 27. 75. 76.

[2] N. 54.

[3] Apoſtol. Schreiben vom 10. Juni 1851. Puſtet'ſche Ausgabe des Syllabus. S. 60.

[4] Syll. n. 55. [5] N. 43. 30. 31.

Kriegsdienste nicht billigen[1], da die kirchlichen Canones den Geistlichen das Waffentragen und Kriegführen verbieten[2], der Streiter Christi nach der heiligen Schrift ungetheilt dem Herrn dienen und sich nicht in weltliche Geschäfte verwickeln soll[3].

Das ist die viel angefeindete Lehre, welche der Syllabus in Bezug auf das Recht der weltlichen Obrigkeit und ihr Verhältniß zur geistlichen Gewalt enthält. Die Kirche hält an ihrem Rechte fest, sie spricht die richtigen Grundsätze aus, wenn sie auch nicht immer ihr Recht ausüben, ihre Grundsätze geltend machen kann; denn sie kann ihre Grundsätze nicht beliebig ändern nach der jeweiligen Anschauung und Gesetzgebung dieses oder jenes Staates.

Was die Pflichten der Untergebenen der weltlichen Obrigkeit gegenüber betrifft, so hat Pius IX., wie wir gesehen haben, den Gehorsam gegen die Obrigkeit wiederholt und dringend eingeschärft; er hat den Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit entschieden verworfen. Aber ebenso muß der oberste Wächter des Sittengesetzes und Leiter des Gewissens aussprechen, daß man nicht dem natürlichen und unmittelbar göttlichen Gebote zuwiderhandeln darf.

Pius IX. hat ferner den Satz verworfen: „Im Conflicte der Gesetze beider Gewalten überwiegt das bürgerliche Gesetz.“[4]

Es wäre offenbar falsch, aus der Verwerfung dieses Satzes folgern zu wollen, es sei ein Staatsgesetz nicht zu befolgen, das mit irgend einem nicht formell aufgehobenen kirchlichen Canon collidirt[5]. Aber sicher darf einem Gesetze nicht gehorcht werden, welches das eigene Gewissen klar und unzweifelhaft als mit dem göttlichen Rechte, mit dem Glauben oder den Sitten widersprechend erkennt, oder welches die Kirche als dem ewigen Heile hinderlich ausdrücklich verwirft. Denn immer muß das Oberhaupt der Kirche das Recht haben, zu beurtheilen, ob und in wieweit ein Gesetz gegen die Religion verstößt. Wer die Gläubigen in Bezug auf das ewige Heil zu leiten hat, der muß auch darüber erkennen können, was diesem ewigen Heile im Wege steht[6].

---

[1] N. 32.

[2] C. 5. 6. D. 50; c. un. D. 53; c. 15. D. 63; c. 1. 4. D. 51; C. XXIII. q. 8; c. 2 X de vita et hon. cler. (III. 1.)

[3] 1 Kor. 7, 32. 33; cf. Matth. 6, 24; 2 Tim. 2, 3. 4; 1 Tim. 3, 3; Tit. 1, 7.

[4] Syll. n. 42.

[5] Schulte, die Macht der römischen Päpste über Fürsten u. s. w. Prag 1871. S. 45 N. 1.

[6] *Bianchi* l. c. l. III. § 1. n. 1. p. 435. 436.

Wäre jener Satz des Syllabus wahr, daß (in jedem oder in irgend welchem) Conflicte beider Gewalten das bürgerliche Gesetz überwiege, so könnte dieß selbst auf Glaubensgesetze ausgedehnt werden, auf das positiv-göttliche Recht, welches die Kirche zu verkünden, zu erklären und auszulegen hat. Denn darüber kann kein Zweifel für den Katholiken bestehen, daß das göttliche Gesetz der Kirche übergeben ist und daß dasselbe im Falle des Widerspruchs vor dem menschlichen den Vorzug habe[1].

Bezieht sich das weltliche Gesetz auf rein geistliche Dinge, so überschreitet der weltliche Gesetzgeber die Gränzen seiner Gewalt. Der Staat, der einmal die katholische Kirche anerkannt hat, darf 1) nichts gebieten, was jenen Kirchengeboten entgegen ist, die nur nähere Erläuterungen des positiven göttlichen Gesetzes sind, und nichts verbieten, was durch diese geboten ist. Der Staat darf 2) die Kirche und ihr Recht nicht beeinträchtigen, indem er innerhalb ihres Gebietes Gesetze gibt, eigenmächtig Das gesetzlich regeln will, was der kirchlichen Autorität nach göttlichem Rechte anzuordnen zusteht. Ein Gesetz gegen diese Grundsätze kann den Katholiken nicht im Gewissen verpflichten.

Auch viele Disciplinargesetze der Kirche hängen so enge mit der Glaubenslehre zusammen, daß sie nicht von dieser getrennt werden können. Andere veränderliche Disciplinargesetze hat die Kirche oft auf Wunsch einer Staatsgewalt geändert. Sie ist hierin stets der Staatsgewalt bereitwillig entgegengekommen, soweit sie es konnte. Aber die Staatsgewalt kann nicht einseitig verfügen über das, was über ihre Competenz hinausgeht und nur der Kirche zusteht. Man spricht so gern von „Uebergriffen der Kirche"; selbst Professor Gneist hat zugegeben, daß auch von Mißbrauch der Staatsgewalt die Blätter der Geschichte voll sind[2]. Es kann auch nicht jeder Einzelne willkürlich die Gränzen des Gehorsams bestimmen. Wo aber ein klar erkannter Ausspruch des Gewissens oder eine Entscheidung der Kirche vorliegt, daß ein Gesetz zu erfüllen durch natürliches, göttliches oder kirchliches Recht unerlaubt sei, da hört die Pflicht des Gehorsams auf. Damit lehrt der Syllabus nichts Neues, das ist die Lehre des Herrn, der da gebietet, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber auch Gott, was Gottes ist.

Hören wir nochmals Pius IX.: „Wenn es den Katholiken zum

---

[1] Phillips, Kirchenrecht. Bd. II. S. 538.

[2] Stenogr. Bericht der Reichstagsverhandlungen v. 16. Mai 1872. S. 422.

Verbrechen anzurechnen ist," schreibt er in der Encyclica vom 21. November 1873, „daß sie jenen Gesetzen nicht zustimmen, welchen sie nicht, ohne ihr Gewissen zu verletzen, zustimmen können, so wären aus gleichem Grunde und in derselben Weise auch die Apostel Christi und die Martyrer zu beurtheilen, welche lieber die härtesten Qualen und selbst den Tod erlitten, als daß sie ihre Pflicht preisgaben und die Rechte der heiligen Religion verletzt hätten durch Gehorsam gegen die gottlosen Gebote ihrer Verfolger. Wahrlich, gäbe es außer den Staatsgesetzen keine anderen und zwar höherer Ordnung, die man anerkennen muß, die zu verletzen ein Verbrechen ist; bildeten deßhalb die bürgerlichen Gesetze die höchste Norm des Gewissens, wie Einige auf ebenso gottlose als absurde Weise behaupten: dann wären die Martyrer der ersten Zeit eher zu tadeln als zu loben, ebenso Jene, die ihnen später nachgefolgt sind, indem sie für den Glauben Christi und die Freiheit der Kirche ihr Blut vergossen haben; ja es wäre nicht einmal erlaubt gewesen, gegen die Gesetze und gegen den Willen der Regenten die christliche Religion zu verbreiten und die Kirche zu gründen.

Der Glaube aber lehrt und die menschliche Vernunft zeigt, daß es eine doppelte Ordnung gibt und daß zwei Gewalten auf Erden zu unterscheiden sind, eine natürliche, die für die Ruhe der menschlichen Gesellschaft und die irdischen Geschäfte zu sorgen hat, und eine andere, deren Ursprung übernatürlich ist, welche dem Reiche Gottes vorsteht, nämlich der Kirche Christi, die von Gott für den Frieden der Seelen und das ewige Heil eingesetzt ist. Die Pflichten dieser beiden Gewalten sind höchst weise geordnet, so daß Gott gegeben wird, was Gottes ist, und wegen Gottes dem Kaiser, was des Kaisers ist. Von diesem sicher göttlichen Gebote ist die Kirche nie abgewichen, die immer und überall bemüht ist, den Gläubigen den Gehorsam einzuprägen, den sie unverletzlich beobachten müssen gegen ihre Regenten und deren Rechte bezüglich des Weltlichen."[1]

---

[1] Acta sanctae sedis vol. VII. p. 471. 472.

Schlußwort.

Wir sehen, die Kirche Gottes ist zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen der Lehre ihres göttlichen Stifters treu geblieben. Was Pius IX. heute einer Gott entfremdeten Welt verkündet, es ist nichts Anderes, als was derjenige, dessen Worte nicht vergehen, der König der Könige ist, gelehrt hat. Die Kirche Gottes hat sich nicht geändert, wohl aber die Staaten, die immer mehr sich von Gott und seiner Kirche getrennt und losgesagt haben. Unverändert verkündet die Kirche die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Gewalt. Aber sie gibt auch dem Kaiser nur, was des Kaisers ist; die Regierung der Kirche ist Sache Gottes. Die Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe, sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren (Apstg. 20, 28). Der Staat kann aus sich sie nicht ein- und nicht absetzen. Nur die Kirche kann ihre Diener berufen und zu ihrem Amte weihen; sie ist Gott für sie verantwortlich, daher ist sie auch verpflichtet und berechtigt, für die Ausbildung derselben zu sorgen; nur sie kann bestimmen, was zur Fachbildung eines Geistlichen gehört. Sie kann keinen obersten weltlichen Gerichtshof anerkennen in kirchlichen Angelegenheiten, dem die kirchliche Disciplin überantwortet wäre, der selbst in dogmatischen Fragen zu entscheiden berechtigt wäre, der darüber bestimmen will, ob ein Kirchendiener befugt ist, geistliche Amtshandlungen vorzunehmen oder nicht. Denn wenn z. B. ein solcher weltlicher Gerichtshof, der Katholiken und s. g. Altkatholiken als gleichberechtigte Glieder der Kirche anerkennt, darüber erkennen will, ob ein Priester, der den Glauben der Kirche nicht bekennt, mit Recht entsetzt sei, so greift ein solches Urtheil nicht nur in die Verfassung der Kirche ein, sondern auch in den Glauben; eine staatliche Behörde entscheidet, was zum katholischen Glauben gehöre und was nicht. Die Kirche muß das Recht beanspruchen, das ihr von Christus gegeben ist, die den Gehorsam verweigernden Glieder aus ihrer Gesellschaft auszuschließen, über sie die Excommunication zu verhängen[1]. Sie kann nie die Verbindung ihrer Glieder mit dem Oberhaupte der Kirche abschneiden lassen. Sie kann sich nicht auflösen in Nationalkirchen, in eine staatliche Anstalt. Die Kirche und jeder Katholik muß Gesetzen seine Anerkennung

[1] Vgl. Geffken, Staat und Kirche. Berlin 1875. S. 660 ff.

verweigern, welche den Glauben, die Verfassung und die göttlichen Rechte der Kirche negiren.

Und was gewinnt der Staat dadurch? Sind Gesetze des Staates der Art, daß sie nach der Ueberzeugung der Unterthanen die Religion verletzen, so setzt sich der Staat in die Alternative, entweder ungehorsame Bürger zu haben, wenn sie seinen Gesetzen aus religiöser Ueberzeugung nicht gehorchen, oder gewissenlose Bürger, wenn sie den Menschen mehr gehorchen als Gott. Ist das dem Staate heilsam? Ist das Staatsklugheit? Indem der Staat den Gehorsam gegen solche Gesetze erzwingen will, untergräbt er die nothwendige und einzig sichere Grundlage des Staates, die Religion. „Religion und Sittlichkeit des Volkes," schreibt Döllinger, „sind in jedem Staate unzertrennlich mit einander verbunden, so daß ein Angriff auf jene immer auch und unvermeidlich eine Beeinträchtigung der letzteren in sich begreift."[1] Mit der Religion untergräbt der Staat zugleich die Gerechtigkeit und die menschliche Gesellschaft selbst. „Das Studium des Volkes," sagt Riehl, „sollte aller Staatsweisheit Anfang sein."[2] Nun wurzelt aber die Religion tief im katholischen Volke. Mit einem so mächtigen Factor muß die Staatsweisheit rechnen, wenn sie nicht sich selbst noch mehr schädigen will als die Religion. Verwirft der Staat den Eckstein in der bürgerlichen Gesellschaft — die Religion — so gibt er der Organisation der menschlichen Gesellschaft selbst den Todesstoß[3]. Selbst Hegel gesteht ein, daß die Gesetze ihre höchste Bewährung in der Religion finden[4]. „Die Religion ist der höchste politische Factor, das einzige Fundament der Staaten."[5] In der katholischen Kirche findet auch v. Kirchmann „einen Schutz für die Harmonie des gemeinsamen Lebens, den man sonst nirgends mehr zu entdecken vermag".[6] „Möchten doch," sagt Pius IX., „die Staatslenker, durch eine lange Erfahrung belehrt, sich davon überzeugt halten, daß von ihren Unterthanen Niemand getreuer dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, als die Katholiken, und zwar

---

[1] Döllinger, Kirche und Kirchen. S. 89.

[2] Riehl, die bürgerliche Gesellschaft. Stuttgart 1854. S. 30.

[3] E. Frhr. v. Stillfried, Trennung der Kirche vom Staate. Freiburg 1874. S. 17.

[4] Hegel, Philosophie der Geschichte. 2. Ausg. S. 538.

[5] Laboulaye, la liberté religieuse. Paris 1858. p. XI.

[6] v. Kirchmann, der Culturkampf in Preußen und seine Bedenken. 2. Aufl. Leipzig 1875. S. 40.

vorzüglich darum, weil sie aus religiösen Rücksichten Gott geben, was Gottes ist."[1]

Wenn die Kirche lehrt, daß Gesetzen, die das göttliche Recht der Kirche verletzen, ja ihren Bestand gefährden, nicht gehorcht werden dürfe, so ist dieß ihre heilige Pflicht. Und sie lehrt damit nichts Anderes, als was selbst eine Forderung der Vernunft ist, was ebenso Akatholiken anerkennen.

Der Staatsrechtslehrer Schulze schreibt: „Der Staat als die äußere Ordnung der menschlichen Gemeinschaft soll über seine vernunftgebotenen Gränzen nicht hinausgehen, er soll nicht eingreifen in die sittliche und natürliche Ordnung der Dinge, in das innere Heiligthum des Einzelnen und des Familienlebens, in das Reich der Wissenschaft und des Glaubens. Verletzt der Staat dieses sittliche Gebot durch seine Gesetze, so kann er formell allerdings von keiner Behörde zur Rechenschaft gezogen werden, materiell bleibt aber sein Verfahren unrecht ... Für den einzelnen Bürger tritt aber der Fall ein, wo das oft gemißbrauchte, aber dennoch ewig wahre Bibelwort „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" zur Geltung kommt. Wenn der Staat mit seinen Gesetzen nicht bloß wohlerworbene Rechte kränkt, sondern befiehlt, was gegen die Gebote des Sittengesetzes und der Religion verstößt, so ist für den Einzelnen Verweigerung des Gehorsams, passiver Widerstand eine höhere Pflicht, über deren Befolgung der Einzelne keinen anderen Richter anerkennt als sein eigenes Gewissen."[2]

Auch Stahl sagt: „Wenn das Gebot der Obrigkeit gegen das Gebot Gottes geht, so hat der Unterthan die Pflicht, ihr den Gehorsam zu verweigern."[3] Und Bluntschli: „Der unbedingte oder absolute Gehorsam hat nur dann einen Sinn, wenn er im Verhältniß zu einem Gebieter gedacht wird, dem in Wahrheit absolute Gewalt zukommt; d. h. in dem Verhältnisse des Menschen zu Gott; aber er enthält in sich einen logischen Widerspruch, wenn er sich auf einen in seiner natürlichen Macht wie in seinem Rechte beschränkten menschlichen Herrn bezieht. Denn je unbegränzter die übergeordnete Autorität ist, um so unbedingter wird auch die ihr entsprechende Folgsamkeit sein müssen.

---

[1] Allocut. v. 23. Dec. 1872. Acta sanctae sedis. vol. VII. p. 153.

[2] H. Schulze, das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. Bd. II. Abth. 2. Leipzig 1874. S. 274. 275.

[3] Stahl, Rechts- und Staatslehre. II. Thl. III. Abschn. 19. Kap. § 151.

Eine beschränkte Autorität dagegen hört jenseits ihrer Schranken auf, Autorität zu sein und kann daher auch außerhalb ihres begränzten Gebietes keinen Gehorsam mehr fordern." „Ohne Gehorsam ist keine obrigkeitliche Macht, mit unbedingtem Gehorsam keine Rechtssicherheit und keine Freiheit der Bürger möglich." Selbst der militärische Gehorsam ist kein unbeschränkter. „Unweigerlich wird der Soldat einen Befehl ausführen, der ihm den Tod bringt. Aber er wird sich nicht dazu hergeben, etwas offenbar Ehrenwidriges zu begehen."

Bluntschli hält selbst den activen Widerstand „bei einem offenbaren, sehr ernsten Unrecht, wenn es an einer gesetzlichen Rechtshilfe fehlt, zum negativen Zwecke, zur Abhilfe des Unrechts" für erlaubt. Der Katholik setzt der ungerechten und unsittlichen Forderung eines menschlichen Gesetzes nie activen, wohl aber passiven Widerstand entgegen und Geduld. Und selbst Bluntschli sagt: „Im Leiden bewährt auch die Religion ihre Macht am größten und meistens sind aus ihren Niederlagen ihre erfolgreichsten Siege entsprungen."[1]

Es ist eben eine Macht, höher als die aller irdischen Gewalt, gegen die jede Vertheidigung Anklage, jeder Widerstand Ohnmacht, jede Empörung Niederlage ist, das ist die Macht des Gewissens, von dem Hebel singt:

Gut Gewissen,
Wer es hat und wer's bewachet,
In den Blitz vom Weltgericht
Schaut er und erbebet nicht,
Wenn der Grund der Erde krachet.

[1] Bluntschli, Staatswörterbuch. IV. S. 80—93.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911